

Prüfung der Jahresrechnung 2020

Schlussbericht für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen

**Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
- Rechnungsprüfung -**

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	8
2.	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	11
2.1	Rechtsgrundlage für die Prüfung	11
2.2	Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang	11
2.3	Prüfungsunterlagen	12
2.4	Betrachtung der Vorjahre	12
3.	Prüfung der Jahresrechnung	12
3.1	Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft	12
3.1.1	Haushaltssatzung	12
3.1.2	Feststellungs- und Anordnungswesen	13
3.1.3	Kassenwesen und Buchführung	14
3.1.4	Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan	14
3.1.5	Deckungsfähigkeit	15
3.1.6	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	15
3.1.7	Restebildung und -entwicklung	16
3.1.7.1	Haushaltsreste	16
3.1.7.2	Kassenreste	17
3.2	Jahresrechnung	18
3.2.1	Haushaltsrechnung	19
3.2.2	Kassenmäßiger Abschluss	20
3.3	Verwahrgelder und Vorschüsse	21
3.4	Anlagen zur Jahresrechnung	22
3.4.1	Vermögen	23
3.4.2	Schulden	24
3.4.3	Rücklagen	24
3.5	Finanzlage	26
4.	Vergabep Praxis	27
4.1	Regelungen zur Vergabe	27
4.2	Stand der Umsetzung der "Elektronischen Vergaben"	27
4.3	Ausschreibungen und Vergaben im Landkreis - 2020	28
5.	Sonderprüfung "Eigenständige Verhandlungsvergaben der Stabsstelle EDV 2020"	30
5.1	Einleitung	30

5.2	Durchführung der Vergabeverfahren	31
5.2.1	Anwendung des aktuellen Vergaberechts	31
5.2.2	Auswahl des Vergabeverfahrens	32
5.2.3	Bereitstellung der Ausschreibungsunterlagen	33
5.2.4	Auswahl der Bieter	35
5.2.5	Öffnung der Angebote	35
5.2.6	Wertung der Angebote und Zuschlag	37
5.3	Auftragserteilung	39
5.4	Information über durchgeführte Verhandlungsvergaben	40
6.	Sanierung der Grundschule Brotterode	40
6.1	Finanzierung	41
6.2	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der Planungsleistungen	43
6.3	Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Lieferleistungen	45
6.4	Abrechnungen der Bau-, Beschaffungs- und Dienstleistungen	48
7.	Sanierung des Gebäudes Bernhardstraße 4, „Villa Strupp“, für die Nutzung als Musikschule	51
7.1	Ausgangssituation 2015	51
7.1.1	Standortsuche für die Musikschule	51
7.1.2	Landkreis als Bauherr	52
7.1.3	Modernisierungsvereinbarung Stadt Meiningen / Landkreis	54
7.1.4	Finanzierung der Baumaßnahme	54
7.1.5	Kostenstand „Villa Strupp“ zum 30.06.2021	56
7.2	Erteilung der Baugenehmigung	57
7.3	Vergabe der Planungs- und Bauleistungen	58
7.3.1	Durchführung eines VOF-Verfahrens	58
7.3.2	Abschluss Planungsvertrag	59
7.3.3	Beauftragung von Sonderfachleuten	60
7.3.4	Vergabe der Bauleistungen	61
7.4	Auftragserteilung	66
7.5	Prüfung der Abrechnung der Bauunternehmer und Planer	66
7.5.1	Vorlage der Freistellungsbescheinigung	67
7.5.2	Vorlage von Entsorgungs- und sonstigen Nachweisen	67
7.5.3	Beachtung von Nachlässen	68
7.5.4	Vorlage prüffähiger Aufmaßunterlagen	68

7.5.5	Erstellen von Schlussrechnungen	69
7.6	Prüfung der Honorarabrechnungen	70
7.6.1	Fachplanung Elektroinstallation	70
7.6.2	Objektplanung Gebäude	71
7.7	Einhaltung von Zahlungsfristen	71
8.	Prüfung im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter	72
8.1	Finanzierung	72
8.2	Abrechnung der Personalkosten	73
8.3	Schlussrechnung	75
9.	Schlussbemerkungen	76

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Entwicklung der allgemeinen Rücklage	24
Ansicht 2:	Entwicklung der freien Finanzspitze	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Haushaltsrechnung	19
Tabelle 2:	Kassenmäßiger Abschluss	21
Tabelle 3:	Vermögen	23
Tabelle 4:	Entwicklung der Beteiligung an den Submissionen des Landratsamtes	29
Tabelle 5:	Entwicklung der Vergabesummen des Landratsamtes 2012 bis 2020	29
Tabelle 6:	Anteile der verschiedenen Vergabeverfahren 2020	30
Tabelle 7:	Haushaltsansätze	42
Tabelle 8:	Übersicht über die angewandten Vergabeverfahren	45
Tabelle 9:	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben	55
Tabelle 10:	Verschiebung der Ausführungszeiten durch verzögerte Beauftragung von Restauratoren	61
Tabelle 11:	Vereinbarte Grundleistungen Elektroplanung	70
Tabelle 12:	Volumen Ausgaben SGB-Leistungen	76
Tabelle 13:	Verwaltungskosten im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter	76

Abkürzungsverzeichnis

Alg II	Arbeitslosengeld II
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Da64/2017	Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
Da65/2018	Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
Da75/2019	Dienstanweisung – Vergabeordnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
EGT	Eingliederungstitel
HHR	Haushaltsreste
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HKR-Bund	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KITS	Kommunaler IT-Service
KoA-VV	Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB II	Sozialgesetzbuch - zweites Buch
ThürGemBV	Thüringer Gemeindebewertungsverordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürVgG	Thüringer Vergabegesetz
ThürVVöA	Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge
TLDA	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VgV	Vergabeverordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B
VOL/A	Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A

1. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

zu 3. Prüfung der Jahresrechnung

- Die Personalkosten waren bei der Haushaltsplanerstellung nicht in erwarteter Höhe veranschlagt. (siehe Gliederungspunkt 3.1.4)
- Eine Genehmigung zur weiteren Überschreitung des Deckungszählers (Personalkosten) lag nicht vor. (siehe Gliederungspunkt 3.1.6)
- Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr wurden nochmals übertragen. (siehe Gliederungspunkt 3.1.7.1)
- Eine Anpassung der Da65/2018 bezüglich der geänderten Geschäftsordnung wurde nicht vorgenommen. (siehe Gliederungspunkt 3.1.7.2)
- Die laufende Abwicklung von unerledigten Verwahrgeldern und Vorschüssen wurde nur teilweise durchgeführt. (siehe Gliederungspunkt 3.3)
- Rücklagemittel der Sonderrücklage „Industriegebiet Thüringer Tor“ wurden für andere Ausgaben als dem Rücklagezweck verwendet. (siehe Gliederungspunkt 3.4.3)

zu 5. Sonderprüfung "Eigenständige Verhandlungsvergaben der Stabsstelle EDV 2020"

- Die Stabsstelle EDV nutzte in den geprüften Fällen für die Bearbeitung der Vergaben Unterlagen und Formulare, die auf dem bis 30.11.2019 geltenden Rechtsstand der VOL/A aufbauten. (siehe Gliederungspunkt 5.2.1)
- Von der Stabsstelle EDV wurden die vorgenommenen Verhandlungsvergaben mit der Ausnahmeregelung nach § 8 Abs. 4 Ziff. 9 UVgO begründet. Einen entsprechenden Nachweis, dass die Dringlichkeit der Vergabe nicht vom Auftraggeber zu verantworten war, enthielten die Dokumentationen jedoch nicht. (siehe Gliederungspunkt 5.2.2)
- Bei Abweichungen von der produktneutralen Ausschreibung fehlten teilweise ausreichende Begründungen. (siehe Gliederungspunkt 5.2.3)
- Im laufenden Verfahren vollzogene Änderungen an der Leistungsbeschreibung wurden nicht dokumentiert. (siehe Gliederungspunkt 5.2.3)
- An die potentiellen Bieter versandte Vergabeunterlagen enthielten keine Aussagen zur Zulässigkeit von Nebenangeboten. (siehe Gliederungspunkt 5.2.3)
- Der verschlüsselte Zugang und die Geheimhaltung der Angebote bis zum Eröffnungstermin wurden bei den in die Prüfung einbezogenen Vorgängen nicht sichergestellt. (siehe Gliederungspunkt 5.2.5)
- In einem Vergabeverfahren wurde der Auftrag augenscheinlich bereits vor dem bekanntgegebenen Termin der Angebotseröffnung erteilt. (siehe Gliederungspunkt 5.2.5)
- Nach den Vergabedokumentationen nahm am Öffnungstermin kein weiterer Vertreter des Auftraggebers teil. (siehe Gliederungspunkt 5.2.5)
- Von den Bietern vorgenommene Änderungen an den Vergabeunterlagen führten nicht zum Ausschluss der betroffenen Bieter. (siehe Gliederungspunkt 5.2.6)
- Eine Veröffentlichung von Informationen über durchgeführte Verhandlungsverfahren oberhalb von 25.000 € wurde nicht vorgenommen. (siehe Gliederungspunkt 5.4)

zu 6. Sanierung Grundschule Brotterode

- Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung vergab Planungsleistungen für Elektroleistungen und Heizung/Lüftung/Sanitär im Wettbewerb. Er wertete die Angebote unter Einbeziehung von nach der zum Prüfungszeitpunkt geltenden HOAI 2013 unzulässigen Preisnachlässen. (siehe Gliederungspunkt 6.2)
- Die Beauftragung von freiberuflichen Leistungen erfolgte teilweise ohne vorherigen Wettbewerb. Auch ließ der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung sich keine Nachweise zur Eignung vorlegen. Die Verpflichtung der Büros nach § 1 Verpflichtungsgesetz war bei diesen freiberuflichen Leistungen nicht vorgenommen worden. (siehe Gliederungspunkt 6.2)
- Bei den Beschränkten Ausschreibungen bzw. Freihändigen Vergaben waren die notwendigen Eignungsprüfungen der Firmen nach § 6 b Abs. 4 VOB/A 2016 nicht in jedem Fall dokumentiert. (siehe Gliederungspunkt 6.3)
- Der Fachdienst ließ ein nach dem Submissionstermin nachgereichtes, nachgebessertes Angebot zur Wertung zu. (siehe Gliederungspunkt 6.3)
- Durch den mit der Erarbeitung des Leistungsverzeichnisses „Umbau Heizzentrale“ betrauten Fachplaner wurden Eventualpositionen in das Leistungsverzeichnis aufgenommen. Dies steht im Widerspruch zu den Vorgaben in § 7 Abs. 1 Ziff. 4 VOB/A. (siehe Gliederungspunkt 6.3)
- Zu Freihändigen Vergaben und Direktvergaben lagen nicht in jedem Fall Dokumentationen nach § 20 VOB/A 2016 bzw. § 20 VOL/A 2009 vor. (siehe Gliederungspunkt 6.3)
- Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung erteilte bei angezeigten erheblichen Mengenerhöhungen in zwei Gewerken keine schriftliche Genehmigung vor Ausführung der Arbeiten. (siehe Gliederungspunkt 6.4)

zu 7. Sanierung des Gebäudes Bernhardstraße 4 „Villa Strupp“

- Der bis Ende 2018 mit der Bauleitung beauftragte Bauherrenvertreter reagierte nur unzureichend auf die Entwicklung der Baukosten und erarbeitete keine Fortschreibung der insgesamt zu erwartenden Kosten. (siehe Gliederungspunkt 7.1.2)
- Noch vor der Zustimmung des Kreistags zur Übernahme der Bauherrschaft beauftragte am 03.03.2016 der Landrat die Durchführung eines VOF-Verfahrens zu den Planungsleistungen für die Sanierung der „Villa Strupp“ (siehe Gliederungspunkt 7.3.1)
- Ein alle Leistungen beinhaltender Planungsvertrag mit der Bietergemeinschaft wurde vom damals zuständigen Bauherrenvertreter trotz entsprechender Festlegung im Beschluss 2-23/2016 des Kreis- und Finanzausschusses nicht abgeschlossen. (siehe Gliederungspunkt 7.3.2)
- Die verzögerte Einbindung von Restauratoren durch den ehemals zuständigen Bauherrenvertreter führte zu einer erheblichen Verlängerung der Bauzeit. (siehe Gliederungspunkt 7.3.3)
- Die für die Vergabe verwendeten Formblätter enthielten keine Vorgaben, nach denen die Bieter mit dem Angebot Angaben zur Preisbildung vorzulegen hatten. (siehe Gliederungspunkt 7.3.4)
- Trotz des Denkmalcharakters der „Villa Strupp“ verzichteten der Auftraggeber bzw. die mit der Planung beauftragte Bietergemeinschaft im Vergabeverfahren auf die Vorlage von Referenzen über geleistete gleichwertige Arbeiten. (siehe Gliederungspunkt 7.3.4)
- Die mit der Angebotswertung betraute Bietergemeinschaft forderte die laut Eigenerklärung zur Eignung vorzulegenden Nachweise nicht nach. (siehe Gliederungspunkt 7.3.4)

- Fehlende Erklärungen zu den §§ 10 und 11 ThürVgG veranlassten die prüfende Bietergemeinschaft nicht, den Ausschluss des Bieters bzw. die Nachforderung der Unterlagen zu verlangen. (siehe Gliederungspunkt 7.3.4)
- Bei zwei Gewerken wurde der im Angebot ausgewiesene Nachlass bei der Prüfung der Abschlagsrechnungen nicht berücksichtigt. (siehe Gliederungspunkt 7.5.3)
- Bei mehreren Abschlagsrechnungen wurden aufgrund langer Prüfzeiten die in § 16 Abs. 1 Ziff. 3 VOB/B vorgegebenen Zahlungsfristen nicht beachtet. (siehe Gliederungspunkt 7.7)

zu 8. Prüfung im Fachbereich Arbeit

- Eine geringe Abweichung zwischen bedarfsgerechtem Mittelabruf und tatsächlichem Finanzbedarf konnte 2020 nicht immer sichergestellt werden. (siehe Gliederungspunkt 8.1)
- Im Fachdienst Personal kam es zu fehlerhaften Buchungen von Haushaltsstellen. (siehe Gliederungspunkt 8.2)
- Unterjährige Besonderheiten fanden in der Befüllung der Anlage 6 nicht immer Berücksichtigung. (siehe Gliederungspunkt 8.2)
- Nicht alle zu beteiligenden Mitarbeiter des Fachdienstes Personal wurden bei der Zuarbeit der Anlage 6 hinzugezogen. (siehe Gliederungspunkt 8.2)

2. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

2.1 Rechtsgrundlage für die Prüfung

Die Jahresrechnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2020 wurde entsprechend den Grundsätzen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. den für die Haushaltswirtschaft anzuwendenden Rechtsvorschriften der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geprüft (§ 82 Abs. 1 S. 1 ThürKO).

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 6 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz - ThürPrBG) ist über die Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen.

2.2 Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang

Entsprechend § 84 Abs. 1 ThürKO erstreckte sich die Rechnungsprüfung insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind
- die Jahresrechnung einschließlich der erforderlichen Anlagen und Nachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurde
- die Einnahme- und Ausgabewirtschaft den gesetzlichen Bestimmungen entsprach und
- die Haushaltsführung an den Haushaltsgrundsätzen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet war.

Am Ende der Prüfung erfolgte eine Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Soweit Sonderprüfungen stattgefunden haben, sind die jeweiligen Prüfungsinhalte und der Prüfungsumfang unter dem entsprechenden Gliederungspunkt beschrieben.

Wenn es zur Beurteilung der Prüfungsinhalte ausreichte, bezog sich die Prüfung auf Stichproben.

Während der Prüfungsdurchführung wurden künftig zu beachtende Erfordernisse besprochen und geringfügige Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.

Prüfungsfeststellungen und Hinweise sind im Bericht durch **Fettdruck** optisch hervorgehoben.

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürPrBG erhielt der Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese ist im Bericht **fettkursiv** dargestellt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in der Regel die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten sie jedoch für alle Geschlechter. Dies hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2.3 Prüfungsunterlagen

Der Prüfung lagen folgende Unterlagen des Haushaltsjahres 2020 zugrunde:

- die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dazugehörigen Anlagen
- die Jahresrechnung mit dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung
- die Anlagen zur Jahresrechnung
- die Belege, Sach- und Zeitbücher sowie
- weitere, für die Prüfung notwendige Unterlagen.

2.4 Betrachtung der Vorjahre

Gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO beschloss der Kreistag am 03.12.2020 die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen 2019 mit Beschluss-Nummer 10-11/2020.

Auf Grundlage des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnungen 2019 erteilte der Kreistag mit Beschluss-Nummer 11-11/2020 der Landrätin und mit Beschluss-Nummer 12-11/2020 der 1. Beigeordneten die Entlastung.

Die Prüfungsfeststellungen der Vorjahre wurden nicht in vollem Umfang umgesetzt. Erläuterungen und Hinweise werden in den entsprechenden Gliederungspunkten gegeben. Es wurde berücksichtigt, dass die aufgrund der Feststellungen im letzten Prüfbericht ergriffenen Maßnahmen durch den zeitlichen Verzug der Prüfungen noch keine Auswirkungen im Jahr 2020 zeigen konnten.

3. Prüfung der Jahresrechnung

3.1 Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft

3.1.1 Haushaltssatzung

Am 19.12.2019 hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen (Beschluss-Nummer 1-5/2019).

Durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.02.2020 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen zum **Haushaltsplan**:

- | | |
|--|---------------|
| • Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes | 192.010.517 € |
| • Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes | 25.003.716 € |

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden für Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie für Anschaffungen im Bereich Brandschutz auf insgesamt 11.146.000 € wie folgt festgesetzt:

- **Brandschutz**
Drehleitern Feuerwehren Schmalkalden, Meiningen
und Zella-Mehlis 2.400.000,00 € (Haushaltsjahr 2021)
- **Grundschule Benshausen**
Sanierung 1.196.000,00 € (Haushaltsjahr 2021)
350.000,00 € (Haushaltsjahr 2022)
- **Grundschule Brotterode**
Sanierung 536.000,00 € (Haushaltsjahr 2021)
- **Regelschule „Vordere Rhön“ Bettenhausen**
Erweiterungsneubau, Sanierung Haus 5 1.000.000,00 € (Haushaltsjahr 2021)
750.000,00 € (Haushaltsjahr 2022)
- **Regelschule Meiningen, Pulverrasen**
Sanierung 800.000,00 € (Haushaltsjahr 2021)
870.000,00 € (Haushaltsjahr 2022)
1.072.000,00 € (Haushaltsjahr 2023)
- **Regelschule Wasungen**
Stützmauer Zaun 40.000,00 € (Haushaltsjahr 2021)
- **Sporthalle Floh-Seligenthal**
Sanierung Außensportanlagen 230.000,00 € (Haushaltsjahr 2021)
- **Tiefbaumaßnahmen**
Kreisstraße K 80 Oberweid-Weidberg 660.000,00 € (Haushaltsjahr 2021)
4.250.000,00 € (Haushaltsjahr 2022)
Kreisstraße K 2524 B19-Metzels 367.000,00 € (Haushaltsjahr 2021)
Kreisstraße K 580 Benshausen-Schwarza 450.000,00 € (Haushaltsjahr 2021)

In der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan auf 10.000.000 € festgesetzt.

Als **Kreisumlage von den Städten und Gemeinden des Landkreises Schmalkalden-Meiningen** wurde ein Umlagesoll in einer Gesamthöhe von 42.678.604 € festgesetzt. Daraus ergab sich ein Hebesatz der Kreisumlage von 36,691 Prozent.

3.1.2 Feststellungs- und Anordnungswesen

Die Anordnungsbefugnis steht kraft Gesetz der Landrätin zu (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürKO), im Fall der Verhinderung der Beigeordneten als Stellvertreterin (§ 32 Abs. 1 ThürKO).

Gemäß § 37 Abs. 2 ThürGemHV ist eine weitere Übertragung der Anordnungsbefugnis im Rahmen einer Dienstanweisung möglich. Im Interesse einer geordneten und straffen Haushaltswirtschaft sollte eine Übertragung nur im Umfang vorgenommen werden, der durch sachliche Bedürfnisse gegeben ist.

Mit der Dienstanweisung Da64/2017 für das Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen wurden die Übertragung der Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geregelt.

3.1.3 Kassenwesen und Buchführung

Die **Kassengeschäfte** wurden von der Kasse des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erledigt.

Die **Buchführung** erfolgte im automatisierten Verfahren.

Die Bücher wurden zeitnah geführt und abgestimmt (Tagesabschluss).

Die **Ergebnisse** aus der Jahresrechnung des Vorjahres wurden korrekt in die Bücher des Haushaltsjahres 2020 übernommen.

Die Überwachung der Kasse, die laufende Kassenaufsicht, die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Landkreises und somit auch über die Kassenbediensteten obliegen gemäß § 107 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 29 Abs. 3 ThürKO dem Landrat. Dieser ist zudem verantwortlich für die Vornahme der **örtlichen Kassenprüfung**, bedient sich hierfür jedoch in analoger Anwendung des § 82 Abs. 3 ThürKO des Rechnungsprüfungsamtes.

Am 17.06.2020 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt eine Kassenprüfung in der Hauptkasse des Landratsamtes durchgeführt. Die Erkenntnisse aus dieser Prüfung wurden im „Bericht über die unvermutete Prüfung der Kasse des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen 2020“ dargestellt.

3.1.4 Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan

Die Abweichungen der Ergebnisse nach der Haushaltsrechnung gegenüber den veranschlagten Ansätzen laut Haushaltsplan waren in der Haushaltsrechnung und dem Erläuterungsbericht dargestellt und nachgewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 1 ThürGemHV sind Einnahmen und Ausgaben stets in Höhe der im Haushaltsjahr zu erwartenden oder voraussichtlich zu leistenden Zahlungen zu veranschlagen.

Die Überschreitung des Planansatzes für Ausgaben im Bereich Personal wurde im Erläuterungsbericht wie folgt dargestellt: „Der Haushaltsausgleich im Zuge der Planberatungen 2020 gestaltete sich damals schwierig und langwierig, insbesondere aufgrund der drohenden Erhöhung der Kreisumlage für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises. Um den Druck in Richtung der kommunalen Familie zu lindern, wurden diesbezüglich die geplanten und veranschlagten Personalkosten deutlich reduziert und mit dem minimierten Ansatz beschlossen. In Summe verfehlte der Planansatz die reale Ausgabenbelastung um 1,23 Mio. €, wovon allerdings die Corona-Sonderprämie für die Tarifbeschäftigten i. H. v. 324.000 € inkludiert war.“

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Haushaltes für das Jahr 2020 waren die besonderen Umstände, die die Corona-Pandemie mit sich brachte noch nicht absehbar. Jedoch wurde trotz der bekannten bzw. abschätzbaren Personalkosten ein geringerer Planansatz der Personalkosten in den Haushaltsplan eingebracht.

An dieser Stelle wird nachdrücklich auf den Grundsatz der Haushaltswahrheit nach § 7 ThürGemHV hingewiesen, den es bei der Haushaltsplanerstellung einzuhalten gilt.

Der Fachdienst Kämmerei beantwortete diese Prüfungsfeststellung wie folgt:

„Einer Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben entgegen des § 7 Abs. 1 ThürGemHV wird zukünftig nachhaltig entgegengewirkt. Zwar werden nicht absehbare Tatsachen die gewählten Haushaltsansätze auch zukünftig der Höhe, dem Grund und der Zeit nach im lfd. Haushaltsvollzug belasten und verzerren, jedoch sind und werden ohne Ausnahme alle bekannten Veranschlagungsparameter in zukünftigen Planjahren vollumfänglich berücksichtigt. Die Mittelanmeldungen aus den Fachämtern und die Gründe für die abschließend zum Ansatz gebrachten Planzahlen können anhand von Dokumentationen und Protokollen vollumfänglich nachvollzogen werden.“

3.1.5 Deckungsfähigkeit

Der Haushaltsplan enthielt **Deckungsvermerke** nach § 18 ThürGemHV. Im Haushaltsplan wurden mehrere Bereiche für gegenseitig deckungsfähig erklärt, für den Verwaltungshaushalt gemäß § 18 Abs. 2 ThürGemHV sowie für den Vermögenshaushalt gemäß § 18 Abs. 4 ThürGemHV. Diese wurden mit dem Haushaltsvermerk **„1„** gekennzeichnet.

Nach § 17 ThürGemHV können zweckgebundene Mehreinnahmen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Auch von dieser Möglichkeit wurde im Haushaltsplan Gebrauch gemacht und mit dem Haushaltsvermerk **„UD“ bzw. „1UD“** (unechte Deckung) gekennzeichnet.

Die mit **„Ü“** gekennzeichneten Haushaltsstellen wurden für übertragbar erklärt (§ 19 Abs. 2 ThürGemHV).

Ausgaben eines Budgets im Verwaltungshaushalt (**„Bu“**) wurden zugunsten von Ausgaben des Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 18 Abs. 5 ThürGemHV).

Der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 waren die Übersichten zur Erfüllung der Deckungszähler beigelegt. Die Deckungszähler wurden aufgelöst.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 18 ThürGemHV von einer durch Deckungsvermerk angeordneten Deckungsfähigkeit nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn bei einem oder mehreren deckungspflichtigen Ansätzen voraussichtlich eine Ersparnis in ausreichender Höhe eintritt. Die Inanspruchnahme darf somit nicht zu einer späteren überplanmäßigen Ausgabe bei einem deckungspflichtigen Ansatz führen.

3.1.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 58 ThürKO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind von dem Kreistag zu beschließen.

Regelungen zur betragsmäßigen Abgrenzung der Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festlegung der Zuständigkeit wurden mit der Hauptsatzung für die Landrätin und mit der Geschäftsordnung für den Kreis- und Finanzausschuss getroffen.

Der über- bzw. außerplanmäßige Bedarf ist von der mittelbewirtschaftenden Stelle festzustellen. Bereits vor der Erteilung des Auftrages muss eine über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe beantragt und genehmigt werden. Maßgeblich zur Beurteilung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe ist der Ausgabebedarf bis zum Ende des Haushaltsjahres.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2020 ergab sich ein Defizit bei der Planung der Personalkosten. Mit Beschluss Nr. 19-11/2020 genehmigte der Kreistag eine überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 987.525,00 €. Während des Lohnlaufes im Dezember 2020 wurde ein weiteres Defizit festgestellt.

Der Fachdienst Kämmerei entschied sich nach entsprechende Auslegung der Vorschriften zu § 7 ThürGemHV für eine Verbuchung der im Deckungskreis eingetretenen Überschreitung des Ansatzes auf mehrere Anträge bzw. Einzelhaushaltsstellen. Infolge dieser, von der vorherigen Handhabung abweichenden Herangehensweise, fiel die Höhe der einzelnen Überschreitungen unter die Genehmigungsgrenze des Kreis- und Finanzausschusses. Die aufgrund des fortgeschrittenen Jahres nicht mehr umsetzbare nochmalige Beschlussfassung im Kreis- und Finanzausschuss konnte, bei Zugrundelegung dieser Herangehensweise, aus Sicht der Kämmerei entfallen.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes wäre die Behandlung des Defizites und die Genehmigung der Überschreitung aufgrund der nachgewiesenen Unabweisbarkeit im Rahmen des Eilentscheidungsrechts der Landrätin die bessere Variante gewesen.

Der Fachdienst Kämmerei nahm zum Sachverhalt ausführlich Stellung und schlug für die zukünftige Verwaltungspraxis vor, einen einheitlichen Verfahrensweg zu wählen, also festzulegen, ob in einem gleichgelagerten Fall die Einzelhaushaltsstellen oder der Deckungszähler im Zuge der Bewirtschaftung der Personalhaushaltsstellen in Anspruch zu nehmen sind. Gem. § 7 Abs. 1 ThürGemHV ist aus Sicht der Kämmerei eine zukünftig dezidierte Berechnung bzgl. der einzelnen Personalhaushaltsstellen notwendig und ratsam, solange und soweit dies möglich erscheint. Zur Frage der Zuständigkeit im Falle einer Abweichung zwischen Plan und realem Personalaufwand wird auf § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages vom 07.5.2020, zuletzt geändert am 29.04.2021, verwiesen.

3.1.7 Restebildung und -entwicklung

3.1.7.1 Haushaltsreste

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt wurden i. H. v. 1.544.583,00 € gebildet. Es handelte sich hierbei um nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen in den Bereichen Brandschutz, Schulen und Baumaßnahmen die „Villa Strupp“ betreffend.

Hinzu kam die nochmalige Übertragung von Haushaltseinnahmeresten aus dem Vorjahr in einer Höhe von 151.500,00 €.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Haushaltseinnahmereste entsprechend § 79 Abs. 2 S. 2 ThürGemHV nur gebildet werden dürfen, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist. Eine mehrmalige Übertragung ist dem folgend ausgeschlossen.

Weitere Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr wurden i. H. v. 3.321,08 € in Abgang gestellt.

Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt wurden i. H. v. 410.925,44 € gebildet. Diese bezogen sich in der Hauptsache auf das erwirtschaftete Ergebnis der budgetierten Schulen des Landkreises. Weitere Haushaltsausgabereste wurden im Verwaltungshaushalt für den laufenden Unterhalt der Kreisstraßen sowie für Aus- und Fortbildungen und die damit im Zusammenhang stehenden Reisekosten gebildet. Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus dem Vorjahr waren i. H. v. 182.000,00 € ausgewiesen.

Für die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt ist ein Übertragungsvermerk im Haushaltsplan erforderlich. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten Aus- und Fortbildungen sowie Umschulungen im Jahr 2020 nicht stattfinden und sollten im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden. Obwohl ein Übertragungsvermerk nicht vorlag, billigt das Rechnungsprüfungsamt die hierfür gebildeten Haushaltsausgabereste aufgrund der ungewöhnlichen Situation.

Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt wurden i. H. v. 6.782.611,48 € gebildet. Die Bildung der Haushaltsausgabereste erfolgte vorwiegend zur Fortsetzung von Erweiterungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Schulen und landkreiseigenen Immobilien und für Baumaßnahmen an Kreisstraßen. Ebenso ergaben sich Ausgabereste für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens für den Brand- und Katastrophenschutz sowie in den Bereichen Tourismus, Wirtschaftsförderung und Denkmalpflege. Haushaltsausgabereste aus Vorjahren wurden mit einer Gesamthöhe von 487.042,22 € in Abgang gestellt und i. H. v. 182.363,00 € nochmals übertragen.

Eine vollständige Auflistung von Abgängen und Überträgen der Haushaltsreste wurde der Jahresrechnung 2020 als Anlage beigelegt.

3.1.7.2 Kassenreste

Kassenausgabereste wurden nicht gebildet.

Kasseneinnahmereste entstanden in folgender Höhe:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| • Verwaltungshaushalt | 7.057.388,43 € |
| • Vermögenshaushalt | 398.310,25 € |

Die Kasseneinnahmereste im **Verwaltungshaushalt** entstanden hauptsächlich im Bereich Soziale Sicherung und für durchgeführte Ersatzvornahmen im Bereich Bauordnung. Für die erhebliche Höhe im Bereich Soziale Sicherung waren vor allem offene Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen und von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) verantwortlich, wobei die Bundesleistungen nach dem SGB II nach Erhalt der Rückforderung an den Bund abzuführen sind.

Zur Feststellung des Rechnungsergebnisses war eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Da mit dem Eingang der Kasseneinnahmereste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen war, wurde eine **pauschale Restebereinigung** in Form einer vorläufigen Niederschlagung in den Bereichen Unterhaltsvorschussleistungen (2.285.000,00 €) und Leistungen nach dem SGB II (374.000,00 €) durchgeführt.

Die Kasseneinnahmereste im **Vermögenshaushalt** resultierten aus Kosten für Lizenzen, Hardware und Installation im Zuge der Errichtung des Kommunalen IT-Service (KITS), die von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu erstatten waren sowie aus der Abwicklung einer Baumaßnahme zur Oberflächenabdichtung der Deponie Meiningen.

Die Kasseneinnahmereste waren ordnungsgemäß nachgewiesen, eine lückenlose Kontrolle der Zahlungseingänge war gewährleistet.

Stundungen sowie niedergeschlagene bzw. erlassene Ansprüche waren ordnungsgemäß erfasst und nachgewiesen.

Gemäß § 7 der Dienstanweisung Da65/2018 vom 03.08.2018 „Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen“ waren für die Entscheidung über Niederschlagungen von Forderungen bis zur Höhe von 5.000,00 € die Fachbereichs- und Fachdienstleiter und darüber hinaus die Landrätin zuständig.

Mit Änderung der Geschäftsordnung vom 07.05.2020 wurde in § 22 Ziff. 7 festgelegt, dass die Landrätin nur noch bis zu einem Betrag i. H. v. 2.500,00 € über Niederschlagungen entscheidet. Ohne weitere Festlegungen war für darüberhinausgehende Niederschlagungen der Kreistag zuständig. Eine Anpassung der Da65/2018 wurde nicht vorgenommen.

In der Sitzung des Kreistages am 05.11.2020 wurde o. g. Regelung zur Niederschlagung aus der Geschäftsordnung wieder entnommen.

Durch höherrangiges Recht der Geschäftsordnung entfaltete die Dienstanweisung Da65/2018 im Punkt Niederschlagungen für den Zeitraum vom 07.05.2020 bis 05.11.2020 keine Wirkung. **Den geprüften Niederschlagungen in diesem Zeitraum mangelte es an den erforderlichen Genehmigungen, da die zuständigen Mitarbeiter durch fehlende Anpassung der Dienstanweisung von den Änderungen keine Kenntnis erlangten.**

3.2 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 77 Abs. 1 ThürGemHV den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Die Haushaltsrechnung wurde ordnungsgemäß aufgestellt.

Der kassenmäßige Abschluss ergab eine Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

3.2.1 Haushaltsrechnung

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
	- € -		
Soll-Einnahmen*	193.272.031,13	36.262.002,08	229.534.033,21
+ neue Haushaltseinnahme- reste	0,00	1.544.583,00	1.544.583,00
./. Abgang alter Haushalts- einnahmereste	0,00	3.321,08	3.321,08
./. Abgang alter Kassen- einnahmereste	2.166.468,89	0,00	2.166.468,89
+ Restebereinigung (Global- Absetzung Vorjahr)	2.590.000,00	0,00	2.590.000,00
./. Restebereinigung des lau- fenden Rechnungsjahres	2.659.000,00	0,00	2.659.000,00
Summe bereinigte Soll- Einnahmen	191.036.562,24	37.803.264,00	228.839.826,24
* einschließlich Restebereinigung			
Soll-Ausgaben	190.807.636,80	31.507.694,74	222.315.331,54
+ neue Haushaltsausgabereste	410.925,44	6.782.611,48	7.193.536,92
./. Abgang alter Haushalts- ausgabereste	182.000,00	487.042,22	669.042,22
./. Abgang alter Kassen- ausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll- Ausgaben	191.036.562,24	37.803.264,00	228.839.826,24
etwaiger Unterschied berei- nigte Soll-Einnahmen abzüg- lich bereinigte Soll-Ausgaben	0,00	0,00	0,00

Tabelle 1: Haushaltsrechnung

Erläuterung zur Tabelle Haushaltsrechnung:

- In den Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind 13.974.110,39 € als Zuführung zum Vermögenshaushalt enthalten. Dies schließt die Zuführung zum Vermögenshaushalt zur Bildung von Sonderrücklagen i. H. v. 4.061.201,29 € ein.
- Die Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes schließen 15.812.369,76 € als Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV ein. Hiervon beträgt die Zuführung zur allgemeinen Rücklage 6.058.178,06 €.
- In 2020 wurden 645.046,02 € aus der allgemeinen Rücklage entnommen. Sie sind ebenso wie die Entnahme aus Sonderrücklagen i. H. v. 2.297.131,56 € in den Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes enthalten.

Aufgrund der Stabilisierungszuweisung des Landes Thüringen und der Minderausgaben in den Bereichen der sozialen Sicherung konnte trotz der Mehrausgaben im Personalbereich und der zusätzlichen Ausgaben bedingt durch die Corona-Pandemie ein Betrag i. H. v. 9.912.909,10 € an den Vermögenshaushalt zugeführt werden (Plan 139.300,00 €). Die Zuführung von Sonderrücklagen aus dem Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt betrug 1.355.873,12 € und fiel somit gegenüber dem Plan (2.952.636,00 €) um 1.596.762,88 € geringer aus.

Durch die erhöhte Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt und die Mehreinnahmen aus den Zuweisungen und Zuschüssen vom Land Thüringen für Investitionen im Bereich Schulen und bei Baumaßnahmen an Kreisstraßen konnte die unterjährige Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (Plan 4.096.897,00 €) auf 645.046,02 € reduziert und eine Zuführung nach Abschluss des Haushaltsjahres i. H. v. 6.058.178,06 € realisiert werden (Plan 139.300,00 €). Die Entnahmen aus den Sonderrücklagen betrugen 2.297.131,56 € und fielen somit gegenüber dem Plan (6.653.086,00 €) um 4.355.954,44 € geringer aus.

3.2.2 Kassenmäßiger Abschluss

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt
	- € -	
Ist-Einnahmen	191.156.180,03	40.390.951,80
./. Ist-Ausgaben	195.143.643,02	35.520.370,57
Buchmäßiger Kassenbestand	-3.987.462,99	4.870.581,23
+ Kasseneinnahmereste	4.398.388,43	398.310,25
+ Haushaltseinnahmereste	0,00	1.696.083,00
./. Kassenausgabereste	0,00	0,00
./. Haushaltsausgabereste	410.925,44	6.964.974,48
Ausgleich	0,00	0,00

Buchmäßiger Kassenbestand	- € -
Verwaltungshaushalt	-3.987.462,99
+ Vermögenshaushalt	4.870.581,23
+ Verwahrgelder	19.407.128,52
./. Vorschüsse	2.789.752,90
Kassensollbestand	17.500.493,86
Kassenistbestand	17.500.493,86
Übereinstimmung	0,00

Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss

3.3 Verwahrgelder und Vorschüsse

Bei den **Verwahrgeldern** handelt es sich um Einnahmen, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten bzw. um durchlaufende Gelder (§ 30 Abs. 2 ThürGemHV).

Der Bestand an Verwahrgeldern belief sich zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der Abschlussbuchungen der allgemeinen Rücklage und der Sonderrücklagen, welche über das Verwahrbuch abgewickelt wurden, auf 19.407.128,52 €. Ohne die Berücksichtigung dieser Abschlussbuchungen (13.189.038,23 €) belief sich der Verwahrgeldbestand auf 6.218.090,29 €.

Vorschüsse sind Ausgaben, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten (§ 30 Abs. 1 ThürGemHV).

Zum Ende des Haushaltsjahres waren Vorschüsse mit 2.789.752,90 € nachgewiesen.

Die ordnungsgemäße Übernahme der Verwahrgelder bzw. Vorschüsse in die Bücher des nächsten Jahres waren gewährleistet.

Die laufende Abwicklung von unerledigten Verwahrgeldern und Vorschüssen konnte insbesondere bei folgenden Verwahrungen nur teilweise durchgeführt werden:

- INTERIM Jobcenter - Asyl
- INTERIM Sonstiges Asyl
- INTERIM Jobcenter 2011-2016
- Geldhinterlegung Einladung Ausländer
- Sicherheitseinbehalte
- Spenden - SOA

Verwahrgelder, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können, sind Einzahlungen, deren Zuordnung noch nicht geklärt ist oder die zum nächsten Jahr gehören, wenn die Bücher für dieses Jahr noch nicht eröffnet sind (§ 30 Abs. 2 ThürGemHV). **Dies bedeutet, dass Einnahmen nur als Verwahrgeld behandelt werden dürfen, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können. Eine dauerhafte „Aufbewahrung“ von Einnahmen ist damit ausgeschlossen.**

Nach der Stellungnahme des Fachdienstes Kasse zur Prüfung der Jahresrechnung 2019 war dieser gemeinsam mit den betroffenen Fachbereichen/Fachdiensten bemüht, die o. g. Verwahrkonten zu bereinigen. **Eine wesentliche Bereinigung in den Verwahrkonten war bisher allerdings nicht zu verzeichnen.**

3.4 Anlagen zur Jahresrechnung

§ 77 Abs. 2 ThürGemHV ordnet der Jahresrechnung als verbindliche Anlagen

- eine Vermögensübersicht
- eine Übersicht über Schulden und Rücklagen
- einen Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht
- ein Verzeichnis der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder
- ein Verzeichnis der gestundeten Beträge sowie
- einen Erläuterungsbericht

zu.

Die Anlagen wurden ordnungsgemäß angefertigt.

3.4.1 Vermögen

Vermögen nach § 76 ThürGemHV wurde zum Ende des Haushaltsjahres wie folgt nachgewiesen:

Vermögensart	Bezeichnung	Wert	Anteil
		- € -	- % -
Beteiligung	Eigenkapital der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH einschließlich der Töchter- und Enkelunternehmen	26.342.788,50	100,0000
Beteiligung	Eigenkapital für Technologie- und Gründer-Förderungsgesellschaft Schmalkalden/Dermbach mbH Südthüringen	791.857,59	45,0000
Beteiligung	Rhön GmbH	-24.816,98	20,0000
Forderung aus Darlehen	Gewährung eines Darlehens für die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH	1.145.846,20	
Forderung aus Darlehen	Gewährung eines Darlehens für die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH	195.000,00	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum	25.239,94	2/9 (Stimmrechte)
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Kultur - Anteil an der Rücklage	511.182,81	67,5000
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen-Anteil Landkreis Schmalkalden-Meiningen	3.182.799,75	28,0000
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Tierkörperbeseitigung-Anteil an der Rücklage	5.747,83	1/23 (Stimmrechte)
Wertpapiere	Rücklage	20.002.500,00	
Einlagen bei Geldinstituten	Rücklage	22.866.650,68	

Tabelle 3: Vermögen

Die Erhöhung des Vermögens in Form der Beteiligungen an Unternehmen und an Zweckverbänden resultierte aus der veränderten Methode der Bewertung. Der Ansatz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgte gemäß § 20 Abs. 3, der Ansatz für Zweckverbände nach § 20 Abs. 4 Thüringer Gemeindebewertungsverordnung (ThürGemBV).

Die Forderung aus Darlehen für Bauzeitins des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen wurde zum Ende der Zinsbindung vollständig abgelöst.

Der Fachdienst Kämmerei bemühte sich um rechtzeitige Fertigstellung des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2020 bis zum 30.09.2021. Aufgrund fehlender Jahresabschlüsse einzelner Beteiligungen konnte dieser Termin jedoch nicht eingehalten werden. Der Fachdienst Kämmerei informierte über eine Beantragung zur Terminverlängerung beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 31.12.2021. Eine Bestätigung über diese Terminverlängerung steht derzeit noch aus.

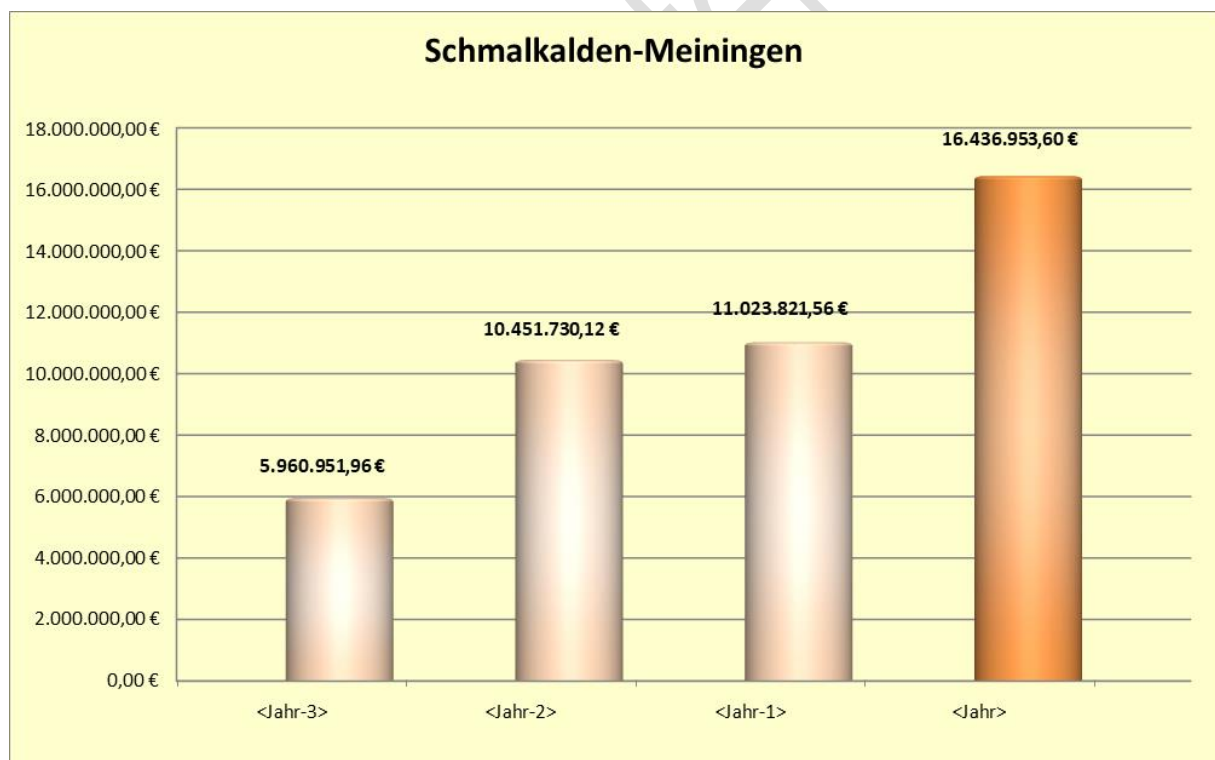
3.4.2 Schulden

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen war schuldenfrei und nahm im geprüften Haushaltsjahr keinen Kredit auf.

3.4.3 Rücklagen

Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll als **allgemeine Rücklage** zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft.

Die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2020 betrug 3.482.886,41 €.



Ansicht 1: Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Die allgemeine Rücklage belief sich am Ende des Haushaltsjahres auf 16.436.953,60 €.

Der geforderte Mindestbestand (Sockelbetrag) der allgemeinen Rücklage war im geprüften Haushaltsjahr vorhanden.

Sonderrücklagen gemäß § 20 Abs. 4 ThürGemHV wurden i. H. v. 39.621.235,31 € gebildet. Dieser Betrag setzt sich wie nachfolgend aufgeführt zusammen:

• Rücklage „Industriegebiet Thüringer Tor“	5.000.000,00 €
• Gebührenausschleichsrücklage Haus- und Gewerbemüll	3.095.861,53 €
• Gebührenausschleichsrücklage Deponie	1.296.282,08 €
• Rücklage Deponie Meiningen	16.062.985,89 €
• Deponie Kaltensundheim	16.040,88 €
• Deponie Trusetal	1.583.327,07 €
• Rücklage Archiv	170.416,36 €
• „Corona“	4.284.352,00 €
• Rücklage Stiftung „Meininger Kliniken“	8.045.163,66 €
• Rücklage Stiftung „Meininger Kliniken“ - Vergabemasse	66.805,84 €

Nach § 21 Abs. 2 ThürGemHV sind Sonderrücklagen aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt. Bei der Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für das Jahr 2018 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt bezüglich der Sonderrücklage „Thüringer Tor“ moniert, dass der Kreistagsbeschluss Nr. 5-18/2012 vom 07.06.2012 nicht gesetzeskonform im Sinne der §§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 2 ThürGemHV umgesetzt wurde.

Im Haushaltsjahr 2020 erfolgte unterjährig eine Entnahme aus dieser Sonderrücklage i. H. v. 979.100,00 € zur „Gewährung von Zuschüssen für die von der Corona-Krise besonders geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörige Freier Berufe“ (Eilentscheidung der Landrätin vom 19.03.2020).

Es wird nach § 20 Abs. 4 S. 1 ThürGemHV als problematisch angesehen, die Rücklagemittel der Sonderrücklage für andere Ausgaben als dem Rücklagezweck zu verwenden.

Mit der Veräußerung der noch im Eigentum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen befindlichen Grundstücke im Gewerbegebiet „Thüringer Tor“ an die Gemeinde Grabfeld im Haushaltsjahr 2020 entstand wieder ein erhöhtes Risiko für den Landkreis. Denn trotz des Verkaufes aller Grundstücke kann der Landkreis bei fördermittelschädlicher Verwendung durch die Kommune vom Fördermittelgeber in Haftung genommen werden.

In ihrer Stellungnahme ging die Kämmererei nochmals ausführlich auf die Gründe der Bildung und zwischenzeitlichen Verwendung der Sonderrücklage „Industriegebiet Thüringer Tor“ ein. Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage wurde der Landrätin empfohlen, im Zuge des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2020 eine Zuführung zur Sonderrücklage „Industriegebiet Thüringer Tor“ i. H. v. 2.013.044,88 € vorzunehmen.

Daher wurde die Sonderrücklage wieder auf den ursprünglichen Betrag von 5,0 Mio. € aufgestockt. Die Auflösung dieser Sonderrücklage erfolgt zum 31.12.2023.

3.5 Finanzlage

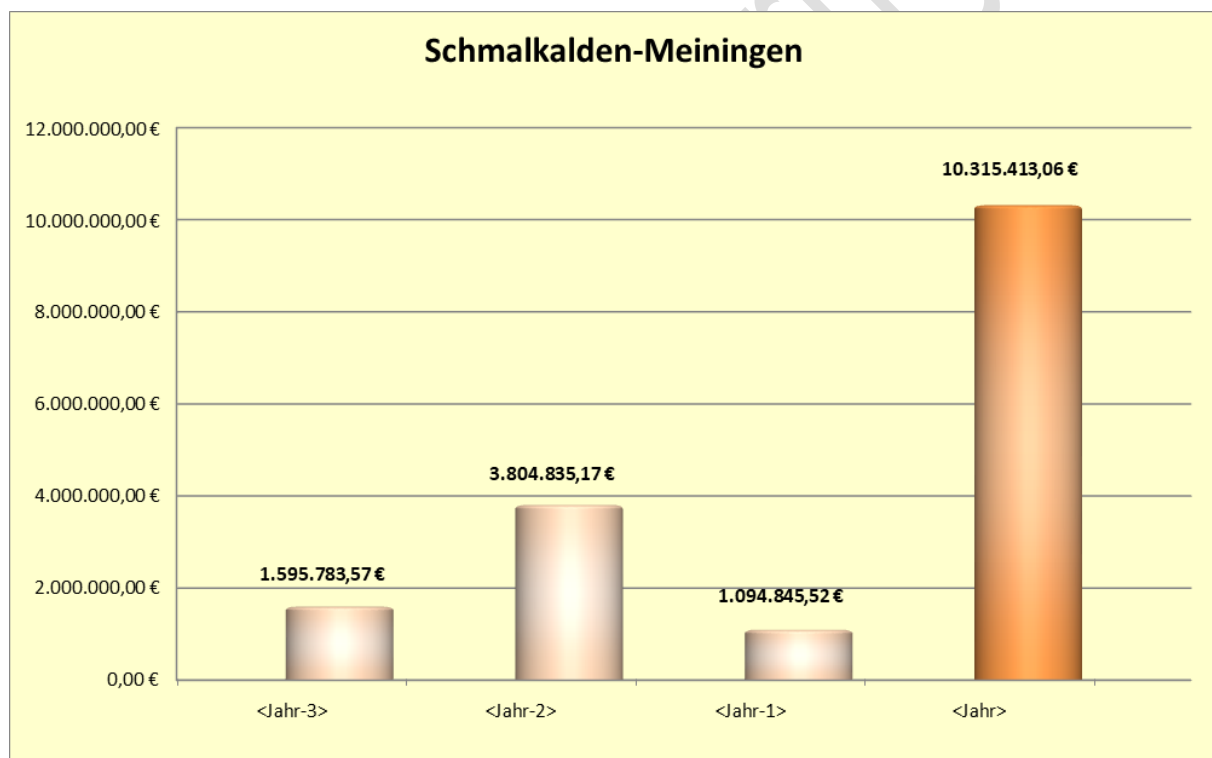
Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wird durch die Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze deutlich. Darunter versteht man den nach Abzug der ordentlichen Tilgung bzw. der Kreditbeschaffungskosten verbleibenden Betrag der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Gemäß § 22 Abs. 1 ThürGemHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Die Pflicht- bzw. Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt wurde in erforderlicher Höhe veranschlagt.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich eine Zuführung an den Vermögenshaushalt, die über der Pflichtzuführung lag.

Die freie Finanzspitze zeigte folgende Entwicklung:



Ansicht 2: Entwicklung der freien Finanzspitze

Die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt ist ein wesentliches Merkmal zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Je höher die Zuführung ausfällt, umso mehr kann der Landkreis Schmalkalden-Meiningen zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt aus eigener Kraft beisteuern.

Im Haushaltsjahr 2020 konnte wie auch in den Vorjahren eine freie Finanzspitze erwirtschaftet werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Schmalkalden-Meiningen war somit gewährleistet.

Aus der Übersicht der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 4 Ziff. 4 ThürGemHV zum Haushaltsplan 2021 ist zu erkennen, dass die Entwicklung der freien Finanzspitze für die kommenden Haushaltsjahre relativ stabil eingeschätzt wird. Für das Haushaltsjahr 2024 wird eine geringere freie Finanzspitze ausgewiesen. Diese beruht auf dem Laufzeitende des einen Darlehens zwischen dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen und der Kreiswerke GmbH und den damit verringerten Rückflüssen aus Darlehen (Tilgungsleistungen).

Das Haushaltsjahr 2019 schloss mit einem Bestand der allgemeinen Rücklage i. H. v. 16.436.953,60 € ab. Entsprechend dem Finanzplan zum Haushaltsplan 2020 waren für die Jahre bis 2023 weitere Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage geplant. Der Landkreis wird in der Lage sein, den Mindestbestand der allgemeinen Rücklage zur Liquiditätssicherung der Kasse nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV innerhalb des Finanzplanungszeitraumes bis 2023 vorzuhalten.

Die Liquidität des Landkreises Schmalkalden-Meiningen war im Haushaltsjahr 2020 gewährleistet. Der genehmigte Kassenkredit wurde nicht in Anspruch genommen.

4. Vergabepaxis

4.1 Regelungen zur Vergabe

Die landkreislichen Regelungen zur Durchführung von Vergabeverfahren waren 2020 in der Dienstanweisung - Vergabeordnung (Da75/2019) vom 01.12.2019 geregelt. Seit Inkrafttreten der Da75/2019 verfügt der Landkreis über eine, dem aktuellen Thüringer Vergaberecht entsprechende Vergabeordnung.

4.2 Stand der Umsetzung der "Elektronischen Vergaben"

§ 38 Abs. 2 und 3 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) fordert, dass bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ab dem 01.12.2019 elektronische Teilnahmeanträge und Angebote zu akzeptieren und ab dem 01.01.2020 Teilnahmeanträge und Angebote ausschließlich auf elektronischem Weg zu bearbeiten sind. Diese Vorgaben wurden bei den relevanten Vergaben vom Landkreis beachtet.

§ 9 Da75/2019 regelt, dass elektronische Vergaben über die Vergabeplattform "www.vergabe-suche.de" veröffentlicht werden. Die von der genutzten Vergabeplattform hierfür eingesetzten Geräte und Programme entsprachen nach Aussage der Zentralen Vergabestelle den nach § 7 Abs. 1 UVgO geregelten Grundsätzen der Kommunikation in einem Vergabeverfahren.

Nach § 10 Abs. 2 Da75/2019 sind elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote auf geeignete Weise zu kennzeichnen und verschlüsselt zu speichern (§ 39 UVgO).

Die gemäß § 10 Abs. 2 Da75/2019 geforderte Verschlüsselung und Speicherung der elektronisch übermittelten Angebote war mit der angewandten Softwarelösung der Vergabeplattform gewährleistet. Die beauftragten Mitarbeiter/innen konnten erst nach Ablauf der in der Bekanntmachung veröffentlichten Frist auf die elektronisch übermittelten Angebote zugreifen.

§ 10 Abs. 3 Da75/2019 legt fest, dass die Öffnung der Angebote durch zwei Mitarbeiter vorzunehmen ist. Damit wird § 40 Abs. 2 UVgO entsprochen, wonach die Öffnung der Angebote von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers vorzunehmen ist. Durch die Einbeziehung zwei weiterer Mitarbeiter des Fachbereichs Zentrale Steuerung, Innere Dienste in die Aufgaben der Zentralen Vergabestelle war die Arbeitsfähigkeit dieser im geprüften Zeitraum im Wesentlichen gewährleistet.

§ 28 Abs. 1 UVgO verlangt, dass Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zentral über die Suchfunktion des Internetportals „www.bund.de“ ermittelt werden können. **Für die in 2020 veröffentlichten Auftragsbekanntmachungen des Landratsamtes traf dies noch nicht zu.** Der Betreiber der Vergabeplattform sicherte zwar die entsprechende Verlinkung und somit die Suchmöglichkeit über die Vergabe-Suchmaschine des Bundes ab dem 01.12.2019 zu; eine durchgeführte Abfrage von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes ergab jedoch, dass sowohl vorgesehene als auch erfolgte Vergaben des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erst ab dem 01.01.2021 auf dem Internetportal www.bund.de eingesehen werden können.

Die nach § 12 Abs. 5 Da75/2019 vorgesehene Information des Landkreises über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer gemäß § 20 Abs. 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und über die Zuschlagserteilung nach § 20 Abs. 3 VOB/A sowie nach § 30 UVgO erfolgte für die von der Zentralen Vergabestelle betreuten Vergaben über den Internetauftritt des Landkreises.

Über diesen Internetauftritt veröffentlichte das Landratsamt ebenfalls Informationen zu geplanten oder laufenden Vergabefahren, vergebenen Aufträge oder aufgehobenen Vergabeverfahren sowie allen sonstigen die Auftragsvergabe betreffenden Ausführungen gemäß § 27 Abs. 2 UVgO.

Die Dokumentation der Vergabeverfahren ist gemäß § 6 Abs. 1 UVgO fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorzunehmen. Um dieser Forderung zu entsprechen, muss für jede Stufe des Vergabeverfahrens eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden.

Die bereits im Vorjahr dargestellte Arbeitsweise zur Einhaltung der Vorgaben wurde unter Nutzung der Möglichkeiten der Vergabeplattform fortgeführt.

4.3 Ausschreibungen und Vergaben im Landkreis - 2020

Die Prüfung der Vergabepraxis des Landratsamtes ist Bestandteil der ständigen Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Das Rechnungsprüfungsamt nahm ausgehend von den Vorgaben in den §§ 10 und 16 der Da75/2019 in 2020 an 42 von 49 Submissionsterminen der Zentralen Vergabestelle des Landratsamtes teil. Im Rahmen dieser begleitete das Rechnungsprüfungsamt 131 Angebotseröffnungen. Bei 23 Ausschreibungen ging 2020 nur ein Angebot ein. In sechs Fällen mussten wegen ausgebliebener Angebote die Ausschreibungen aufgehoben und die Leistungen erneut ausgeschrieben werden. Nach den vorliegenden Niederschriften über die Angebotseröffnungen waren im Jahr 2020 von 922 Bewerbern Vergabeunterlagen abgerufen worden. Zu den Submissionsterminen gaben 431 Bieter ein Angebot ab.

Jahr	Bewerber	Bieter	Beteiligung
			- % -
2015	2247	921	40,99
2016	1466	773	52,73
2017	740	374	50,54
2018	856	417	48,71
2019	1072	484	45,15
2020	922	431	46,75

Tabelle 4: Entwicklung der Beteiligung an den Submissionen des Landratsamtes

In den Jahren 2012 bis 2020 nahm die Zentrale Vergabestelle des Landratsamtes nachfolgende Vergaben getrennt nach den Leistungsarten „Planungsleistung“, „Bauleistung“ und „Dienstleistung“ vor.

Jahr	Planung	Bauleistung	Dienstleistung	Gesamt
	- € -			
2012	0	9.784.927,77	1.084.043,78	10.868.971,55
2013	0	10.695.958,90	1.890.811,68	12.586.770,58
2014	0	10.692.830,00	5.128.595,69	15.821.425,69
2015	0	6.350.750,62	2.769.847,26	9.120.597,88
2016	0	10.555.394,74	2.476.882,60	13.032.277,34
2017	418.177,48	5.821.382,91	1.759.987,51	7.999.547,90
2018	166.032,85	9.981.492,45	6.139.669,34	16.287.194,64
2019	197.708,84	9.717.803,93	2.892.012,84	12.807.525,61
2020	218.740,31	14.193.933,42	4.456.845,76	18.869.519,49

Tabelle 5: Entwicklung der Vergabesummen des Landratsamtes 2012 bis 2020

Der Anteil der Vergabesummen zu den einzelnen Vergabeverfahren an der oben dargestellten Gesamtvergabesumme für das Jahr 2020 und der Anteil der davon elektronisch durchgeführten Vergabeverfahren zeigen sich in nachfolgender Darstellung:

Vergabeverfahren	Betrag	Anteil
	- € -	- % -
Öffentliche und EU-weite Offene Ausschreibungen	16.149.348,22	85,58
davon elektronische Vergaben UVgO	4.083.634,68	21,64
Beschränkte Ausschreibungen	2.259.880,97	11,98
Freihändige Vergaben	460.290,30	2,44

Tabelle 6: Anteile der verschiedenen Vergabeverfahren 2020

Das jeweils anzuwendende Vergabeverfahren war in Abhängigkeit von den Vorgaben der Vergabevorschriften unter Heranziehung vorliegender Kostenberechnungen ausgewählt worden. Die Vorgaben des Haushalts- und Vergaberechts fanden bei den 2020 vom Landratsamt über die Zentrale Vergabestelle ausgeführten Auftragsvergaben im Wesentlichen Beachtung.

5. Sonderprüfung "Eigenständige Verhandlungsvergaben der Stabsstelle EDV 2020"

5.1 Einleitung

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen erfolgte aufgrund des Umfangs der in Eigenregie der Stabsstelle EDV durchgeführten Verhandlungsvergaben eine Sonderprüfung bezüglich der Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften. Die vorher anzuwendende VOL/A bezeichnete diesen Vergabetyp als Freihändige Vergabe.

Im betrachteten Zeitraum (März bis Oktober 2020) wurden von der Stabsstelle 31 Verhandlungsvergaben mit einem geschätzten Volumen von 771.500,00 € vorgenommen. Darunter befanden sich sieben Maßnahmen des mit Fördermitteln von Bund und Land finanzierten Digitalpaktes Schulen.

Zur Prüfung wurden insgesamt zwölf Beschaffungsvorgänge ausgewählt. Unter anderem betraf dies die IT-Beschaffungsmaßnahmen für nachfolgende fünf Schulen:

- Philipp-Melanchthon-Gymnasium Schmalkalden
- Rhön-Gymnasium Kaltensundheim
- Staatliches Berufsbildungszentrum Zella-Mehlis (SBBZ)
- Grundschule Floh-Seligenthal
- Regelschule Floh-Seligenthal

Die Ausstattung an drei der Schulen erfolgte dabei im Rahmen des Digitalpaktes Schulen. Zwei der geprüften Beschaffungsvorgänge betrafen die allgemeine Beschaffung von IT-Technik für Schulen des Landkreises.

Die geprüften Beschaffungsvorgänge hatten ein geschätztes Vergabevolumen von 398.000,00 €. Das entspricht 52 Prozent der im betrachteten Zeitraum von der Stabsstelle EDV im Rahmen der Verhandlungsvergaben vergebenen Leistungen.

5.2 Durchführung der Vergabeverfahren

5.2.1 Anwendung des aktuellen Vergaberechts

Die von der Stabsstelle EDV für die Durchführung der Freihändigen Vergaben/Verhandlungsvergaben verwendeten Unterlagen und Formulare bildeten den Stand des Vergaberechts vor dem 01.12.2019 ab. **Die seitdem erfolgten Änderungen im Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) in Bezug auf den Wegfall der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und deren Ersatz durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) fanden bisher keinen Niederschlag in den verwendeten Vergabeunterlagen. Auch in den gesichteten Auftragsschreiben erfolgte noch ausschließlich die Bezugnahme auf die VOL/A und VOL/B.**

Trotz der Forderung in § 2 Abs. 1 ThürVgG, dass die mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassten Beschäftigten über angemessene Kenntnisse im Vergaberecht verfügen müssen, war während der Prüfung festzustellen, dass die Aktualisierungen der gesetzlichen Vorschriften den verantwortlichen Mitarbeitern nicht ausreichend bekannt waren.

Es wird dringend angeraten bei weiterer eigenständiger Durchführung von Vergaben die hiermit befassten Mitarbeiter umfassend zu schulen. Die diesbezüglichen Regelungen des ThürVgG und der UVgO sind umzusetzen.

Vonseiten KITS wurde zum Sachverhalt nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Rahmen der Sonderprüfung der eigenständigen Verhandlungsvergaben der Stabsstelle EDV 2020 wurden die mit der Durchführung von Vergaben befassten Mitarbeiter der Stabsstelle EDV, bzw. des jetzigen Kommunalen IT-Service (KITS), auf die „neuen“ Regelungen bzgl. Der Änderungen im Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) seitens des Rechnungsprüfungsamtes hingewiesen. Gleichzeitig wurde den Mitarbeitern die Teilnahme an Schulungen zum Vergaberecht ermöglicht. Eine Online-Schulung zur Durchführung von nationalen Vergabeverfahren nach UVgO wurde besucht, um künftig die Regelungen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO zu beachten. Um den stetig wachsenden Aufgaben rund um das Thema „Vergabeverfahren“ gerecht zu werden, plant der Kommunale IT-Service die Schaffung einer Planstelle in 2021, welche sich ausschließlich um die Vergabeverfahren kümmert. Weiterhin ist geplant, bei Änderungen des Vergaberechts die Mitarbeiter entsprechend zu qualifizieren. Auch Praxisseminare zu öffentlichen Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des Schwellenwertes werden zum Erfahrungsaustausch mit anderen öffentlichen Auftraggebern genutzt werden.“

5.2.2 Auswahl des Vergabeverfahrens

Die Zulässigkeit von Freihändigen Vergaben/Verhandlungsvergaben ist unterhalb der Schwellenwerte für europaweite Vergaben (z. Z. 214.000,00 €) im ThürVgG, der ThürVVöA und in der UVgO geregelt. Nach Pkt. 1.2.2.2 ThürVVöA gilt für Beschaffungs- und Dienstleistungsaufträge ein Auftragswert von 20.000 € ohne Mehrwertsteuer als Grenze für eine Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe.

Bedingt durch die Corona-Krise wurde mit der 4. und 5. Änderung der ThürVVöA für den Zeitraum vom 03.04.2020 bis zum 31.12.2021 die Wertgrenze für Verhandlungsvergaben auf 214.000,00 € angehoben. Dies ermöglichte vonseiten des Verordnungsgebers eine entsprechende Ausweitung der Verhandlungsvergaben auf einen Großteil der Beschaffungsmaßnahmen der Stabsstelle EDV im Jahr 2020. In den vorliegenden Vergabedokumentationen wurde auf diese zusätzlich geschaffene Sonderregelung für die Abweichung von der öffentlichen Vergabe jedoch nur bedingt abgestellt.

In der Mehrzahl der Beschaffungsvorgänge wurde als Begründung für die Wahl einer Verhandlungsvergabe § 8 Abs. 4 Ziff. 9 UVgO herangezogen. Hiernach ist eine Verhandlungsvergabe erlaubt, wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind.

Nachweise, dass bei den geprüften Beschaffungen derartige Umstände eingetreten waren, lagen nicht vor.

Auf die mit der Prüfung aufgegriffene Problematik antwortete der KITS wie folgt:

„Dem Kommunalen IT-Service ist die, aufgrund der Corona-Krise, geänderte Wertgrenze laut Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) einschließlich des Befristungszeitraumes bis zum 31.12.2021 bekannt. Gemäß der „Öffnung“ der Wertgrenze (214.000,00 € anstatt 20.000,00 €) wurde als Vergabeart die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Vergaben im Jahr 2020 ausgewählt. Für die Vergabedokumentation wurde ein „veralteter“ Vordruck der Zentralen Vergabestelle des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen verwendet. In der Vergabedokumentation nach § 20 VOL/A konnte unter dem Punkt „Freihändige Vergaben (jetzt Verhandlungsvergaben)“ eine Begründung ausgewählt werden. Als Begründung wurde § 8 Abs. 4 Ziff. 9 UVgO herangezogen, da die Corona-Pandemie im Jahr 2020 für den Kommunalen IT-Service ein unvorhersehbares Ereignis darstellte.

Künftig wird sowohl die Auftragswertermittlung als auch die Auswahl des geeigneten Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung geltender Gesetzmäßigkeiten (ThürVVöA, UVgO, ThürVgG) vorgenommen werden. Die Vergabedokumentation wird anhand aktueller Formulare vorgenommen.“

Ob eventuell die in § 8 Abs. 4 Ziff. 1 UVgO (innovative Lösung) und § 8 Abs. 4 Ziff. 2 UVgO (aufgrund konkreter Umstände der Vergabe) fixierten Ausnahmeregelungen für die jeweiligen Beschaffungen zutreffen könnten, wurde durch die Stabsstelle nicht weiter untersucht.

5.2.3 Bereitstellung der Ausschreibungsunterlagen

Die von den Bietern eingereichten Angebote des Vergabeverfahrens "AccessPoints Gymnasium Schmalkalden" wichen in der Beschreibung der Position 3 von den versandten Leistungsverzeichnissen bei allen Bietern ab. **Die nach dem Versand der Unterlagen vorgenommene Änderung der Vergabeunterlagen war im Vergabeverfahren abweichend von § 6 UVgO nicht dokumentiert worden. Während des laufenden Vergabeverfahrens vorgenommene Änderungen an den Vergabeunterlagen, der jeweilige Zeitpunkt der Änderung und die Information jedes einzelnen Bieters sind zu dokumentieren.**

Vom KITS wurde sich zum Sachverhalt wie folgt geäußert:

„In der Ausschreibung „AccessPoints Gymnasium Schmalkalden“ wurde durch den Kommunalen IT-Service versehentlich ein anderes Produkt ausgeschrieben, anstelle des Produktes, welches tatsächlich benötigt wurde. Der Fehler wurde erst aufgedeckt, nachdem bereits die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung) an die Bieter versendet waren. Die Bieter wurden telefonisch über den Sachverhalt informiert. In der Vergabedokumentation blieb der Vermerk über die Mitteilung an die Bieter leider aus.

Es wird in künftigen Vergabeverfahren bei fehlerhaften Leistungsverzeichnissen entweder die korrekte Dokumentation in den Vergabeunterlagen vorgenommen oder das Vergabeverfahren aufgehoben. Die Bieter erhalten zudem eine entsprechende Mitteilung. Nach Überarbeitung des Leistungsverzeichnisses wird ein erneutes Vergabeverfahren initiiert.“

Beim Vergabeverfahren "Fernseher/Displays Gymnasium Schmalkalden - Position 1" kam es zu Bietermitteilungen, dass "die ausgeschriebenen Geräte nicht mehr am Markt verfügbar seien". Gemäß den Vorgaben in § 23 UVgO ist der Auftraggeber für die Erstellung der Leistungsbeschreibung und damit für deren Richtigkeit und Umsetzbarkeit zuständig. **Mit der Erarbeitung der Ausschreibung sollte deshalb die Marktverfügbarkeit der vorgesehenen Produkte durch den Auftraggeber abgeglichen werden.**

Zum Prüfungsergebnis nahm der KITS folgendermaßen Stellung:

„Für wiederkehrende Ausschreibungen mit ähnlich zu beschaffenden Produkten (z. B. Beschaffung von Technik für Schulen im Rahmen des Digitalpaktes Schule), wird vom Kommunalen

IT-Service auf bereits durchgeführte Ausschreibungen mit vergleichbaren Produkten zurückgegriffen. Bei Erstellung der Leistungsbeschreibung erfolgt ein Abgleich der Marktverfügbarkeit, welches im beschriebenen Sachverhalt leider ausblieb.

Die Mitarbeiter werden sensibilisiert, trotz des hohen Aufgabenaufkommens des Einzelnen, vor Erstellung der Leistungsbeschreibung die auszuschreibenden Produkte entsprechend Marktverfügbarkeit abzugleichen, um den Vorgaben nach § 23 UVgO (Der Auftragsgegenstand ist so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können.) zu entsprechen.“

Allgemein sind nach § 23 Abs. 1 UVgO die zu beschaffenden Leistungen und Gegenstände im Leistungsverzeichnis produktneutral so zu beschreiben, dass alle Bewerber sie gleich verstehen. Eine Abweichung davon kann nach § 23 Abs. 5 UVgO bei Vorliegen eines sachlichen Grundes erfolgen, insbesondere dann, wenn der Auftraggeber Erzeugnisse mit unterschiedlichen Merkmalen beschaffen müsste und dies mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung verbunden wäre. Diese Gründe sind zu dokumentieren.

In der Vergabedokumentation wurden in Fällen nichtproduktneutraler Ausschreibung auf eine "Entscheidung der Hausleitung mit Apple-iOS an den Schulen zu arbeiten", abgestellt. Zukünftig sollte wohl auch das vorangegangene Auswahlverfahren, welches eigentlich zu dieser Entscheidung geführt hat, in der Dokumentation Erwähnung finden.

Die an die potentiellen Bieter versandten Aufforderungen zur Angebotsabgabe enthielten keine Aussage zur Zulassung von Nebenangeboten. **Nach § 25 UVgO waren Nebenangebote damit nicht zugelassen. Dennoch wurden in der Ausschreibung "Displays/Fernseher Gymnasium Schmalkalden" eingereichte Nebenangebote zugelassen, gewertet und mit dem Zuschlag bedacht. Die Regelungen der UVgO sind zukünftig zu beachten. Werden von der Vergabestelle Nebenangebote gewünscht, muss dies aus den Vergabeunterlagen hervorgehen.**

Der KITS reagiert auf die Feststellung mit folgender Entscheidung:

„Um künftig Nebenangebote bei Ausschreibungen berücksichtigen zu können, wird der Kommunale IT-Service bereits in der Auftragsbekanntmachung die Zulassung von Nebenangeboten aufnehmen.“

5.2.4 Auswahl der Bieter

Die Stabsstelle EDV hat für die Verhandlungsvergaben entsprechend Pkt. 1.2.2.2 ThürVVöA jeweils mindestens drei bis maximal fünf von ihrer Ausrichtung her zutreffende Lieferfirmen von Büro- und Datenverarbeitungstechnik mittels E-Mail zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bei der Auswahl wurde zwischen den aufgeforderten Firmen gewechselt. **Auf Nachweise der Eignung gemäß §§ 33ff UVgO wurden nach den Ausführungen in den Vergabedokumentationen wegen vorliegenden Kenntnissen über die Leistungsfähigkeit der Firmen vonseiten der Stabsstelle EDV verzichtet.**

Nach § 35 Abs. 2 UVgO sind durch den Auftraggeber grundsätzlich Eigenerklärungen der Bieter anzufordern. Ausnahmeregelungen, die einen Verzicht auf die Vorlage der Eigenerklärung erlauben, sind nicht vorgesehen.

In Auswertung der Feststellung legte der Kommunale IT-Service Folgendes fest:

„Seitens des Kommunalen IT-Service wird künftig bei Ausschreibungen eine entsprechende Eigenerklärung der beteiligten Bieter verlangt. Diese Eigenerklärungen werden in der Regel zu den Angeboten mitgesandt, um die Eignung der beteiligten Bieter zu prüfen.“

5.2.5 Öffnung der Angebote

Nach § 39 UVgO sind elektronisch übermittelte Angebote auf geeignete Weise zu kennzeichnen und verschlüsselt zu speichern. Auf dem Postweg und direkt übermittelte Angebote sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Eröffnungstermin ungeöffnet zu lassen. Nach § 40 Abs.1 UVgO darf der Auftraggeber vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist Kenntnis nehmen.

Aus den Dokumentationen der geprüften Vergabeverfahren ging der konkrete Zugangszeitpunkt der Angebote nicht hervor. So enthielt z. B. der Vergabevorgang "ThinClients SBBZ Zella-Mehlis" trotz eines verspäteten Angebots keine Aussagen zu nicht frist- und formgerecht eingegangenen Angeboten, obwohl in § 42 Abs. 1 Ziff. 1 UVgO gefordert. Auch bei weiteren Angeboten, die - schlussfolgernd aus der Unterschrift des Bieters auf dem Angebot - erst am Tag der Öffnung eingereicht wurden, war der konkrete Zeitpunkt des Eingangs anhand der Prüfungsunterlagen nicht nachvollziehbar. Zwar konnte während der Prüfung der rechtzeitige Eingang noch nachgewiesen werden, zukünftig sollte aber zur Vermeidung von Vergabeverstößen obiger Eingangszeitpunkt sofort erfasst werden.

Zum beschriebenen Sachverhalt führte der KITS wie folgt aus:

„Nach Vorauswahl der Bieter versendet der Kommunale IT-Service im Rahmen des Vergabeverfahrens die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Eigenerklärung, Mitteilung Angebotsabgabe, Mitteilung Bindefrist, etc.) derzeit auf elektronischem Weg an die Bieter. Die Bieter werden aufgefordert, besagte Unterlagen bei Angebotsabgabe beizulegen.

Die erhaltenen Angebote werden mittels Formblatt „313.2/L313.2/V.V.4 – Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote - Zusammenstellung der Angebote“ erfasst. Die Uhrzeit der eingegangenen Angebote kann nicht erfasst werden, da die Angabe auf dem Formblatt fehlt. Die Dokumentation der Uhrzeit der empfangenen Angebote wird künftig im Vergabeprozess implementiert. Ferner beabsichtigt der Kommunale IT-Service die Nutzung der elektronischen Vergabepattform www.vergabe-suche.de, welche bereits von der Zentralen Vergabestelle des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen genutzt wird.“

Nach der Angebotsaufforderung und der Dokumentation des Vergabeverfahrens "AccessPoints Gymnasium Schmalkalden" war der Öffnungstermin der Angebote am 19.05.2020 für 10:00 Uhr geplant und um 11:00 Uhr durchgeführt worden. **Der Auftrag für die Lieferung der Geräte wurde laut Auftragsschreiben jedoch bereits am 18.05.2020 und somit noch vor dem bekanntgegebenen Öffnungstermin sowie vor der dokumentierten tatsächlichen Öffnung erteilt.**

Die Nachprüfung durch den KITS hat folgendes Ergebnis erbracht:

„Für die Erteilung von Aufträgen wird eine Vorlage, welche auf die aktuellen Gegebenheiten angepasst wird, verwendet. Neben der Vorlage werden ggf. auch bereits erteilte Auftragsschreiben verwendet. Das Auftragsschreiben des Vergabeverfahrens „AccessPoints Gymnasium Schmalkalden“ stammte aus einem erteilten Auftrag (18.05.2020). Bei der Erstellung des Auftragsschreibens für das Vergabeverfahren „AccessPoints Gymnasium Schmalkalden“ blieb die Korrektur der Datumsangabe leider aus, sodass es zu dem Anschein kam, als sei der Auftrag bereits vor der Angebotsabgabefrist erteilt worden.“

Die abgeforderten Angebote gingen nach Aussage des zuständigen Mitarbeiters ausgehend von der Vorgabe in den Vergabeunterlagen **unverschlüsselt per E-Mail auf dem E-Mail-Konto des Mitarbeiters der Stabsstelle EDV ein. Da die Angebote von den Bietern offen gesendet wurden, konnten sie ab dem Zugangszeitpunkt auch sofort vom Mitarbeiter eingesehen werden. Die in §§ 39 und 40 UVgO getroffenen Regelungen zum Umgang mit Angeboten und bezüglich des Eröffnungstermins wurden bei den geprüften Vorgängen durch die Stabsstelle EDV nicht beachtet.**

In seiner Stellungnahmen äußerte sich der KITS wie folgt:

„Der Kommunale IT-Service fordert die potentiellen Bieter auf, Ihre Angebote auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die Mitarbeiter werden sensibilisiert, die erhaltenen Angebote, die während der Angebotsfrist eingehen, nicht zu öffnen. Die Angebote werden erst im Rahmen des Öffnungstermins nach Angebotsabgabefrist geöffnet. Da jedoch bei dieser Vorgehensweise nicht vollumfänglich die §§ 39 und 40 UVgO eingehalten werden können, strebt der Kommunale IT-Service die künftige Verwendung einer Vergabepattform, analog dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen an. Die Umsetzung wird mit der Neueinstellung des entsprechenden Mitarbeiters für das Vergabemanagements im KITS (eine entsprechende Stelle wurde im Stellenplan 2021 geplant und am 23.07.2021 vom Kreistag genehmigt) ab 2022 erfolgen.“

Nach § 40 Abs. 2 UVgO und § 10 der Dienstanweisung – Vergabeordnung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen (Da75/2019) ist die Öffnung der Angebote von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchzuführen.

Aus den zur Prüfung vorgelegten Vergabeunterlagen war kein zweiter Vertreter des Auftraggebers, der bei der Angebotsöffnung zugegen war, zu erkennen. Zukünftig sind Öffnungstermine durch zwei Vertreter des Auftraggebers vorzunehmen.

Durch den KITS wurde in Auswertung des Sachverhaltes die weitere Verfahrensweise festgelegt:

„Zum Zeitpunkt der Sonderprüfung war in der Stabsstelle EDV lediglich ein Mitarbeiter zu max. 30% seiner Arbeitszeit mit den Aufgaben der Beschaffung/Vergaben betraut. Aufgrund zahlreicher Beschaffungsvorgänge wurde dem Mitarbeiter ein weiterer Mitarbeiter zur Seite gestellt. Mit der Installation des weiteren Mitarbeiters wird fortan die Vorgabe nach § 42 Abs. 2 UVgO (Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt.) eingehalten.“

5.2.6 Wertung der Angebote und Zuschlag

Die eingegangenen Angebote wurden einer Wertung unterzogen. Einziges Wertungskriterium war in den geprüften Vergaben der Preis. Nach den vorliegenden Dokumentationen prüfte der Mitarbeiter vorab die Ausschlusskriterien nach § 16 Abs. 3 und 4 VOL/A. Den Zuschlag erteilte die Stabsstelle EDV anschließend auf das wirtschaftlichste Angebot. **Nach § 43 Abs. 8 UVgO sollte die Entscheidung über den Zuschlag durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers getroffen werden. Die Mitwirkung eines weiteren Mitarbeiters an der Erteilung des Zuschlags war nicht dokumentiert.**

Durch den KITS wird die Umsetzung der Forderung wie folgt zugesichert:

„Wie bereits in der Stellungnahme zu Punkt 1.2.5 (Öffnung der Angebote) beschrieben, werden im Kommunalen IT-Service fortan die Beschaffungsvorgänge von mehreren Mitarbeitern ausgeführt. Demnach kann künftig die Vorgabe in § 43 Abs. 8 UVgO eingehalten werden. Die Mitarbeiter werden sensibilisiert, die Entscheidung über den Zuschlag gemeinsam zu dokumentieren.“

Zudem beachtete die Stabsstelle EDV bei der Prüfung der Angebote nachfolgende Sachverhalte nicht ausreichend. So wurde beim Vergabeverfahren "iPads Rhöngymnasium" in der Position "Apple iMac 21,5 Zoll" durch den nach Aussage der Vergabestelle wirtschaftlichsten Bieter ein von den Vorgaben der Ausschreibung (iMac 21,5" 4k Auflösung 3,0 GHz 4core i5 8. Generation-Prozessor) abweichendes Gerät angeboten. Die angebotene Ausführung des iMac 21,5" hatte nur einen 2,3 GHz i5-7360U Dual-core Prozessor und anstelle einer Bildauflösung von 4 k nur HD mit 1920x1080 Pixel. **Die mit der Wertung der Angebote beauftragte Stabsstelle akzeptierte diese vom Bieter vorgenommene Änderung der Vergabeunterlagen, die nach § 42 Abs. 1 Ziff. 4 UVgO eigentlich zum Ausschluss des Angebots geführt hätte. Zudem erhielt dieser den Vergabezuschlag.**

Zur Prüfungsbemerkung nahm der KITS folgendermaßen Stellung:

„In der Prüfung und Wertung der Angebote kam es bei dem Vergabeverfahren „iPads Rhöngymnasium“ zu einer „vereinfachten“ Prüfung/Wertung. Es erfolgte lediglich die Prüfung der ausgeschriebenen Positionen mit den angebotenen Positionen, ohne dabei konkret die Anforderungen der durchgeführten Ausschreibung zu überprüfen. Folglich erhielt der Anbieter den Zuschlag, welcher jedoch aufgrund eines falsch angebotenen Produktes hätte von der Ausschreibung ausgeschlossen werden müssen.“

Die Mitarbeiter wurden dahingehend sensibilisiert, dass bei künftigen Auswertungen die angebotenen Produkte entsprechend den Vergabeunterlagen zu prüfen sind. Außerdem wird der Passus zur Zulassung von Nebenangeboten in der Auftragsbekanntmachung mit aufgenommen.

Da in den Angebotsabforderungen die Abgabe von Nebenangeboten nicht ausdrücklich zugelassen wurde, hätten Nebenangebote im Vergabeverfahren "Fernseher/Displays 86 Zoll Gymnasium Schmalkalden" nicht gewertet werden dürfen. Hier erhielt ein Anbieter zudem den Zuschlag, welcher Geräte mit von den in der Ausschreibung vorgegebenen Werten abweichenden technischen Daten anbot. In der Dokumentation wurde die diesbezügliche Abweichung bei den Audio-Ausgängen zwar festgehalten, eine Aussage der mit der Angebotsprüfung beauftragten Mitarbeiter hinsichtlich der Gleichwertigkeit der angebotenen Geräte unterblieb jedoch.

Im Umkehrschluss ergibt sich in beiden Fällen die Frage, ob die angebotenen technisch abweichenden Geräte den Anforderungen der Schulen ebenfalls entsprachen. Wenn ja, sollte zukünftig bei der Auswahl der zu beschaffenden Geräte aus Kostengründen auf diesen Ausstattungsgrad abgestellt werden. Zumal entspräche dies eher einem fairen Ausschreibungsprozess.

Ausgehend von der Prüfungsfeststellung wurden vom KITS die im Anschluss dargelegten Entscheidungen getroffen:

„Im Rahmen der Ausschreibung „Fernseher/Displays 86 Zoll Gymnasium Schmalkalden“ blieb bei der Erstellung der Vergabeunterlagen eine entsprechende Marktverfügbarkeit aus, sodass folglich in der Leistungsbeschreibung Produkte angegeben worden, welche jedoch bereits „End of Life“ sind.

Bei künftigen Ausschreibungen wurden die Mitarbeiter instruiert, eine Marktverfügbarkeit durchzuführen. Daneben wird bereits in der Auftragsbekanntmachung auf die Zulassung von Nebenangeboten hingewiesen. Zur Vereinfachung des Beschaffungsprozesses ist gegenwärtig die Ausschreibung eines Rahmenvertrages zur Beschaffung von Displays in den Schulen des Landkreises avisiert.

Weitere Fälle von Änderungen der Leistungsverzeichnisse durch die Bieter oder Angebote mit fehlenden Preisen, die nach § 42 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 UVgO im Vergabeverfahren zum Ausschluss des jeweiligen Angebots geführt hätten, wurden von der Stabsstelle EDV nicht erkannt. Hier hatte der versäumte Ausschluss der Bieter aber keinen Einfluss auf die Bieterreihenfolge und die Vergabe der Leistung.

Durch die Stabsstelle EDV sind zukünftig die Vorgaben des § 42 Abs. 1 und 2 UVgO hinsichtlich des Ausschlusses von Bietern bei der Wertung der Angebote unbedingt zu beachten. Die Vergabeentscheidung ist umfassend zu dokumentieren.

Der KITS sicherte die Beachtung laut nachfolgender Antwort zukünftig zu:

„Bei künftiger Prüfung und Wertung von Angeboten werden die Angebote nach den Vorgaben des § 42 Abs. 1 und 2 UVgO hinsichtlich des Ausschlusses von Bietern genauer betrachtet. Bei Ausschluss von Bietern sind die Gründe zu dokumentieren.“

5.3 Auftragserteilung

Die von der Stabsstelle EDV vorbereiteten Auftragsschreiben an die jeweils wirtschaftlichsten Bieter wurden in den geprüften Fällen zuständigkeithalber durch die Landrätin unterzeichnet.

Bei der Vergabe "Displays Gymnasium Schmalkalden" erfolgte die Auftragsvergabe ohne Verlängerung der Bindefrist zwei Tage nach Ablauf. Der Auftrag umfasste für 91.320,60 € nur die Lieferung und Installation der Fernsehgeräte. Ein Auftragsschreiben für die ebenfalls ausgeschriebenen Lautsprecher (4.723,11 €) lag dem Vorgang nicht bei. Ausgeliefert und abgerechnet wurde allerdings der komplette Leistungsumfang.

Zum Sachverhalt gab der KITS folgende Erläuterungen ab:

„Im Rahmen der Auswertung der Ausschreibung „Displays Gymnasium Schmalkalden“ wurde ein Display-Wechsel vollzogen. Das „neuere“ Display hatte keinen Cinch-Ausgang für Lautsprecher, sondern lediglich einen TOSLINK-Anschluss. Aufgrund dessen mussten erst die passenden Lautsprecher evaluiert werden. Demnach wurden erst die Displays beauftragt und nach entsprechender Evaluierung die passenden Lautsprecher.“

Im Fall der Beauftragung der "AccessPoints und Switches" für die Ausstattung der Grundschule und der Regelschule Floh-Seligenthal löste der Leiter der Stabsstelle den Auftrag bei einer Auftragssumme von 10.927,38 € ohne Mehrwertsteuer in eigener Verantwortung aus. In § 2 Abs. 3 der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (Da64/2017) und § 11 Abs. 3 Da75/2019 sind die Bewirtschaftungsbefugnis und die Auftragsvergabe im Landratsamt geregelt. **Danach war eine Bewirtschaftungsbefugnis für Stabsstellenleiter nicht geregelt. Soweit eine Einzelbefugnis gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 Da64/2017 erteilt wurde, wird um deren Vorlage gebeten.**

Der KITS führte zum Sachverhalt Nachfolgendes aus:

„Mit der Änderung der Organisationsstruktur durch die Verwaltungsleitung (Herauflösen einiger Fachdienste und Gründung von Stabsstellen, u. a. die Stabsstelle EDV) wurden aufgrund der Erprobung die bisher gültigen Regelungen in den Dienstanweisungen Da64/2017 (§ 2 Abs. 3 S. 2) und Da75/2019 (§ 11 Abs. 3) vorerst nicht geändert. Es gab seitens der Landrätin und dem Bereich Organisation die Aussage, dass die „neu“ gegründeten Stabsstellen und deren Stabsstellenleiter den bisherigen Fachdiensten und Fachdienstleitern gleichzusetzen sind.

Eine entsprechende schriftliche Einzelbefugnis liegt nicht vor, jedoch wurde zu Beginn des Jahres 2020 die Festlegung zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit bei der kassenmäßigen Durchführung des Haushaltsplanes für die Stabsstelle EDV neu geregelt. Der Nachweis ist der Anlage beigelegt.“

5.4 Information über durchgeführte Verhandlungsvergaben

Nach § 30 Abs. 1 UVgO bzw. § 12 Abs. 5 Da75/2019 informiert der öffentliche Auftraggeber nach der Durchführung einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer) auf seinen Internetseiten.

Drei geprüfte Vorgänge erreichten diese Wertgrenze. Für zwei Vergaben ("Displays Rhöngymnasium Kaltensundheim", "iPads Grund- und Regelschule Floh Seligenthal") war der Informationszeitraum im Prüfzeitraum zudem noch nicht abgelaufen. **Eine vorgenommene Einsichtnahme auf der Internetseite des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erbrachte unter der Rubrik "Öffentliche Ausschreibungen" allerdings keine entsprechenden Eintragungen für diese beiden Verfahren.**

Zum Sachverhalt legte der KITS nachfolgende Stellungnahme vor:

„Der überwiegende Teil der Verhandlungsvergaben liegt unter der Grenze von 25.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer), sodass bei diesen Vergaben die Mitteilung über die Internetseite des Landkreises Schmalkalden-Meiningen entfällt. Für die beschriebenen Verhandlungsvergaben, dessen Auftragswert $\geq 25.000,00$ € war, ist die Mitteilung an die Zentrale Vergabestelle, welche die Informationen veröffentlicht, ausgeblieben.

Die Mitarbeiter wurden sensibilisiert, bei künftigen Vergaben, die den Auftragswert $\geq 25.000,00$ € überschreiten, eine Mitteilung zur Veröffentlichung der Informationen nach § 30 Abs. 1 UVgO an die Zentrale Vergabestelle zu geben.“

6. Sanierung der Grundschule Brotterode

Die Grundschule Brotterode befindet sich in einem denkmalgeschützten Fachwerkgebäude, bestehend aus einem zweigeschossigen Altbau (Baujahr 1877) und einem dreigeschossigen Anbau (Baujahr 1913).

Das Schulgebäude wurde durch den Landkreis Schmalkalden-Meiningen hinsichtlich der baulichen Substanz und den damit einhergehenden Forderungen an Brandschutz, Energieverbrauch, Barrierefreiheit und Belegung einer Überprüfung unterzogen. Der Landkreis beauftragte am 13.03.2015 ein Planungsbüro mit der Erstellung einer Schadensanalyse zum Objekt. In deren Auswertung zeigte sich ein erheblicher Sanierungsaufwand.

Gemäß § 10 Abs. 1 ThürGemHV führte der Landkreis zu dieser Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung eine Wirtschaftlichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Folgekosten durch, indem er ein Planungsbüro mit einer Variantenuntersuchung beauftragte. Das Planungsbüro zeigte darin die Finanzierungskosten eines "Neubaus einer Grundschule", einer "Teilsanierung unter brandschutztechnischen, energetischen und sanierungsbedingten Aspekten ohne Förderung" und einer "Generalsanierung bei Zusage von Fördermitteln" auch unter Berücksichtigung von jährlichen Folgekosten auf.

Der Kreistag fasste daraufhin am 10.12.2015 den Beschluss, die Variante "Generalsanierung bei Zusage von Fördermitteln" durchzuführen. Laut Beschluss sollte die Realisierung der Baumaßnahme in den Jahresscheiben 2016 bis 2021 unter Auslagerung der Schüler in die Regelschule Trusetal vorgenommen werden.

6.1 Finanzierung

Mit den geschätzten Investitionskosten von 3.300.000,00 € beantragte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr eine Zuwendung gemäß der Schulbauförderrichtlinie (SchulBauFR). Mit Zuwendungsbescheid vom 30.10.2017 sagte der Zuwendungsgeber bei zuwendungsfähigen Kosten von 2.901.585,08 € einen Zuschuss von 1.931.238,00 € zu. Den Bewilligungszeitraum wies er bis 31.12.2019 aus. Im Zuge der Baudurchführung beantragte der Landkreis eine Verlängerung bis zum 31.12.2021.

Bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes am 30.06.2021 kamen bisher Fördermittel i. H. v. 1.931.238,00 € aus dem o. g. Förderprogramm zur Auszahlung. Das beauftragte Planungsbüro legte zum 30.06.2021 eine Kostenfortschreibung unter Berücksichtigung von während der Baudurchführung notwendigen Nachträgen und Mengenmehrungen vor. Angesichts der Kostensteigerung beantragte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung eine Anpassung der Zuwendung. Zum 30.06.2021 lag die Bestätigung hierzu noch nicht vor. Mit Abschluss der Baumaßnahme hat der Bauherr dann unter Vorlage aller Gesamtkosten die Finanzierung im Verwendungsnachweis darzustellen.

Zur Gestaltung der Außenanlagen beantragte der Landkreis eine Zuwendung aus dem Landesprogramm "GanztagsInvest-Richtlinie 2021". Die Bauleistung war zum Abschluss der Prüfung am 30.06.2021 bereits ausgeschrieben und beauftragt.

In der Haushaltsstelle 2.21107.94500 waren in den Haushaltsjahren 2015 bis 2021 (bis 30.06.2021) folgende Baukosten und Baunebenkosten in einer Gesamtsumme von 3.901.467,18 € gebucht:

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz/ Haushaltsrest (HHR)	Ausgaben
	- € -	
2015	13.425,18 HHR 22.250,00	35.675,18
2016	1.600.000,00	17.291,02
2017	1.600.000,00	15.174,37
2018	1.108.403,57 HHR 694.825,00	247.514,93
2019	1.290.000,00 HHR 905.033,00	969.698,55
2020	1.317.406,77 HHR 1.225.334,00	1.732.812,06
2021	1.100.000,00 HHR 809.928,00	865.856,43

Tabelle 7: Haushaltsansätze

Unter der Haushaltsstelle 2.21107.94513 waren für 2021 Haushaltsmittel von 412.960,94 € für die Gestaltung der Außenanlagen vorgesehen und bis zum Abschluss der Prüfung bereits Ausgaben von 17.444,64 € gebucht.

Für acht Baugewerke, die Außenanlagen und vier Honorarverträge mit einem Gesamtvolumen von 1.366.150,47 € standen die Schlussrechnungen zum 30.06.2021 noch aus, sodass von voraussichtlichen Gesamtkosten der Sanierung einschließlich Außenanlagen i. H. v. 5.267.617,65 € auszugehen ist.

Für die Ausstattung der Grundschule Brotterode mit Möbeln und EDV-Technik waren im Zeitraum 2019 bis 2021 bisher Ausgaben von 79.340,29 € bei einem Haushaltsansatz von 210.000,00 € verbucht. Das Planungsbüro erwartet hierzu noch Kosten i. H. v. 67.788,06 €.

6.2 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der Planungsleistungen

Der Landkreis benötigte eine wertmäßige Erfassung der Schäden und daraus resultierend verschiedene Varianten zur Schadensbehebung und Sanierung des Objektes. Diese Kostenermittlung sollte insbesondere der weiteren Entscheidungsfindung durch die beschließenden Gremien dienen. Im Januar 2015 beschloss der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, den Auftrag zur Erarbeitung einer qualifizierten Schadenskartierung für das Objekt "Grundschule Brotterode" einem Planungsbüro zu erteilen.

Nach § 78 Abs. 2 Vergabeverordnung (VgV) prüfte die Verwaltung, ob die vom Kreistag beschlossene Variante und der damit geschätzte Auftragswert von ca. 3.300.00,00 € ausgehend von der Bewertung der Planungsleistung nach den Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) einen Planungswettbewerb bedingen würde. In der Niederschrift stellte sie die Überschreitung des zu diesem Zeitpunkt zutreffenden Schwellenwertes von 209.000,00 € und den damit notwendigen europaweiten Wettbewerb nach § 2 Abs. 1 VgV fest.

Für die freiberufliche Leistung "Vorbereitung und Durchführung eines Architektenwettbewerbes" forderte die Verwaltung zwei Büros zur Abgabe eines Angebotes auf. Eines der angefragten Büros gab in der Folge ein Angebot ab. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung stellte die Eignung des Büros fest und erteilte ihm den Auftrag. Die Abrechnung der freiberuflichen Leistung erfolgte vertragsgemäß mit einer Schlussrechnungssumme von 14.067,94 €.

Das beauftragte Büro veranlasste eine europaweite Veröffentlichung der Vergabeunterlagen für den Architektenwettbewerb zum 02.05.2017. Bis zum Schlusstermin am 29.05.2017 gingen fünf Angebote ein. Ein Planungsbüro zog sein Angebot vor dem Eröffnungstermin zurück.

Nach Auswertung der verbleibenden vier Angebote auf Eignung und Wirtschaftlichkeit erstellte das Büro einen Vergabevorschlag, dem der Kreis- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 14.08.2017 mit dem Beschluss zur Vergabe der Planungsleistung "Gebäudeplanung" folgte.

Der Landrat erteilte den Auftrag an das vorgeschlagene Planungsbüro zunächst für die Erbringung der Leistungsphasen 1 bis 4 mit der Option, mit Bestätigung der Fördermittel auch die Leistungsphasen 5 bis 9 zu beauftragen. Die Vertragspartner beendeten das Vertragsverhältnis nach Erbringung der Leistungsphasen 1 bis 4. Mit Abnahme der Planungsleistung am 10.07.2018 stellte das Planungsbüro seine bis dahin erbrachte Leistung in einer Honorarschlussrechnung in Höhe von 78.867,76 € in Rechnung.

Die Beauftragung der Leistungsphasen 5 bis 9 veranlasste der Landkreis Schmalkalden-Meiningen am 27.03.2018 an den zweitbesten Bieter mit einer Auftragssumme von 203.483,56 €. Der Kreis- und Finanzausschuss stimmte der Vergabe an diesen Bieter am 15.03.2018 zu. Während der Baudurchführung legte das Planungsbüro Nachträge

- zur Erstellung von Bestandsplänen
- zur Fachplanung Brandschutz
- zu Mehrkosten infolge Bauzeitverlängerung und
- zur Anpassung der Kostenberechnung

vor, welche vom Auftraggeber bestätigt wurden.

Das Planungsbüro rechnete entsprechend der vertraglichen Vereinbarung seine erbrachte Leistung in zwei Teilrechnungen mit Honoraransprüchen von insgesamt 288.234,51 € ab.

Die mit der "Gebäudeplanung" beauftragten Planungsbüros legten ihren Angeboten Nachweise über Haftpflichtversicherungen bei, die den Mindestansprüchen nach § 33 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes entsprachen.

Die Kreisverwaltung führte mit den beauftragten Mitarbeitern der Planungsbüros Verpflichtungen nach § 1 Thüringer Verpflichtungsgesetz durch und protokollierte diese.

Weitere Fachplanungen zu "Elektroplanung", "Planung für Heizung/Lüftung/Sanitär", "Koordination von Sicherheits- und Gesundheitsschutz", "Tragwerksplanung/Statik", "Holzschutzgutachten", "Schadstoffgutachten", "Baubegleitender Brandschutz", "Planung Personenaufzug", "Vermessungsleistung" und "Raumakustische Planung" schrieb der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung bei geschätzten Planungskosten kleiner 209.000,00 € netto freihändig aus. Hierzu forderte er, wie unter Ziff. 1.1.1 Abs. 8 ThürVVöA für den Unterschwellenbereich benannt, mindestens drei Bewerber zur Abgabe von Angeboten auf.

Für freiberufliche Leistungen wie "Untersuchung der Gussstützen", "Gutachten zum Entfernen von Altanstrich", "Energieausweis" und "Bauleistungsversicherung" ließ sich die Verwaltung Angebote erstellen und vergab die Leistung direkt an den Anbieter.

Zukünftig sind freiberufliche Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 Da75/2019 nach § 50 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Wettbewerb zu vergeben.

Eine Eignungsprüfung der Büros bzw. Gutachter vor Angebotsaufforderung war nicht dokumentiert. Auch lagen nicht zu allen Angeboten Haftpflichtversicherungen vor. Lediglich in vier Fällen führte die Verwaltung die Verpflichtung der beauftragten Planer nach dem Verpflichtungsgesetz durch.

Zu den Fachplanungen "Elektroplanung" und "Planung Heizung/Lüftung/Sanitär" gaben Büros Angebote mit Preisnachlässen von 25 bis 30 Prozent ab. In Auswertung der eingereichten Angebote bezog die Verwaltung diese Nachlässe in die Wertung ein und erstellte Vergabevorschläge auf die preiswertesten Angebote.

Die Anerkennung der Nachlässe führte zu einer Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI 2013. Zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse im Juli 2017 regelte § 7 Abs. 1 HOAI 2013, dass das Honorar schriftlich im Rahmen der nach dieser Verordnung vorgegebenen Mindest- und Höchstsätze zu vereinbaren ist.

Erst mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 04.07.2019 wurde die Einhaltung von Mindest- und Höchstsätzen aufgehoben. **Eine Vereinbarung zu Nachlässen war demnach erst ab diesem Zeitpunkt zulässig.**

Für Planungsleistungen und andere freiberufliche Leistungen schloss der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung Verträge zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 480.022,92 € (ohne Außenanlagen) ab. Mit der Planung der Außenanlagen beauftragte er nach einem vorgeschalteten Wettbewerb ein Büro mit einer Angebotssumme von 50.033,03 €.

Die Honorarschlussrechnungen zu „Elektroplanung“ und „Planung von Heizung/Lüftung/Sanitär“ lagen zum 30.06.2021 noch nicht vor. Die Abrechnungen zu den weiteren freiberuflichen Leistungen entsprachen den vertraglichen Regelungen.

6.3 Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Lieferleistungen

Öffentliche Auftraggeber haben vor Beginn eines Vergabeverfahrens den voraussichtlichen Gesamtauftragswert für die benötigte Leistung zu schätzen. Oberhalb bestimmter Wertgrenzen (ab 01.01.2016 für Bauleistungen 5.225.000,00 € Nettokosten und für Liefer- und Dienstleistungen 209.000,00 € Nettokosten) müssen alle benötigten Leistungen europaweit bzw. öffentlich ausgeschrieben werden.

Die Kostenschätzung zur Gesamtbaumaßnahme von 2.050.000,00 € netto lag unter dem Schwellenwert zur europaweiten Ausschreibung. Der Landrat legte in der Vergabefestlegung vom 22.03.2018 in Anwendung des ThürVgG die entsprechenden Ausschreibungs- und Vergabearten fest.

Gemäß dieser Festlegung schrieb der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung 30 Lose öffentlich aus. In vier Fällen erbrachten die Öffentlichen Ausschreibungen kein Ergebnis, so dass die Leistungen in Teillose aufgeteilt bzw. der Leistungsumfang geändert wurde. Je nach Vergabesumme führte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung Beschränkte bzw. Freihändige Vergaben hierzu durch. Die Vergabefestlegung der Landrätin war nach Baufortschritt dahingehend angepasst. Das betraf folgende Gewerke:

Gewerk	Aufteilung/Änderung	Gewähltes Verfahren
Los 2 Container inkl. Tiefbau	2a) Lieferung Container 2b) Tiefbauarbeiten	Beschränkte Ausschreibungen
Los 4 Umbau Heizzentrale	4) Umbau Heizzentrale 4a) Baustrom/Baubeleuchtung 4b) Umbau Steuerung Heizung	Freihändige Vergaben
Los 10 Gerüstbau	Änderung des Leistungsumfanges	Beschränkte Ausschreibungen
Los 14 Tischlerarbeiten, Restaurierungen	14.01 Historisches Türportal 14.02 Sitzbankanlage 14.04 Wandverkleidung, histor. 14.05 Wandverkleidung Aula 14.06 Rammschutz 14.07 Holzpodest für Aula 14.08 Zierleisten	Freihändige Vergaben

Tabelle 8: Übersicht über die angewandten Vergabeverfahren

Die Zentrale Vergabestelle des Landratsamtes führte die Verfahren nach Zuarbeit durch den Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung durch, in dem sie die Veröffentlichung der Vergabeunterlagen über den Thüringer Staatsanzeiger und über die Vergabepattform www.vergabe-suche.de veranlasste.

Alle bis zu den Eröffnungsterminen schriftlich eingegangenen Angebote wurden in der Zentralen Vergabestelle nach deren Öffnung verlesen, perforiert und mittels Plombe gesichert.

Die Zentrale Vergabestelle stellte die Verfahren in den Vergabedokumentationen nach § 20 VOB/A 2016 zu den einzelnen Gewerken dar. Auch informierte sie die Bieter entsprechend den Vorgaben des § 19 Abs. 1 ThürVgG in den geforderten Fristen.

Die beauftragten Planungsbüros werteten die Angebote nach den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Eignungs- und Wertungskriterien nach § 16a bis d VOB/A 2016 aus. Die Bieter konnten gemäß Ausschreibungsunterlagen ihre Eignung durch Präqualifizierungsnachweis oder Eigenerklärung mit Anlagen nachweisen. Fehlende Unterlagen forderten die Planungsbüros fristgemäß ab und bezogen diese in die Wertung mit ein. Im Ergebnis erstellten die Planungsbüros Vergabevorschläge auf die wirtschaftlichsten Angebote.

In den Fällen, in denen die Öffentliche Ausschreibung wegen fehlender Angebote bzw. erheblicher Überschreitung der Kostenberechnung kein Ergebnis brachte, hob der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung die Ausschreibungen auf. Durch die Planungsbüros wurden zum einen das Leistungsverzeichnis geändert und zum anderen die Gesamtleistung in Einzelleistungen aufgeteilt. Die Bauleistungen schrieben die Planungsbüros daraufhin beschränkt bzw. freihändig aus. Die beauftragten Planungsbüros forderten gemäß den gesetzlichen Vorgaben mehrere Firmen zur Angebotsabgabe auf.

Eine Prüfung der Eignung der Firmen vor Angebotsabfrage war nicht dokumentiert. Bei Beschränkter Ausschreibung bzw. Freihändiger Vergabe ist durch den Auftraggeber nach § 6b Abs. 4 VOB/A 2016 vor Angebotsabforderung die Eignung der Bieter zu prüfen.

Gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A hat der Auftraggeber über eine beabsichtigte Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000,00 € eine Informationspflicht auf seinen Internetportalen. Die Zentrale Vergabestelle sicherte die Veröffentlichung für diese Vergaben ab.

Die beauftragten Planungsbüros führten zur Aufklärung des Angebotsinhaltes bezüglich kalkulierter Preise, Ausführungszeiten und weiterer Zuschlagskriterien in elf Gewerken Bietergespräche durch. Wegen ungewöhnlich niedriger Preise im Vergleich zum Zweitgünstigsten ließen die Planungsbüros sich für die Maurer-, Heizungs-, Naturstein- und Malerarbeiten sowie die Installation Sonnenschutz von den Firmen ihre Angebote erläutern. Als Grundlage zogen die Planungsbüros hierzu die Kalkulation der Einheitspreise unter Berücksichtigung der Urkalkulation heran.

In den Gewerken Baustrom, Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker- und Fassadenarbeiten bzw. Sanierung Holzbalkendecken wurden vom Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung Mengenmehrungen von mehr als 10 Prozent genehmigt. Diese führten in vier Fällen auch zu Baukostenüberschreitungen (Baustrom 37,4 Prozent, Zimmerer/Dachdecker 26,8 Prozent, Fassade 4 Prozent, Holzbalkendecken 26,9 Prozent). Im § 2 Abs. 3 Ziff. 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) 2016 wird festgestellt, dass bei Mengenmehrungen über 10 Prozent der beauftragten Leistung auf Antrag eine Neukalkulation der entsprechenden Einheitspreise verlangt werden kann. **Die Anschreiben des Planungsbüros beschränkten sich lediglich auf die Ankündigungen der Mengenmehrungen.**

Auf Nachfrage des Rechnungsprüfungsamtes legte das Planungsbüro zu Kostenüberschreitungen in Verbindung mit Regieleistungen für Dachdecker-, Zimmererarbeiten, Sanierung Holzbalkendecke und Natursteinarbeiten die entsprechenden Erklärungen vor.

Im Gewerk "Aufzug" beauftragte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung eine Aufzugsbaufirma mit der planerischen Vorarbeit zur Erstellung eines Leistungsverzeichnisses. Im Rahmen der Öffentlichen Ausschreibung gab dieser Bieter zur Submission am 07.02.2019 ebenfalls ein Angebot über 60.987,50 € ab, welches in die Wertung einbezogen wurde. Noch während der Bindefrist (21.03.2019) gab die Firma am 12.02.2019 in Kenntnis der Preise der anderen Bieter ein weiteres Angebot ab. Im Vergleich mit dem gültigen Erstangebot wurde hier der Preis der Wartung geändert angeboten. Der neue Gesamtpreis blieb danach um 77,35 € unter dem Angebotspreis des zweitbesten Bieters. Die Annahme dieser nach Aussage des Bieters zur Beseitigung eines Kalkulationsirrtums erfolgte Änderung seines Angebots, ist nicht nachvollziehbar, da speziell dieser Bieter durch die Vorbefassung mit dem Objekt gegenüber den übrigen Bewerbern einen Vorteil hatte. Im Ergebnis dieser "Angebotsaufklärung" war er nach wie vor der "Bestbietende", welchem der Zuschlag zu erteilen war.

Nach § 15 Abs. 3 VOB/A 2019 sind Verhandlungen, besonders über die Änderung der Angebote oder Preise unstatthaft, die Bauverwaltung hätte dieses nachgereichte Angebot nach § 14a Abs. 2 VOB/A 2019 nicht in die Wertung einbeziehen dürfen.

Die Vergabeunterlagen der Baugewerke, die in Verantwortung des Objektplaners erstellt wurden enthielten Vorgaben zur Umlegung der Baustellengemeinkosten. So waren von den Bewerbern Kosten für Bauwasser, Baustrom und Bauleistungsversicherung bei der Kalkulation des Angebots zu berücksichtigen.

Durch den mit der Erarbeitung des Leistungsverzeichnisses „Umbau Heizzentrale“ betrauten Fachplaner wurden Eventualpositionen im Umfang von vier Prozent der Vergabesumme in das Leistungsverzeichnis aufgenommen.

Dies steht im Widerspruch zu den Vorgaben in § 7 Abs. 1 Ziff. 4 VOB/A 2016.

In den Vergabeunterlagen wurden die Bieter aufgefordert, eine aktuelle Bescheinigung zur Freistellung von der Bauabzugssteuer gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) vorzulegen. In den eingesehenen Angebotsunterlagen waren diese in der Regel Bestandteil der Unterlagen bzw. wurden mit Rechnungslegung durch die Bieter nachgereicht.

Die Auftragserteilung erfolgte im Wesentlichen unter Beachtung der in § 2 Da64/2017 genannten Bewirtschaftungsbefugnisse. Für die Beauftragungen der Planungsleistungen "Gebäudeplanung" (zwei Verträge in Höhe von 264.169,72 € bzw. 203.483,56 €) und von acht Baugewerken mit einem gesamten Leistungsumfang von 1.975.719,10 € lagen je nach Zuständigkeit Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses bzw. des Bau- und Umweltausschusses (seit Mai 2019) vor.

Für die Vergabe der Leistungen "Kanalbefahrung", und "Baumfällarbeiten" holte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung in Abhängigkeit vom zu erwartenden Auftragswert in Freihändigen Vergaben mehrere Angebote ein und vergab die Leistung an den preiswertesten Bieter. **Die Eignung der Bieter gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A 2009 ließ sich nicht anhand der Vergabeunterlagen nachweisen.** Die Anschlussaufträge an die örtlichen Versorgungsunternehmen erteilte der Fachdienst direkt. Hier betrugen die Auftragssummen für den Netzanschlussvertrag mit dem örtlichen Anbieter (3.397,36 €), die Kosten der Umverlegung Gas (1.300,00 €) und die Kosten der Umverlegung Wasser/Abwasser (1.156,72 €).

Weitere Bau-, Liefer- und Dienstleistungen beauftragte der Fachdienst ebenfalls nach Einholung nur eines Angebotes direkt:

- Baufereinreinigung 5.432,16 €
- Wandgestaltung 401,63 € und
- Schlüsselanlage 2.141,88 €

Die Preise lagen in den meisten Fällen über 500,00 € netto.

Den Vorgängen lagen keine Dokumentationen nach § 20 VOB/A 2016 bzw. § 20 VOL/A 2009 bei, welche die Ausnahme von der öffentlichen Ausschreibung begründeten.

Gemäß §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 ThürVgG und § 31 Abs. 2 ThürGemHV sind Liefer- und Dienstleistungen grundsätzlich nach der VOL/A 2009 und den Richtlinien des Landes für das öffentliche Auftragswesen durchzuführen. Ist nach § 3 Abs. 2 VOL/A 2009 i. V. m. Pkt. 1.2.2.2 ThürVVöA die Freihändige Vergabe zulässig, wäre das Vergabeverfahren in den einzelnen Schritten mit Begründung der einzelnen Entscheidungen zu dokumentieren.

6.4 Abrechnungen der Bau-, Beschaffungs- und Dienstleistungen

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung vereinbarte mit den Bietern die Abrechnungen der Bauleistungen nach der VOB/B bzw. der Liefer- und Dienstleistungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die abgeschlossenen VOB-Verträge bauten auf den Regelungen der VOB/B auf. Die Bauunternehmen stellten ihre erbrachten Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B detailliert und prüfbar in Rechnung. Zum Nachweis von Art und Umfang hatten sie den Teil- und Schlussrechnungen notwendige Mengenberechnungen, Zeichnungen, Regieberichte, Prüfberichte und Lieferscheine beigelegt. Zum Gewerk Abbruch legte die Firma die im Leistungsverzeichnis geforderten Entsorgungsnachweise zu Bauschutt, Gips, Hausmüll, Dämmmaterial und Asbest vor.

Die beauftragten Planungsbüros unterzogen die Abrechnungen einer gründlichen Prüfung, bevor sie diese an den Auftraggeber zur Zahlung frei gaben.

29 von 35 Baufirmen rechneten in ihren Abrechnungen zusätzliche bzw. geänderte Leistungen ab. Diese waren in Nachträgen in einer Gesamthöhe von 308.720,29 € enthalten. Die Nachträge waren stets von den Planungsbüros geprüft und vom Auftraggeber entsprechend der Zuständigkeiten gemäß Da64/2017 genehmigt.

Ebenfalls wurden diese Leistungen auch von den Firmen über Stundenabrechnungen/Regieleistungen mit dem benötigten Material ausgewiesen. Zum Prüfungszeitpunkt 30.06.2021 lagen Nachweise für 1.132 Stunden vor. Für acht Baugewerke standen die Schlussrechnungen noch aus. Die Stundennachweise waren in der Regel von den Firmen bei den Planungsbüros angezeigt und von diesen als notwendig und als zusätzliche Leistung zum beauftragten Leistungsumfang bestätigt. Sie waren Bestandteil der Aufmaße. Bei einem durchschnittlich kalkulierten Einheitspreis von 40,00 € je Stunde netto ermittelt sich daraus 45.280,00 € netto an Mehrkosten.

Zu zwei Gewerken ermittelte das mit der Baudurchführung beauftragte Planungsbüro aufgrund von Schadstoffgutachten und Holzschutzgutachten Mengenmehrungen.

Diese betrafen folgende Gewerke:

- | | |
|---|-------------|
| • 6b Rohbauarbeiten/Maurerarbeiten | 85.085,00 € |
| • 7 Zimmererarbeiten/Dachdeckerarbeiten | 98.770,00 € |

Das Planungsbüro zeigte die Mengenmehrungen dem Auftraggeber an. Eine Genehmigung des Fachdienstes hierzu konnte nicht vorgelegt werden. **Da diese Mengenmehrungen einen erheblichen Einfluss auf die Kostenentwicklung hatten, wäre in diesem Fall ebenfalls die schriftliche Genehmigung des Auftraggebers notwendig gewesen.**

Auch ist durch den Auftraggeber zu beachten, dass nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 VOB/B 2016 bei einer Überschreitung der Mengenansätze über 10 Prozent auf Verlangen des Auftragnehmers für die über 10 Prozent hinausgehenden Mengen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten kalkuliert werden kann.

Zum Gewerk Innenputz vereinbarte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung mit der beauftragten Firma aufgrund von Liquiditätsproblemen die Zahlung der Materialrechnungen direkt an den Zulieferer. Das angebotene Skonto des Zulieferers wurde durch fristgerechte Zahlung in Anspruch genommen. Zum Prüfungszeitpunkt 30.06.2021 lag die Schlussrechnung der Baufirma noch nicht vor, sodass die vertragsgemäße Abrechnung noch nicht beurteilt werden kann. Durch den Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung ist diese nach Bearbeitung umgehend dem Rechnungsprüfungsamt zu zuleiten.

Zu drei Gewerken erfolgte der Zuschlag auf Angebote mit Preisnachlässen. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung zahlte die nachgewiesenen Bauleistungen stets unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Nachlässe.

Zehn Baufirmen gewährten Skonti in Abhängigkeit von Zahlungsfristen. Da laut Zuwendungsbescheid nur die skontierten Rechnungen zuwendungsfähig waren, veranlasste der Auftraggeber fast ausschließlich die fristgerechte Zahlung der Teil- und Schlussrechnungen. Lediglich die Beträge zum Gewährleistungseinbehalt, welche die Verwaltung auf das Verwahrgeldkonto der Kreiskasse buchte und somit nicht zur Auszahlung kamen, waren ohne Skonti abgerechnet.

In den Ausschreibungsunterlagen sah der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung Sicherheiten nach § 16 VOB/B 2016 zur Vertragserfüllung bzw. Gewährleistung vor. Mit Abschluss der Bauverträge wurden diese Vertragsbestandteil. Die Baufirmen konnten diese mit unbefristeten Bürgschaften ablösen. Der Fachdienst zog in der Regel die vereinbarten Beträge von den Teil- bzw. Schlussrechnungen ab und buchte die einbehaltenen Gewährleistungsansprüche auf das Verwahrgeldkonto der Kreiskasse. In einigen Fällen legten die Firmen Bürgschaften vor, welche die Auszahlung des einbehaltenen Betrages zur Gewährleistung ermöglichten.

Ebenfalls sah der Auftraggeber Einbehalte für Baustellengemeinkosten wie Baustrom, Bauwasser und Bauleistungsversicherung je nach Bedarf in den Ausschreibungsunterlagen vor. Eine Stichprobe zu den Abrechnungen ergab die konsequente Einziehung der vertraglich festgelegten Beträge.

Gemäß § 5 VOB/B benannt der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung Ausführungsfristen in Anlehnung an den vom Planungsbüro vorgelegten Bauzeitenplan. Mit der Unterzeichnung der Bauverträge stimmten die Firmen diesen zu. In den Ausschreibungsunterlagen waren zudem Vertragsstrafen bei Nichterfüllung bzw. Bauzeitüberschreitung vorgesehen.

In elf Gewerken waren laut Aktenlage Bauzeitenüberschreitungen von 3 bis 17 Monaten ersichtlich. Zum Gewerk Abbruch war ein Nachtrag zur Bauzeitverlängerung von 13 Wochen aus berechtigten Gründen vom Auftraggeber bestätigt. Zum Gewerk Rohbau/Stahlbeton und Maurerarbeiten lagen Anschreiben der Firma zum Bauverzug bzw. Bedenkenanmeldungen vor. **Vom Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung wurden auf Nachfrage durch das Rechnungsprüfungsamt weitere mündliche Begründungen zu akzeptierten Bauzeitüberschreitungen gegeben. Eine Prüfung von Regressansprüchen war in keinem Fall dokumentiert.**

Während der Bauzeit der "Sanierung der Grundschule Brotterode" kam es zweimal zur Änderung des Umsatzsteuersatzes. Bei der Prüfung der Schlussrechnung der einzelnen Gewerke war in Bezug auf die anzusetzende Umsatzsteuer auf den Tag der Abnahme der Leistungen abzustellen. Nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1a) S. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist der Zeitpunkt der Abnahme nach § 12 VOB/B entscheidend für den anzuwendenden Steuersatz. Alle in die Prüfung einbezogenen Schlussrechnungen waren in Bezug zur tatsächlich festgestellten Abnahme mit dem zutreffenden Steuersatz abgerechnet.

Zu den bis 30.06.2021 fertiggestellten Gewerken führte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung mit Vertretern der Planungsbüros und Baufirmen förmliche Bauabnahmen nach § 12 VOB/B 2016 durch. In den Protokollen erfolgten Feststellungen zu Gewährleistungsfristen und Mängelbeseitigung.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung nahm mit E-Mail vom 27.07.2021 zu den Prüfbemerkungen folgendermaßen Stellung:

„Der Prüfbericht wurde mit den Mitarbeitern des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung besprochen und ausgewertet.

- **Die HOAI ist noch konsequenter einzuhalten. Ein Unterschreiten der Mindestsätze ist zu vermeiden.**
- **Die Verpflichtung der Büros soll mit dem Auftrag erfolgen.**
- **Bei Freihändigen Vergaben muss vorher die Eignungsprüfung dokumentiert werden.**
- **Eine Nachbesserung des Angebotes nach Submission ist nicht möglich, nur im Rahmen der Aufklärung der Einheitspreise.**
- **Eventualpostionen sind zu vermeiden.**
- **Freihändige Vergaben und Direktvergaben sind ebenfalls zu dokumentieren.**
- **Bei Mengenmehrungen und –minderungen sind die Protokolle zu dem Leistungsordner zu geben und zu dokumentieren.**
- **Bezüglich der freiberuflichen Leistungen hat der zuständige Mitarbeiter die Unterlagen schon weitergeleitet.**
- **Die Bauleistungsversicherung wird vom Fachdienst Innerer Service abgeschlossen und beauftragt.**
- **Die Baureinigung wurde schon in der europaweiten Ausschreibung mit abgefragt.**
- **Bezüglich der Schließanlage liegen drei Angebote an einem anderen Ort vor.**
- **Die Bauzeitüberschreitungen liegen im Grunde an den vorher nicht absehbaren Baumängeln, die bei der Öffnung der Bauteile immer wieder auftraten.**
- **Auch die Corona-Pandemie tat ein Übriges. Der rückgehende Fachkräftebesatz der Firmen verschärft diese Problematik.**
- **Zukünftig sind Sanierungsmaßnahmen bauzeitmäßig großzügiger zu planen.“**

7. Sanierung des Gebäudes Bernhardstraße 4, „Villa Strupp“, für die Nutzung als Musikschule

7.1 Ausgangssituation 2015

7.1.1 Standortsuche für die Musikschule

Die bisher für die Musikschule „Max Reger“ genutzten Räumlichkeiten im „Bibrasbau“ des Meininger Schlosses waren für die Aufgaben der Musikschule nicht optimal. Da diese Räume zukünftig die Erweiterung des Staatsarchivs absichern sollen, stand die Suche nach neuen Räumlichkeiten im Raum. Die Stadt Meiningen und die Eigentümer des Gebäudes Bernhardstraße 4, „Villa Strupp“, suchten in dieser Zeit nach einer Lösung für die Sanierung und Nutzung des einzigen in der Bernhardstraße noch nicht sanierten Gebäudes. Durch die Stadt Meiningen wurde gegenüber dem Landkreis laut einer vorliegenden Aktennotiz schon 2012 die Liegenschaft Bernhardstraße 4, „Villa Strupp“, als Ersatzobjekt für die Musikschule in Erwägung gezogen. Weitere Absprachen zwischen den Verantwortlichen von Landkreis und Stadt erfolgten 2013. Hierbei ging es um die Nutzung der „Villa Strupp“ als Musikschule nach Bildung einer Stiftung durch die Eigentümer und einer Übertragung des Gebäudes ins Erbbaurecht. In diesen Beratungen ging es um Sanierungskosten von ca. 3.000.000,00 €, die zur Hälfte durch Fördermittel finanziert werden sollten. Der verbleibende Anteil von 1.500.000,00 € sollte als Eigenanteil des Landkreises als Vorauszahlung auf die Miete bereitgestellt werden.

Im weiteren Entscheidungsprozess erarbeitete der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung im März 2015 mehrere Varianten für die zukünftige Unterbringung der Musikschule, darunter neben der von der Stadt Meiningen und vom damaligen Landrat favorisierten Variante der Unterbringung in der „Villa Strupp“, eine Unterbringung im kreiseigenen Gebäude Neu-Ulmer Straße 21 und eine Unterbringung in den Räumen des Henfling-Gymnasiums am Standort Moritz-Seebeck-Allee.

Letztere wäre nach kostengünstiger Herrichtung für ca. 50.000,00 € sofort für Zwecke der Musikschule nutzbar gewesen. Im Ergebnis der am 03.03.2015 durchgeführten gemeinsamen Beratung von Stadt und Landkreis kam die Variante „Unterbringung in den Räumen des Henfling-Gymnasiums“ nicht in die nähere Auswahl.

Zur Entscheidungsfindung legte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung dem Kreistag eine Zusammenstellung der zu erwartenden Baukosten vom 10.06.2015 vor, bei der die Sanierung der „Villa Strupp“ mit der Herrichtung des kreiseigenen Gebäudes in der Neu-Ulmer Straße 21 verglichen wurde. Die darin aufgeführten Kosten für die Sanierung der „Villa Strupp“ betrugen laut Kostenschätzung vom 23.09.2014 3.700.000,00 €. Die nach Abzug der zu erwartenden Städtebauförderung von der Stadt Meiningen selbst aufzubringenden Kosten betrugen 1.389.856,00 €. Zur Finanzierung dieses Anteils war ein Investitionszuschuss des Landkreises vorgesehen. Für die entsprechende Herrichtung des Gebäudes in der Neu-Ulmer Straße 21 wurden 2.799.360,00 € veranschlagt. Von der Möglichkeit einer Förderung über die Thüringer Städtebaurichtlinie ging man nicht aus. In der Begründung wurde die besondere Bedeutung der Sanierung der „Villa Strupp“ für die Kultur in Meiningen und die Aufwertung der Bernhardstraße als Meininger „Kulturmeile“ hervorgehoben.

Daraufhin entschied der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 25.06.2015 mit Beschluss Nr. 5-09/2015 den Umzug der Musikschule "Max Reger" in die „Villa Strupp“ nach Sanierung durch die Stadt Meiningen (Erbbauvertrag). Der Landkreis übernahm dabei einen Investitionskostenanteil von maximal 1.389.856,00 € als Obergrenze der kreislichen Beteiligung. Näheres sollte zwischen den Beteiligten in einer noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

7.1.2 Landkreis als Bauherr

Auf Betreiben der Stadt Meiningen erfolgte eine Änderung des in 2015 durch sie erstellten Sanierungskonzeptes, nach der die Stadt nicht mehr als Bauherr und Erbbauberechtigter auftrat. Gemäß einer Aktennotiz zur gemeinsamen Beratung vom 02.10.2015 des Landkreises mit der Stadt Meiningen hatte sich die Stadt mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt dahingehend abgestimmt, dass diese Aufgabe auf den Landkreis als De-facto-Betreiber der Musikschule übergehen soll.

Mit der Neufassung der Thüringer Städtebaurichtlinie bestand ab 01.01.2016 (Staatsanzeiger Nr. 3/2016 Ziffer 7.8 Seite 91) die Möglichkeit, den gemeindlichen Miteleistungsanteil komplett durch den Schulträger (Landkreis) zu ersetzen, sofern dieser eine kommunale Körperschaft ist. Die Voraussetzungen für die Maßnahmeträgerschaft durch den Landkreis und die Fördermittelbereitstellung an die Stadt Meiningen waren damit gegeben.

Den entsprechenden Beschluss Nr. 6-15/2016 fasste der Kreistag in seiner Sitzung am 16.06.2016. Die vorgesehene kreisliche Kostenbeteiligung blieb in Höhe der 2015 vereinbarten und vom Kreistag genehmigten Summe von 1.389.856,00 € bestehen. Zwischen der Stadt Meiningen und dem Landkreis war laut Beschluss der Abschluss einer Sanierungsvereinbarung vorgesehen, in welcher die notwendigen Regelungen zur Sanierung und Finanzierung der „Villa Strupp“ festgeschrieben werden sollten.

Die Kreisverwaltung und der Eigentümer der „Villa Strupp“ erarbeiteten daraufhin ein Erbbaurechtsbestellungsvertrag, der eine Laufzeit von 30 Jahren mit einer Option auf weitere 30 Jahre regelt und die Sanierung der „Villa Strupp“ sowie deren vorwiegende Nutzung für Bildungs-, Kultur- und soziale Zwecke beinhaltet. Dabei wurde auch die Nutzung von Räumlichkeiten für eine Ausstellung zur jüdischen Geschichte in Meiningen vertraglich festgelegt. Die Vertragspartner einigten sich auf einen jährlichen Erbbauzins von 8.610,00 €. Dies entsprach drei Prozent des 2012 ermittelten Verkehrswertes von 287.000,00 €. Notariell beglaubigt wurde der Erbbaurechtsvertrag am 28.06.2016. Dem Erbbaurechtsvertrag stimmte der Kreis- und Finanzausschuss am 07.07.2016 mit Beschluss Nr. KFA 7-21/2016 zu.

Nach § 64 Abs. 1 ThürKO und Pkt. 8.1.4 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 22.01.2010 zählen Erbbaurechtsbestellungen zugunsten der Gemeinde zu den genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung konnte von der sachbearbeitenden Stelle auf Nachfrage nicht vorgelegt werden.

Der Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt ergänzte in seiner Stellungnahme vom 16.08.2021 die Ausführungen zum Erbbaurechtsvertrag wie folgt:

„Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 64 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist nur dann erforderlich, wenn Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, die der Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.“

Aufgenommen wurde im Erbbaurechtsvertrag jedoch unter Punkt IV. folgende Regelung: „Der Erbbauzins (einschließlich Nutzungsentgelt) wird bis zu demjenigen Zeitpunkt gestundet, zu dem der Erbbauberechtigte gegen den Eigentümer einen Entschädigungsanspruch gemäß § 8 geltend machen kann und wird mit diesem verrechnet. Soweit der Erbbauzins den Entschädigungsanspruch übersteigt, erlischt der Erbbauzins zu diesem Zeitpunkt.“

Aufgrund der Regelung ist ausgeschlossen, dass der Landkreis in irgendeiner Weise eine kreditähnliche Verpflichtung eingeht, aus der er zukünftig in Anspruch genommen werden kann. Es handelt sich daher definitiv nicht um eine „schattenhafte“ Finanzierungsform, die ihrem Sinn und Zweck nach der Verschaffung von Fremdmitteln mittels zukünftiger Zahlungsverpflichtung dient.“

Die Entwicklung der Baupreise und eine insgesamt stark ausgelastete Bauwirtschaft führten dazu, dass die in der Kostenermittlung veranschlagten Baukosten bei einigen Gewerken überschritten wurden. Bei den bis Ende 2018 ausgeschriebenen zehn Gewerken war im Vergleich mit der ursprünglichen Kostenermittlung bereits eine Erhöhung der Auftragssumme um 118.262,29 € eingetreten.

Auf diese Entwicklung wurde bis Ende 2018 von dem mit der Bauleitung beauftragten Vertreter des Auftraggebers nur unzureichend eingegangen und keine Fortschreibung der insgesamt zu erwartenden Kosten erarbeitet.

Nach dem Wechsel der Verantwortung in der Bauleitung wurde dieser Sachverhalt analysiert und die zum Zeitpunkt bekannten ausstehenden Leistungen bewertet. Daraus ergaben sich mit Stand 15.03.2019 letztendlich zu erwartende Baukosten von ca. 4.200.000,00 €.

Nach den Ausführungen in der Stellungnahme vom 16.08.2021 wurde nach Bekanntwerden durch den Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt / Fachdienst Bauaufsicht am 27.03.2019 zwei Beschlüsse (Vorlagen 0979/2019 und 0980/2019) in den Kreistag eingebracht, die eine Kostenerhöhung von ca. 500.000 € zum Inhalt hatten.

In dieser Situation bestanden für den Landkreis als Bauherr zwei Optionen, wie weiterverfahren werden konnte:

- die Einstellung der Maßnahme wegen der eingetretenen Kostensteigerung und der drohenden Überschreitung der beschlossenen Kostenobergrenze oder
- die Öffnung der beschlossenen Kostenobergrenze und Fortsetzung der begonnenen Sanierung.

Nach umfangreichen Beratungen und der Abwägung der Vor- und Nachteile entschied der Kreistag am 27.03.2019

- mit Beschluss-Nr. 3-35/2019 unter Aufhebung der Kostenobergrenze aus den Kreistagsbeschlüssen-Nr. 5-09/2015 und 6-15/2016 die Beauftragung der Landrätin zum Abschluss der Modernisierungsvereinbarung mit der Stadt Meiningen und
- mit Beschluss-Nr. 4-35/2019 die Weiterführung der Baumaßnahmen für die „Villa Strupp“ mit überplanmäßigen Ausgaben von 501.755,00 € im Jahr 2019.

7.1.3 Modernisierungsvereinbarung Stadt Meiningen / Landkreis

Die im Beschluss-Nr. 6-15/2016 geforderte Modernisierungsvereinbarung zwischen der Stadt Meiningen und dem Landkreis wurde am 29.03.2019 durch die Landrätin und den Bürgermeister der Stadt Meiningen abgeschlossen.

Die abgeschlossene Modernisierungsvereinbarung enthielt weitere Festlegungen, die durch den inzwischen eingetretenen Zeit- und Bauablauf nicht mehr zutreffen bzw. so wie vorgesehen umsetzbar sind.

In § 3 Abs. 1 war festgelegt, dass der Bauherr die Schlussabrechnung bis spätestens 31.10.2020 bei der Stadt vorlegt.

In § 4 Abs. 4 wurde auf Initiative der Stadt die Unterbringung von Lagerräumen für städtische Vereine im Keller des Gebäudes vereinbart. Nach Aussage der Bauleitung des Auftraggebers wurde zwischenzeitlich vom Bauherrn eine Nutzung für Büroräume „Zensus“ angedacht.

§ 5 Abs. 4 bestimmte, dass bei Eintritt einer Überschreitung der Kosten über den Wert des Kostenschlags hinaus vor Fortsetzung der Maßnahme die Einwilligung der Stadt und gegebenenfalls eine Anpassung des Vertrages erforderlich sind.

Die aufgeführten Sachverhalte sollten vonseiten der Bauherrschaft geprüft und im Rahmen einer möglichen Vertragsanpassung berücksichtigt werden.

Der Fachdienst Bauaufsicht führte in seiner Stellungnahme vom 16.08.2021 dazu Nachfolgendes aus:

„Die Fristverlängerung wurde der Stadt Meiningen in regelmäßigen Abständen über das Sanierungsbüro der Stadt Meiningen mitgeteilt und im Änderungsbescheid zum Förderantrag mit der Verlängerung der Laufzeit der Fördermaßnahme bis zum 31.12.2022 auch seitens des Fördermitelgebers bestätigt.“

„§ 4 Abs. 4 der Modernisierungsvereinbarung muss nicht geändert werden, weil es rein tatsächlich keine unbenutzten Räume im Untergeschoss geben wird. Die Stadt Meiningen wurde hierüber informiert.“

„Die Überschreitung der Kosten wurde mit der Stadt Meiningen abgestimmt. Eine Anpassung nach § 5 Abs. 4 der Modernisierungsvereinbarung ist aus Sicht der Stadt Meiningen derzeit noch nicht erforderlich.“

7.1.4 Finanzierung der Baumaßnahme

Im Ergebnis einer am 02.10.2015 unter Vorsitz des damaligen Landrates durchgeführten Beratung wurde die Kämmerei beauftragt, die für die Sanierung der „Villa Strupp“ benötigten bzw. zu erwartenden Haushaltsmittel in den Plan 2016 einzustellen. Daraufhin nahm die Kämmerei die „Villa Strupp“ in das Investitionsprogramm des Landkreises auf. Die in den weiteren Jahren zu erwartenden Folgekosten für den Landkreis wurden dabei nicht im Investitionsprogramm 2016 ausgewiesen. In die Investitionsprogramme der Jahre 2020 und 2021 stellte die Verwaltung für die Fortführung und den Abschluss der Maßnahme weitere Haushaltsmittel ein.

Insgesamt wurden für die Baumaßnahme „Villa Strupp“ Ausgaben in Höhe von 4.559.940,00 € sowie Einnahmen aus der Städtebauförderung von 2.647.440,00 € veranschlagt. Daraus ergab sich ein durch den Landkreis aufzubringender Anteil von 1.912.500,00 €.

Jahr	Haushaltssoll Einnahmen	Ist Einnahmen	Haushaltssoll Ausgaben	Ist Ausgaben
	- € -			
2016	2.885.144,00	0,00	3.700.000,00	11.543,90
2017	0,00	0,00	0,00	70.095,52
2018	0,00	0,00	0,00	365.835,36
2019	796.500,00	796.500,00	0,00	1.445.002,21
2020	1.850.938,00	895.245,03	2.071.138,00	1.130.017,23
2021	0,00	255.146,57	300.000	565.519,32
	5.532.582,00	1.946.891,60	6.071.138,00	3.588.013,54

Tabelle 9: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Die Kämmerei veranschlagte im Haushaltsplan 2016 in der Haushaltsstelle 88018.36200 „Zuschüsse von Gemeinden“ 2.885.144,00 € und in der Haushaltsstelle 88018.94500 „Umbauten und Modernisierungen“ 3.700.000,00 €. Dem Haushaltsplan stimmte der Kreistag am 10.12.2015 mit Beschluss-Nr. 5-12/2015 zu. Aus dem somit genehmigten Ausgabeansatz finanzierte das Landratsamt in den Jahren von 2016 bis 2018 die erbrachten Bauleistungen. Den jeweils nichtverbrauchten Ansatz übertrug die Verwaltung als Haushaltsrest in das jeweilige Folgejahr. Einnahmen aus Fördermitteln bzw. vom Miteleistungsanteil der Stadt Meiningen gingen in den Jahren 2016 bis 2018 nicht ein. Ein Haushaltseinnahmerest wurde nicht gebildet.

Ausgehend vom Kreistagsbeschluss vom 25.06.2015 (Beschluss-Nr. 5-09/2015) hätte nur der Investitionskostenanteil als Zuschuss an die Stadt Meiningen Eingang in die Haushaltsplanung 2016 des Kreises finden dürfen.

Die Stadt Meiningen beantragte beim Land Thüringen ausgehend von der Kostenberechnung über 3.700.000,00 € die Auszahlung von Städtebaufördermitteln. Einem ebenfalls beantragten vorgezogenen Vorhabenbeginn stimmte die Genehmigungsbehörde am 10.10.2017 zu. Der Bescheid über die Gewährung eines Zuschusses aus Städtebaufördermitteln in Höhe von 2.009.418,36 € wurde zugunsten der Stadt Meiningen am 17.09.2018 erlassen.

Die durch die Kostensteigerung und die Aufhebung der Kostenobergrenze erforderliche Deckung der notwendigen Mehrausgaben des Landkreises in Höhe von 501.755,00 € sollte 2019 durch Minderausgaben von 165.705,73 € unter der Haushaltsstelle „Hohe Geba“ sowie durch Mehreinnahmen aus Fördermitteln Bund/Land in Höhe von 336.049,27 € und Zuwendungen der Stadt Meiningen von 42.649,27 € erfolgen.

Im Jahr 2019 wurden die ersten Zahlungen aus der Städtebauförderung für die „Villa Strupp“ freigegeben. Der Haushaltsplan 2019 enthielt bei den Einnahmen keinen entsprechenden Ansatz. Die außerplanmäßigen Einnahmen in Höhe von 796.500,00 € dienten somit zur Deckung der tatsächlich angefallenen Mehrausgaben.

Mit Beschluss des Kreistages vom 19.12.2019 (Beschluss-Nr. 1-5/2019) veranschlagte der Landkreis im Haushaltsplan 2020 Einnahmen in Höhe von 1.850.938,00 € und Ausgaben von 2.071.138,00 € für die Weiterführung der Maßnahme. Im Haushaltsplan 2021, beschlossen am 03.12.2020 (Beschluss-Nr. 3-11/2020), plante das Landratsamt für weitere Arbeiten an der „Villa Strupp“ Haushaltsmittel in Höhe von 300.000,00 € ein.

Mit dem am 28.10.2020 erlassenen Änderungsbescheid wurden bei erwarteten Baukosten von 4.455.429,37 € Zuschüsse der Städtebauförderung über 2.416.481,44 € bewilligt. Der gemeindliche Miteleistungsanteil betrug danach 604.120,36 € und war zur Hälfte vom Landkreis aufzubringen.

Die danach insgesamt aus der Sanierung der „Villa Strupp“ zu erwartenden Kosten für den Landkreis belaufen sich auf voraussichtlich 1.866.628,68 €.

Der Änderungsbescheid vom 28.10.2020 enthält unter Pkt. 1.2 den Passus: „Das Gebäude erhält einen Fernwärmeanschluss.“ Laut der Leistungsbeschreibung zum Gewerk „Heizung“ wurde im Gebäude ein Heizkessel installiert und damit abweichend vom Förderbescheid kein Fernwärmeanschluss errichtet.

Um mögliche Rückforderungen von Fördermitteln wegen der Abweichung vom Förderbescheid zu vermeiden, sollte mit der Stadt Meiningen und dem Fördermittelgeber umgehend eine Klärung des Sachverhaltes vorgenommen werden.

Der Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt / Fachdienst Bauaufsicht führte in seiner Stellungnahme vom 16.08.2021 Folgendes aus:

„Eine Klärung der Fördermittel(un-)schädlichkeit wird derzeit über die zuständige Sachbearbeiterin im Sanierungsbüro der Stadt Meiningen, avisiert, die ihrerseits Kontakt mit dem Fördermittelgeber (Thüringer Landesverwaltungsamt) aufnehmen wird.“

7.1.5 Kostenstand „Villa Strupp“ zum 30.06.2021

In Zusammenhang mit der Sanierung der „Villa Strupp“ ergaben sich für den Landkreis im Zeitraum von 2016 bis zum 30.06.2021 im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bisher Kosten von 3.645.755,14 €, darunter Bau- und Baunebenkosten in Höhe von 3.588.013,54 €.

Im Rahmen der Städtebauförderung gingen über die Stadt Meiningen in den Jahren 2019 und 2021 Zuschüsse und Eigenmittel in Höhe von 1.946.891,60 € ein. An sonstigen Einnahmen aus Vermietung, Versicherungszahlungen u. a. gingen über die Haushaltsstellen der „Villa Strupp“ im gleichen Zeitraum 7.985,33 € ein.

Zum 30.06.2021 belief sich der bisher vom Landkreis zu tragende Finanzierungssaldo für die Sanierung der „Villa Strupp“ auf 1.690.878,21 €.

In seiner Stellungnahme berichtete der Fachbereich/Fachdienst Bauaufsicht über die regelmäßig durchgeführten Präsentationen zum Baufortschritt.

„Entsprechende Lageberichte hinsichtlich Bauzeit und Kosten wurden in den Ausschüssen regelmäßig vorgetragen (7 Mal) und in Form von Präsentationen an die Ausschussmitglieder sowie teilweise an die Presse übergeben.“

„Die beiden letzten Veranstaltungen thematisierten neben den allgemeinen Informationen zu Terminen und Kosten der Hauptmaßnahme hauptsächlich die Nutzung ausgewählter Räume im Untergeschoss der „Villa Strupp“ für die Nutzung für Büro- und Verwaltungstätigkeiten für das Landratsamt, zunächst für den Zensus ab Ende 2021.“

7.2 Erteilung der Baugenehmigung

Der Bauantrag zur Sanierung der „Villa Strupp“ war am 28.08.2017 bei der Bauaufsichtsbehörde, dem Fachdienst Bauaufsicht, eingegangen und unter Aktenzeichen 01361-17-32 registriert worden. Ausgehend von der bei der Unteren Denkmalschutzbehörde vorliegenden Unterschutzstellung des Gebäudes informierte die zuständige Bearbeiterin die Hausleitung über die notwendige Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie die auf Grundlage des vorliegenden Planungsstandes erteilte Verweigerung des nach § 14 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) erforderlichen Einvernehmens durch das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA). Das TLDA erläuterte in seiner Stellungnahme 12.10.2017 ausführlich die im Bauantrag fehlenden Angaben zu restauratorischen Befundungen. Eine Weiterbearbeitung der Baugenehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde war somit von der Erfüllung der Forderungen hinsichtlich der Einbeziehung von Restauratoren und deren Arbeitsergebnissen in die Planung abhängig.

Am 15.03.2018 erteilte letztlich ohne vorliegendes Einvernehmen des TLDA der damals für die Untere Denkmalschutzbehörde verantwortliche Fachbereichsleiter des Landratsamtes unter Auflagen die denkmalschutzrechtliche Zustimmung zum Bauantrag.

Die darin von der Unteren Denkmalschutzbehörde erteilten Auflagen verlangten vom Bauherrn:

- die restauratorische Untersuchung und Schadensdokumentation aller beteiligten Gewerke (Holz, Fassung, Stein, Putz/Stuck)
- die Abstimmung und Genehmigung aller denkmalpflegerischen Maßnahmen im Vorfeld ihrer Durchführung
- den zerstörungsfreien Ausbau und die sichere Einlagerung des geschnitzten Nebentreppenhauses einschließlich aussagefähiger Dokumentation in Schrift und Bild und deren Übergabe an die Untere Denkmalschutzbehörde
- eine verpflichtende Erhaltung bzw. Restauration sämtlicher Holzvertäfelungen, Heizungsverkleidungen, Wandschränke, Wandtische, Schiebetüren und der raumhohen Türen die vom Haupttreppenhaus aus in das Obergeschoss führen
- die Vorlage einer Fotodokumentation über das Ergebnis der abgeschlossenen Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen in Schrift und Bild.

Die Baugenehmigung für das Vorhaben wurde am 16.04.2018 unter dem Aktenzeichen 01361-17-32 erteilt.

Durch die Fachbereichsleiterin wurde zum Sachverhalt in der Stellungnahme vom 16.08.2021 folgende Aussage zugearbeitet:

„Nach Kenntnis der Unterzeichnerin von den nicht durchgeführten restauratorischen Untersuchungen wurde umgehend ein Vor-Ort-Termin mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) durchgeführt und entsprechende Abstimmungen getroffen. Die restauratorischen Untersuchungen, hauptsächlich Holz und Stuck, wurden nachgeholt. Seit 2019 wird das Bauvorhaben eng von der Unteren Denkmalschutzbehörde in Abstimmung mit dem TLDA begleitet.“

Nach weiteren Vorortterminen und Gesprächen mit der Bauherrschaft wurde die denkmalfachliche Zustimmung am 22.02.2019 vom TLDA erteilt. Die Obere Denkmalschutzbehörde behielt sich zur Überwachung der denkmalgerechten Sanierung Vorortkontrollen in unregelmäßigen Abständen vor.

7.3 Vergabe der Planungs- und Bauleistungen

7.3.1 Durchführung eines VOF-Verfahrens

Unter Beachtung der Kostenschätzung aus dem Jahr 2014 wurde für die zu erbringenden komplexen Planungsleistungen von einem Auftragswert oberhalb des Schwellenwertes von 209.000,00 € ausgegangen und ein europaweites Verfahren nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF-Verfahren) vorgesehen. Für die Vorbereitung und Durchführung des VOF-Verfahrens schrieb der Fachdienst Kreisplanung im Februar 2016 zwei geeignete Bieter an und nach Wertung der Angebote löste der damalige Landrat am 03.03.2016 den Auftrag zur Durchführung eines VOF-Verfahrens zu den Planungsleistungen für die Sanierung der „Villa Strupp“ aus.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kreistag einer Übernahme der Bauherrschaft durch den Landkreis (Abschluss Erbbaurechtsvertrag) noch nicht zugestimmt. Die Zuständigkeit des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für die Vorbereitung und Durchführung eines VOF-Verfahrens war somit zum Auftragszeitpunkt nicht gegeben.

Dieser frühzeitige Beginn des Planer-Auswahlverfahrens wurde von Seiten der Verwaltung mit dem Wegfallen der Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF) ab 18.04.2016 infolge Rechtsänderung und deren Ersatz durch die Vergabeverordnung (VgV) begründet.

Das dreistufige Verfahren begann am 16.04.2016 mit der Bekanntgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft. Von den 17 Interessenten gaben neun innerhalb der Frist einen Teilnahmeantrag ab. Über das Ergebnis der ersten Wertungsstufe wurden die Bewerber am 06.09.2016 informiert. Die fünf nach der ersten Wertungsstufe verbliebenen Teilnehmer wurden am 09.09.2016 zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zum Abgabetermin lagen vier Angebote vor. Nach Abschluss des entsprechend der Bekanntmachung durchgeführten Wertungsverfahrens lag eine von einem ortsansässigen Planungsbüro geführte Bietergemeinschaft an erster Rangstelle. Die Bieter wurden am 26.10.2016 über den Ausgang des Vergabeverfahrens informiert. Nach Einhaltung der 10-Tage-Frist gemäß § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wurde der Zuschlag auf das Angebot mit der höchsten Punktzahl am 07.11.2016 erteilt. Die Bekanntmachung des Ergebnisses des Vergabeverfahrens erfolgte im Amtsblatt der Europäischen Union am 17.11.2016.

Die vorliegende Vergabedokumentation lag vollständig vor, war aber vom damals zuständigen Mitarbeiter des Landratsamtes nicht unterzeichnet worden.

Die Unterschrift wurde während der Prüfung nachgeholt.

7.3.2 Abschluss Planungsvertrag

Nach der Zuschlagserteilung schloss der zuständige Fachdienst Kreisplanung in der Zeit vom 06.03.2017 bis zum 22.03.2017 entgegen der mit Beschluss Nr. 2-23/2016 getroffenen Festlegung des Kreis- und Finanzausschusses vom 24.10.2016 Einzelverträge über die von den jeweiligen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu erbringenden Planungsleistungen (Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung, Technische Gebäudeausrüstung) auf Basis der HOAI 2013 ab. Die Abrechnung der erbrachten Planungsleistungen nahm jedes Mitglied der Bietergemeinschaft in Eigenregie vor.

Ein Planungsvertrag über alle im VOF-Verfahren ausgeschriebenen Planungsleistungen mit dem rechtsfähigen Vertreter der Bietergemeinschaft wurde vom damals zuständigen Mitarbeiter trotz entsprechender Festlegung im Beschluss Nr. 2-23/2016 des Kreis- und Finanzausschusses aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nicht abgeschlossen.

Bis zum 12.03.2021 wurden Abschläge für die an die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft vergebenen Planungsleistungen in Höhe von 656.019,32 € abgerechnet.

Eine Änderung der Honorarabrechnung entsprechend des erteilten Zuschlags nahm die Bauherrschaft erst nach Wechsel der Bauleitung vor. Ein einheitlicher Vertrag über die, durch die Bietergemeinschaft zu erbringenden Planungsleistungen und deren Abrechnung wurde nach Aufhebung der Einzelverträge am 26.02.2019 mit dem rechtsfähigen Vertreter der Bietergemeinschaft basierend auf den nach der DIN 278 ermittelten Baukosten von 3.698.245,00 € abgeschlossen. Der Vertrag enthielt:

- die Grundleistungen für das Gebäude,
- die Tragwerksplanung,
- die technische Ausrüstung nach den jeweiligen Anlagengruppen und
- Leistungen der thermischen Bauphysik für das Gebäude.

Weitere vertragliche Regelungen betrafen die Bemühung der Bietergemeinschaft die Baukostenobergrenze einzuhalten, eintretende Änderungen anzuzeigen und die Kostenfortschreibung nach der DIN 276 vorzunehmen. Um dem grundsätzlichen Ziel der Einhaltung der geplanten Kosten Rechnung zu tragen, erforderten zusätzlich anfallende Kosten eine enge Abstimmung mit dem Auftraggeber. Als Vorgaben für die Bauzeit wurden die Nutzungsaufnahme durch die Musikschule am 31.10.2019 und die Gesamtfertigstellung bis spätestens zum 31.12.2019 vertraglich geregelt. Die Ausführung „Besonderer Leistungen“ bedurfte einer schriftlichen Vereinbarung. Das vereinbarte Honorar für die Gesamtleistung war gemäß Angebot aus dem Vergabeverfahren mit 743.716,10 € inklusive 19 Prozent Mehrwertsteuer ausgewiesen. Für unvorhergesehene Leistungen galten Stundensätze. Bei nicht erbrachten wesentlichen Grundleistungen konnten Honorarkürzungen vorgenommen werden. Im Vertrag war zudem die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckung bei Personenschäden in Höhe von 1.500.000,00 € und bei sonstigen Sach- und Vermögensschäden von 200.000,00 € verankert. Die bisherigen Abschlagszahlungen in Höhe von 656.019,32 € an die Mitglieder der Bietergemeinschaft-Planung werden auf das vereinbarte Honorar angerechnet.

Die im Vertrag enthaltenen Aussagen zu den Kosten des Bauwerks und zu den vorgesehenen Nutzungsterminen konnten aufgrund der Gesamtentwicklung der Baumaßnahme nicht eingehalten werden.

Nach den Ausführungen der Fachbereichsleiterin in der Stellungnahme vom 16.08.2021 ist man „zur Vertragsunterzeichnung und Vereinbarung der Fertigstellungstermine davon ausgegangen, dass die restauratorischen Konzepte umgehend vorgelegt werden und sich keine weiteren Herausforderungen bei der Bauausführung ergeben. Insbesondere der restauratorische Untersuchungsbericht des Restaurators (Stuck, Metall und Naturstein, zusätzlich komplettes Farbkonzept) zog sich hin. Erst am 03.01.2020 wurde die Konzeption für die Restaurierung der Innenräume der Villa Strupp als Vorabzug an den Bauherrn übersandt. Insoweit war die Verzögerung „bauherrenbedingt“. Weitere Verzögerungen ergaben sich aufgrund der Umsetzung der Konzepte, mehrfacher Ausschreibungen aufgrund nicht vorhandener oder nicht wertbarer Angebote sowie seit März 2020 infolge der anhaltenden Corona-Pandemie bei nach wie vor anhaltenden Bauboom.

Die Nichteinhaltung der Kosten des Bauwerks und der vorgesehenen Nutzungstermine war nicht von der Bietergemeinschaft „verschuldet“. Ansprüche gegen die Bietergemeinschaft können nicht geltend gemacht werden.“

Die vereinbarte Haftpflichtdeckung für Sach- und Vermögensschäden unterschritt die im § 33 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz vorgegebene Mindesthaftungssumme um 50.000,00 €.

In der Stellungnahme vom 16.08.2021 ging die Fachbereichsleiterin nochmals auf die Problematik der Vertragsumwandlung ein.

Nach ihren Aussagen „war es mehr als glücklich, dass sich alle Planer damit einverstanden erklärt haben, die einzeln geschlossenen Verträge aufzuheben und einen Planervertrag entsprechend der Ausschreibung zu unterzeichnen. Eine Einigung über höhere Haftungssummen konnte jedoch nicht herbeigeführt werden.“

7.3.3 Beauftragung von Sonderfachleuten

Die in den Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Baugenehmigung geforderte Einbindung von restauratorischen Untersuchungen bedingte die Einbeziehung entsprechender Fachleute. Um die speziellen Anforderungen aus der Restauration der vorhandenen Bausubstanz bei der Erstellung der Leistungsbeschreibungen der betroffenen Gewerke umfassend berücksichtigen zu können, hätte eine frühestmögliche Beauftragung der Sonderfachleute, wie in der Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde vom 15.03.2018 gefordert, erfolgen müssen.

Die Beauftragung eines Restaurators für die steinrestauratorische Begleitung der Arbeiten nahm das Landratsamt am 24.07.2018 vor. Die Ausschreibung des Gewerkes „Naturwerksteinarbeiten“ erfolgte nach Vorliegen der Ergebnisse der restauratorischen Untersuchung am 17.09.2018.

Erst nach Wechsel der Zuständigkeit beauftragten die nunmehr Verantwortlichen auf der Grundlage einer denkmalpflegerischen Zielstellung des TLDA vom 22.02.2019 die Leistungen für die holztechnische Konservierung und Restauration (28.02.2019) sowie die Leistungen für die Sicherung, Konservierung und Restauration der Stuckdecken (15.05.2019). Die Ausschreibung der Bauleistungen für die betroffenen Gewerke konnte erst nach Abschluss der restauratorischen Untersuchungen und der planungsseitigen Umsetzung ab 21.08.2019 bzw. ab 24.02.2020 vorgenommen werden. Infolgedessen verschob sich im Vergleich mit den Vorgaben aus der Vergabeentscheidung vom 26.04.2018 auch die Ausführungszeit der Gewerke auf einen späteren Termin.

Gewerk	Ausführungszeitraum laut Vergabeentscheidung vom 26.04.2018	Ausführungszeitraum laut tatsächlicher Vergabe
Tischler Aufarbeitung Türen	15.10.2018 - 31.01.2019	02.09.2019 - 29.11.2019 1. Ausschreibung aufgehoben 23.09.2019 - 20.12.2019 2. Ausschreibung
Tischler Wandverkleidungen	nicht vorgesehen	16.12.2019 - 21.02.2020 1. Ausschreibung aufgehoben 24.02.2020 - 30.04.2020 2. Ausschreibung
Parkettarbeiten	25.03.2019 - 21.06.2019	07.09.2020 - 23.10.2020 Teil 1 07.12.2020 - 12.02.2021 Teil 2
Putz und Stuckarbeiten (alt); Maler und Stuckarbeiten (neu)	22.10.2018 - 26.01.2019	30.03.2020 - 05.06.2020 Teil 1 06.04.2020 - 25.06.2020 Teil 2

Tabelle 10: Verschiebung der Ausführungszeiten durch verzögerte Beauftragung von Restauratoren

Die Auflagen aus der Baugenehmigung hinsichtlich der Beteiligung von Restauratoren lagen ab dem 16.04.2018 vor. Einer umgehenden Beauftragung stand somit zum damaligen Zeitpunkt nichts im Weg. Sachliche Gründe, welche letztendlich zu Verzögerungen bei der Auftragserteilung durch die ehemals Zuständigen führten, waren in den vorhandenen Unterlagen nicht dokumentiert.

7.3.4 Vergabe der Bauleistungen

Die Vergabeunterlagen der Gewerke „Rohbau“ und „Aufzug“ wurden am 23.04.2018 veröffentlicht. Grundlage für die gewählte Vergabeart war die Vergabefestlegung des Landratsamtes vom 26.04.2018, nach der alle 21 zum damaligen Zeitpunkt vorgesehenen Gewerke öffentlich ausgeschrieben werden sollten. Die Durchführung des Vergabeverfahrens übernahm nach Bereitstellung der Verdingungsunterlagen die Zentrale Vergabestelle des Landratsamtes. Bekanntgemacht wurden die Öffentlichen Ausschreibungen über den Thüringer Staatsanzeiger und über die Vergabepattform „www.vergabe-suche.de“.

Die Angebote waren schriftlich bei der Zentralen Vergabestelle des Landratsamtes einzureichen. Alle eingegangenen Angebote wurden bis zum bekanntgegebenen Submissionstermin unter Verschluss gehalten, erfasst, nach der Öffnung verlesen, in die Submissionslisten eingetragen und anschließend verplombt.

In den Vergabedokumentationen zu den Gewerken bestätigte die Verwaltung nach Durchführung der Vergabeverfahren und ausgehend von den vorliegenden Vergabevorschlägen der Bietergemeinschaft die Eignung der Bieter und die Vorlage der Nachweise. Die Zentrale Vergabestelle sicherte bei den einzelnen Vergabevorgängen auch die Information der unterlegenen und der siegreichen Bieter entsprechend den Vorgaben in § 19 Abs. 1 ThürVgG ab.

Die weitere Bearbeitung und Bewertung der eingegangenen Angebote oblag den in der Bietergemeinschaft zusammengeschlossenen Architekten und Fachplanern.

Nach Einsichtnahme in die Vergabeunterlagen wurden die Angebote nachgerechnet und auf eventuell fehlende Preise und Angaben überprüft. Die Architekten und Ingenieure erstellten für jedes Los einen Vergabevorschlag mit dem annehmbarsten bzw. wirtschaftlichsten Angebot und empfahlen den jeweiligen Bieter zur Auftragserteilung. In den zehn Gewerken, in denen nur ein bzw. kein Angebot abgegeben wurde und der Angebotspreis von der vorliegenden Kostenermittlung stark abwich, empfahlen die Planer die Aufhebung des Vergabeverfahrens und seine Wiederholung. Die nachfolgenden Vergaben erfolgten über Beschränkte Ausschreibungen bzw. bei weiterem Ausbleiben eines wirtschaftlichen Angebotes in Form einer Freihändigen Vergabe.

Bietergespräche zur Aufklärung des Angebots und zur Abstimmung der Zahlungsmodalitäten führte der Auftraggeber mit neun Bietern. In sieben Fällen schlossen die zukünftigen Vertragspartner im Bietergespräch Skontovereinbarungen ab.

Für die Sanierung der „Villa Strupp“ vergab das Landratsamt bis zum Ende der örtlichen Erhebungen (12.03.2021) Bau-, Planungs- bzw. Gutachterleistungen im Umfang von 4.140.883,28 €, davon über

• Öffentliche Ausschreibungen	2.735.350,78 €	entsprach	66,06 Prozent
• Beschränkte Ausschreibungen	1.319.882,87 €	entsprach	31,87 Prozent
• Freihändige Vergaben	79.808,00 €	entsprach	1,93 Prozent und
• Direkte Beauftragung	5.841,63 €	entsprach	0,14 Prozent.

Die für die Vergabe der Bauleistungen an die Bewerber versandten Unterlagen und Formblätter enthielten keine Vorgaben, nach denen diese mit dem Angebot Angaben zur Preisbildung vorzulegen hatten.

Eine Aufklärung der Preise verlangten die mit der Angebotsprüfung befassten Mitglieder der Bietergemeinschaft auch dann nicht, wenn der Abstand zum nächstwirtschaftlicheren Angebot größer als zehn (bis 30.11.2019) bzw. zwanzig (ab 01.12.2019) Prozent war.

Damit wurde den in § 14 Abs. 1 und 2 ThürVgG enthaltenen Vorgaben nicht entsprochen.

Bei dem zu sanierenden Objekt handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude, bei dessen Sanierung Auflagen der Denkmalschutzbehörden zu beachten waren. Um die für einen solchen Fall erforderliche Berufserfahrung der einzusetzenden Bauhandwerker bewerten zu können, fordern die Auftraggeber oder die beauftragten Planungsbüros im Regelfall Referenzen ab.

Im Fall der Sanierung der „Villa Strupp“ verzichteten der Auftraggeber und die in der Bietergemeinschaft zusammengeschlossenen Architekten und Ingenieure bei der Angebotsabforderung auf die Vorlage von Referenzen über ausgeführte gleichwertige Arbeiten.

Vorgaben zum Nachweis der Entsorgung anfallender Baustellenabfälle enthielt die Baubeschreibung nur für die Gewerke „Rohbau“, „Aufzug“, „Heizung“ und „Naturwerksteinarbeiten“. **Für die übrigen Gewerke gab es lediglich Hinweise bzw. Aufforderungen zur fachgerechten Entsorgung der Abfälle.**

Die Vergabeunterlagen der Baugewerke, die in Verantwortung des Objektplaners erstellt wurden, enthielten Vorgaben zur Umlegung der Baustellengemeinkosten. So waren von den Bewerbern Kosten für Bauwasser, Baustrom, WC-Benutzung und Versicherung bei der Kalkulation des Angebots zu berücksichtigen.

In den Vergabeunterlagen der Haustechnik – Gewerke „Elektroinstallation“ sowie „Heizung/Lüftung/Sanitär“ – fehlten Angaben zur Verrechnung der Baustellengemeinkosten. Sie wurden damit kein Vertragsbestandteil.

Daraus folgend können die Auftragnehmer dieser Gewerke trotz Nutzung der Leistung bei der Umlegung der Baustellengemeinkosten nicht mit einbezogen werden.

Durch den mit der Erarbeitung der Leistungsverzeichnisse des Gewerkes „Heizung/Sanitär/Lüftung“ betrauten Fachplaner der Bietergemeinschaft wurden in neun Fällen Bedarfs- bzw. Alternativpositionen in die Leistungsverzeichnisse aufgenommen.

Dies steht im Widerspruch zu den Vorgaben in § 7 Abs. 1 Ziff. 4 VOB/A.

Nach den Vergabeunterlagen war von nicht präqualifizierten Bietern die Abgabe einer Eigenerklärung zur Eignung nach Formblatt 124 des Vergabehandbuchs gefordert. Diese Eigenerklärung wurde im Regelfall auch vorgelegt. Entsprechende Nachweise zur Eigenerklärung sind dann von den in die enge Wahl kommenden Bietern nach § 16a VOB/A vorzulegen bzw. abzuverlangen.

Da nur wenige Bieter die Nachweise zur Eigenerklärung bereits mit dem Angebot eingereicht hatten, wären diese im Rahmen der Angebotsprüfung von der Bietergemeinschaft nachzufordern gewesen.

Eine Nachforderung der Nachweise zur Eigenerklärung unterblieb jedoch. Die Wertung der vorliegenden Angebote nahm die Bietergemeinschaft augenscheinlich nur nach den vorgelegten Eigenerklärungen der Bieter vor.

Nach § 7 Abs. 1 ThürVgG hat der öffentliche Auftraggeber bzw. in Wahrnehmung der Aufgaben das beauftragte Planungsbüro vor Erteilung des Zuschlags zu prüfen, ob die Bieter, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Vom Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt / Fachdienst Bauaufsicht wurde in der Stellungnahme vom 16.08.2021 zu den vorab aufgeführten Prüfungsfeststellungen wie folgt geantwortet:

„Die Fachbereichsleiterin kann nur den Zeitraum ab Januar 2019 beurteilen. Aufgrund der nach wie vor prekären Lage hinsichtlich der Ausschreibungen, die mehrfach von doppelten Ausschreibungsrunden, Preisexplosionen und Nichtabgabe von Angeboten geprägt ist, war man zudem vor dem Hintergrund der inzwischen eingetretenen Bauzeitverlängerung in vielen Fällen froh, überhaupt Bieter für die Umsetzung der Maßnahmen gefunden zu haben. Folglich wurde nach Vorlage von Angeboten sehr schnell ausgewertet und beauftragt, um nicht noch weitere Zeit zu vergeuden, sodass aber andererseits Nachforderungen zur Preisbildung, Referenzen und Eigenklärung auf der Strecke blieben.

Trotz fehlender Referenzen kann man nach einem Blick auf die Vergabeliste konstatieren, dass die überwiegende Mehrzahl der beschäftigten Firmen im hochwertigen Segment anzusiedeln sind und entsprechende Tätigkeiten nicht zum ersten Mal ausführen.“

In den Gewerken „Innenputz“ und „Außenputz“ kam es möglicherweise wegen der unterlassenen umfassenden Eignungsprüfung dazu, dass der siegreiche Bieter aufgrund von verschiedenen Ursachen letztendlich personell nicht in der Lage war, die Aufträge auszuführen. Nur mit hohem Aufwand gelang es, Ersatz zu finden.

Durch die nachfolgend erforderlich gewordene Beauftragung anderer Firmen entstanden im vorliegenden Fall Bauverzögerungen und Mehrkosten gegenüber den ursprünglich günstigsten Angeboten von 28.733,50 €.

Dennoch wurde vom Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt / Fachdienst Bauaufsicht in seiner Stellungnahme vom 16.08.2021 der Wechsel des Ausführenden letztendlich als positiv eingeschätzt:

„In der Rückschau ist es sogar ein glücklicher Umstand, da neben der rechtlich reibungslosen Auflösung der Verträge leistungsfähigere Firmen gefunden werden konnten.

Im Gewerk Außenputz führte die Beauftragung einer anderen Firma, gleichzeitig dazu, dass hinsichtlich der Vorbereitung der Ausschreibung der fachlich sehr aufwendigen Stuckarbeiten eine spezialisierte Firma bereits vor Ort war, die sich dann im Ausschreibungsverfahren beteiligte und letztendlich auch Auftragnehmer für die Stuckarbeiten wurde.“

In den Vergabeunterlagen wurden die Bieter aufgefordert, eine aktuelle Bescheinigung zur Freistellung von der Bauabzugssteuer gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) vorzulegen. In den eingesehenen Angebotsunterlagen lag nur in wenigen Fällen diese Freistellungsbescheinigung vor (siehe dazu auch Pkt. 7.5.1 des Berichts).

In den Vergabeunterlagen zum Gewerk „Sanitär/Lüftung“ wurde im Leistungstext auf Seite 94 zur Position „WC-Trennwände“ mit dem Angebot der Nachweis „Geprüfte Sicherheit“ (TÜV-Siegel) gefordert. Die gleiche Leistungsbeschreibung forderte auf Seite 100 zur Position „Zu- und Abluftgerät“ ebenfalls eine Zertifizierung (EUROVENT; siehe hierzu auch Pkt. 7.5.2 dieses Berichts).

Beide Nachweise fehlten in den Angebotsunterlagen. Ihre Nachforderung war ebenfalls nicht ersichtlich.

In Auswertung des Berichts antwortete der Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt / Fachdienst Bauaufsicht in seiner Stellungnahme vom 16.08.2021 folgendermaßen:

„Der Nachweis „Geprüfte Sicherheit“ (TÜV-Siegel) für die WC-Trennwände wird nachgeholt.

Das Zu- und Abluftgerät wurde nach Wechsel der Zuständigkeit und damit einhergehender Neuordnung der Räume für Volkshochschule und Ausstellung aus dem Leistungsumfang gestrichen, sodass die im Berichtsentwurf geforderte Zertifizierung entfällt.“

Die Erklärungen nach §§ 10 und 11 ThürVgG zur Tariftreue und zu den ILO-Kernarbeitsnormen waren im Wesentlichen Bestandteil der Angebote. Ohne diese Erklärungen gaben die letztlich beauftragten Bieter der Gewerke „Einblasdämmung“, „Fliesenlegearbeiten“ und „Parkett Aufarbeitung Teil 1“ ihre Angebote ab.

Diese wurden ohne Beachtung der fehlenden Erklärungen gewertet und nach Vorschlag durch den Planer beauftragt.

Das Fehlen der Erklärungen zu den §§ 10 und 11 ThürVgG hätte bis zum 30.11.2019 bei Anwendung der alten Fassung zum Ausschluss des betroffenen Bieters geführt. Ab der Änderung des ThürVgG am 01.12.2019 sind die Erklärungen nach § 12a ThürVgG vom an erster Rangstelle liegenden Bieter abzufordern.

Der Ausschluss bzw. die Nachforderung sind vom prüfenden Planer nicht veranlasst worden.

Nach den Ausführungen in der Stellungnahme vom 16.08.2021 „versucht die Bauherrenvertretung die Erklärungen zu Tariftreue und ILO-Kernarbeitsnormen für die Gewerke „Einblasdämmung“, „Fliesenlegerarbeiten“ und „Parkett Aufarbeitung Teil 1“ nachzufordern. Fliesenlege- und Parkettarbeiten sind mit Stand August 2021 noch im Gange, sodass der beauftragte Planer diesbezüglich mit den Firmen in Kontakt tritt. Inwiefern dies noch für das schlussgerechnete Gewerk „Einblasdämmung“ möglich ist, wird geprüft.“

Die aufgezeigten Mängel und Minderleistungen bei der Erarbeitung der Vergabeunterlagen sowie bei der Prüfung und Wertung der Angebote betrafen vielfach Leistungen der beauftragten Bietergemeinschaft.

Die Kontrolle und Überwachung der Arbeit der Bietergemeinschaft gehörte zu Beginn der Baumaßnahme zur Aufgabe des damals zuständigen Bauherrenvertreters. Unterlagen, aus denen eine Einflussnahme auf die Arbeit der Bietergemeinschaft zu entnehmen war, lagen zur Prüfung nicht vor.

Mit der Neuordnung der Zuständigkeiten auf der Bauherrenseite mussten zusätzlich zu den eigenen Aufgaben im Rahmen der Bauaufsichtsbehörde umfangreiche Arbeiten zur Sicherung und Organisation des Bauablaufs nachgeholt werden. Eine rückwirkende Einflussnahme auf vorherige fehlerhafte Vergabehandlungen im Rahmen der Baumaßnahme war dahingehend nur bedingt möglich.

Die für die Bauleitung an der „Villa Strupp“ aufzuwendende Zeit lag nach Auskunft des mit der Bauleitung beauftragten Bauherrenvertreters durchschnittlich bei 10 bis 15 Stunden pro Woche. Es handelte sich somit nicht mehr um eine „nebenbei“ zu erledigende Zusatzaufgabe. Inwiefern durch diese Inanspruchnahme Aufgaben aus dem Bereich der Bauaufsichtsbehörde zeitverzögert bearbeitet wurden, war kein Bestandteil dieser Prüfung.

Zu dieser außergewöhnlichen Aufgabenzuteilung wurde von der Fachbereichsleiterin des Fachbereichs Kreisplanung, Bau und Umwelt in der Einleitung zur Stellungnahme vom 16.08.2021 ebenfalls geantwortet:

„Weder der zunächst zuständige Projektbetreuer aus dem Fachdienst Kreisentwicklung als auch der nunmehr zuständige Projektbetreuer aus dem Fachdienst Bauaufsicht sind oder waren grundsätzlich für die Sanierung von Gebäuden im Landkreis zuständig. Sie hatten aus diesem Grund auch wenig Erfahrung im Hinblick auf die Vergabe von Planer- bzw. Bauleistungen sowie die Betreuung von Bauvorhaben.“

7.4 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgte im Wesentlichen unter Beachtung der in § 2 Da64/2017 geregelten Bewirtschaftungsbefugnisse. Für die Beauftragung der Planungsleistungen in Höhe von 743.716,10 € und von neun umfangreichen Baugewerken mit einem Gesamtleistungsumfang von 2.099.918,29 € lagen Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses vor.

Insgesamt wurden bis zum 12.03.2021 (Ende der örtlichen Erhebung) für die Sanierung der „Villa Strupp“ nachfolgende Aufträge schriftlich ausgelöst:

- | | |
|--|----------------|
| • für Planung/Restauratoren/Gutachter | 842.588,74 € |
| • für ausgeschriebene Baugewerke und Kleinaufträge | 3.246.184,13 € |
| • für bestätigte Nachträge aus Bauaufträgen | 165.745,59 €. |

7.5 Prüfung der Abrechnung der Bauunternehmer und Planer

In Weiterführung der Prüfung an der "Villa Strupp" prüfte das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen einer Visa-Prüfung die bis März 2021 vorliegenden Rechnungen der Bauunternehmen und Planer. Die resultierenden Feststellungen betrafen in der Mehrzahl Abschlagsrechnungen. Damit besteht für die Bauherrschaft im vorliegenden Fall eine konkrete Möglichkeit, bei den noch ausstehenden Schlussrechnungen der Unternehmen die in diesem Bericht aufgezeigten Mängel auszuräumen.

Aus der Prüfung der einzelnen Rechnungen ergaben sich für die an der "Villa Strupp" ausgeführten Gewerke nachfolgende, im Rahmen der Abnahme bzw. Schlussrechnungsprüfung aufzuklärende Sachverhalte, nachzuholende Handlungen oder vorzulegende Unterlagen.

7.5.1 Vorlage der Freistellungsbescheinigung

Zum Prüfungszeitpunkt fehlte die Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG bei 22 Gewerken. Für die Gerüstarbeiten war die Gültigkeit der vorliegenden Freistellungsbescheinigung abgelaufen.

Im Fall einer fehlenden Freistellungsbescheinigung hat der öffentliche Auftraggeber als Leistungsempfänger in Abhängigkeit von den Regeln des § 48 Abs. 1 und 2 EStG einen Steuerabzug von 15 Prozent der Gegenleistung einzubehalten und an das für die Besteuerung des Einkommens des Leistenden zuständige Finanzamt abzuführen. Durch die Zuständigen ist zukünftig sowohl bei der Auswertung der Angebote als auch bei der Prüfung der Baurechnungen auf die Vorlage einer aktuellen Freistellung von der Bauabzugsteuer nach § 48b EStG und deren Gültigkeit zu achten. Die fehlenden Freistellungsbescheinigungen sind nachzufordern.

7.5.2 Vorlage von Entsorgungs- und sonstigen Nachweisen

Die Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Aushubs und des anfallenden Bauschutts war nur bei vier Gewerken mit den Ausschreibungsunterlagen verlangt und damit Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages geworden. Mit den Abschlagsrechnungen lagen entsprechende Wiegescheine und Entsorgungsnachweise für das Gewerk „Rohbau“ vor. Bei den ebenfalls laut Baustellenbeschreibung und Leistungsverzeichnis nachweispflichtigen Gewerken "Aufzug", "Heizung" und "Naturwerksteinarbeiten" lagen bisher keine Nachweise vor.

Spätestens zur Abnahme sind von den Auftragnehmern die vertraglich geforderten Nachweise für die ordnungsgemäße Entsorgung des Bauschutts abzufordern.

Die mit dem Angebot für das Gewerk „Sanitär/Lüftung“ nicht vorgelegten Nachweise zu den WC-Trennwänden und gegebenenfalls zum Zu- und Abluftgerät waren Bestandteil der zu erbringenden Leistung des Unternehmers.

Sie sind demzufolge vom Auftragnehmer des Gewerkes "Sanitär/Lüftung" spätestens mit der Vorlage der Schlussrechnung nachzufordern.

Die Erklärungen zur Tariftreue (§ 10 ThürVgG) und den ILO-Kernarbeitsnormen (§ 11 ThürVgG) wurden von den Auftragnehmern der Gewerke "Einblasdämmung", "Parkett Aufarbeitung Teil 1" und "Fliesenlegearbeiten" mit dem Angebot nicht vorgelegt bzw. bei der Wertung der Angebote nicht nachgefordert.

In den noch nicht schlussgerechneten Gewerken sind die Erklärungen als Bestandteil des Vertrages noch von den Auftragnehmern abzufordern.

7.5.3 Beachtung von Nachlässen

Mit dem Angebot gewährten die Bieter der Gewerke "Naturwerksteinarbeiten" und "Tischlerarbeiten-Fenster" einen Nachlass von drei Prozent. Dieser wurde bei den bisherigen Abschlägen sowohl vom Auftragnehmer als auch von der Bauüberwachung nicht beachtet. Der in der Öffentlichen Ausschreibung des Gewerkes "Innenputz" siegreiche Bieter gewährte einen Nachlass von 1,5 Prozent auf seinen Angebotspreis. Obwohl er am 23.05.2019 vom Auftrag zurück trat, wurde er mit der Ausführung einer Teilleistung beauftragt. Bei der Prüfung der Rechnung vom 19.12.2019 über 1.476,16 € wurde der angebotene Nachlass nicht berücksichtigt.

Die nicht beachteten Nachlässe sind bei der Prüfung der Schlussrechnung abzusetzen. Im Fall der im Gewerk „Innenputz“ abgerechneten Leistungen ist eine Rückforderung zu prüfen.

Mit dem Nachtrag Nr. 1 wurden vom Bieter des Gewerkes "Tischler Innentüren Aufbereitung B1" fünf Prozent Nachlass angeboten.

Es ist zu prüfen, ob dieser Nachlass nur für die Nachtragsleistung oder für den gesamten Leistungsumfang anzuwenden ist.

Nach den Ausführungen in der Stellungnahme vom 16.08.2021 des Fachbereichs Kreisplanung, Bau und Umwelt / Fachdienst Bauaufsicht werden die in den Gliederungspunkten 2.5.1 bis 2.5.3 gegebenen Hinweise zu fehlenden Freistellungsbescheinigungen nach § 48b EStG, Entsorgungsnachweisen, Leistungserklärungen sowie Erklärungen zu Tariftreue und ILO-Kernarbeitsnormen aufgegriffen und mit den Schlussrechnungen nachgefordert.

Gleiches gilt für die Korrektur von Nachlässen und Skonto sowie die einheitliche Abrechnung zu den zum Zeitpunkt der Leistungsabnahme gültigen Mehrwertsteuersätzen.

7.5.4 Vorlage prüffähiger Aufmaßunterlagen

Im Gewerk „Rohbau“ ergab eine Stichprobenprüfung der Aufmaßunterlagen bei verschiedenen Positionen kein nachvollziehbares Ergebnis. Nachfolgende Beispiele beziehen sich auf das Aufmaß vom 30.03.2020.

- In der Position 002.00.075 "Öffnung in Decken" werden bei der Teilleistung "Öffnung in Holzbalkendecken" **7,4 Stück** Öffnungen abgerechnet.
- Die Position 002.00.077 "Auflagertaschen herstellen" enthält unter "Zwischenpodest KG / Korr. 8. AZ" eine Abrechnungsmenge von **6,68 Stück**.
- Bei der Position 003.00.016 "Kernbohrungen" weist das Aufmaß unter "Bohrung" Länge 1,3 m x 6 Stück, eine Menge von **7,8 Stück** aus.
- Ebenfalls weist die Position 003.00.017 "Kernbohrungen" für die Objekte "KG Raum 0.30" Aufmaß Nr. 6, Länge 65 cm = 0,65 Stück und "Raum 2.13" 5 x 0,25 cm = 1,25 Stück - Korr. 6. AZ usw., insgesamt **28,15 Stück** Bohrungen aus.
- Die unter Position 008.00.034 "Klebedübel Bewehrungsanschluss" zur Abrechnung gebrachte Menge umfasst insgesamt **577,4 Stück**. Für 414 Stück wurde der konkrete Einbauort nicht ausgewiesen.

Die Abrechnung von gebrochenen Werten für die Einheit Stück ist nicht nachvollziehbar.

- In der Position 003.00.010 "Fundamentaushub, Aufzugschacht" erfolgt die Abrechnung des Bauteils "Aufzugsunterfahrt" mit den Abmessungen 9,37m x 1,295m = **12,134 m³**.

Es fehlt hier die dritte Dimension für eine Abrechnung in Kubikmetern!

- Bei den Gewerken "Dachdecker", "Innenputz", "Tischler Innentüren Aufarbeitung B1", „Tischler Innentüren B2", "Einblasdämmung", "Malerarbeiten", "Parkett Aufarbeitung Teil 1", "Zimmerarbeiten" und "Schlosserarbeiten" lagen mit den abgerechneten Abschlägen noch keine detaillierten Aufmaßunterlagen vor.

In § 14 Abs. 1 und 2 VOB/B ist geregelt, dass der Auftragnehmer die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege beifügt. Diese sind spätestens mit der Schlussrechnung vom Auftragnehmer abzuverlangen.

Der Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt / Fachdienst Bauaufsicht sichert in seiner Stellungnahme vom 16.08.2021 Folgendes zu:

„Die im Berichtsentwurf aufgeführten Bemerkungen werden in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planer geprüft. Etwaige Unstimmigkeiten werden über die Schlussrechnung korrigiert und kompensiert.“

7.5.5 Erstellen von Schlussrechnungen

Die mit dem Gewerk „Gerüstarbeiten“ beauftragte Firma rechnete ab der Rechnung Nr. 2005172 (56/20) den "Teil 2" der Gerüstarbeiten ab. Für den "Teil 1" der Gerüstarbeiten (13 Abschlagsrechnungen von Nr. 1905196 bis 2005154) wurde bisher keine Schlussrechnung vorgelegt bzw. vom Unternehmer abgefordert.

Damit ergibt sich die Frage, ob für beide Teile eine gemeinsame Schlussrechnung erstellt wird.

Im Gewerk "Einblasdämmung" legte der Auftragnehmer trotz einheitlicher Beauftragung zwei separate Rechnungen vor. Eine die gesamte Leistung umfassende Schlussrechnung nebst detailliertem Aufmaß fehlt. Bei der zweiten Teilrechnung wurde der Abzug der Baustellengemeinkosten unterlassen und somit eine um **84,60 €** höhere Vergütung ausgezahlt.

Wie mit den Schlussrechnungen beider Gewerke und den zugehörigen Aufmaßen zu verfahren ist, ist durch die Bauleitung zu klären. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob bereits eine Abnahme der Leistungen stattfand. Für die eingetretene Überzahlung ist der Rückforderungsanspruch zu prüfen.

Allgemein ist bei der Prüfung der Schlussrechnungen durch die damit Beauftragten darauf zu achten, dass die Unternehmer mit ihren Schlussrechnungen bzw. zur Abnahme der Leistungen

- die laut Leistungsverzeichnis bzw. Baubeschreibung zu erbringenden Nachweise, wie zum Beispiel TÜV-Zertifikate und Entsorgungsnachweise, vorlegen
- nachweisen, dass die Arbeiten entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden
- die laut Ausschreibungsunterlagen geforderte Bauleitererklärung abgeben
- die geforderten Bautagebücher übergeben

- alle Lieferscheine für Material sowie Stundennachweise
- die Material- und Gütenachweise von Baustoffen und Bauteilen zum baulichen Brandschutz (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse) sowie
- aussage- und prüffähige Aufmaßunterlagen vorlegen.

Während der Bauzeit der "Villa Strupp" kam es zweimal zur Änderung des Umsatzsteuersatzes. Bei der Prüfung der Schlussrechnung der einzelnen Gewerke ist in Bezug auf die anzusetzende Umsatzsteuer auf den Tag der Abnahme der Leistungen abzustellen. Nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1a S. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist der Zeitpunkt der Abnahme nach § 12 VOB/B entscheidend für den anzuwendenden Steuersatz. Die Mehrzahl der beauftragten Leistungen wird, ausgehend vom Bauablauf, erst im Jahr 2021 zur Abnahme anstehen und damit wieder mit einem Steuersatz von 19 Prozent abzurechnen sein.

7.6 Prüfung der Honorarabrechnungen

7.6.1 Fachplanung Elektroinstallation

Laut dem ersten am 28.06.2018 geschlossenen Vertrag sind, wie in der Tabelle dargestellt, Grundleistungen in Höhe von 96 Prozent vereinbart worden.

Leistungsphasen (Lph)	Vereinbarte Prozente
Lph 1 bis Lph 4	2; 8; 16; 2 insgesamt 28
Lph 5 bis Lph 7	21; 7; 4 insgesamt 32
Lph 8 und Lph 9	35; 1 insgesamt 36

Tabelle 11: Vereinbarte Grundleistungen Elektroplanung

Der Fachplaner Elektroplanung forderte abweichend davon für die Anlagengruppe 8 (Gebäudeautomation) von Anfang an und für die Anlagengruppen 4 (Starkstromanlagen) und 5 (Nachrichten- und Telekommunikationsanlagen) ab der fünften Abschlagsrechnung (11.12.2019) die in der HOAI 2013 geregelten Grundleistungen zu 100 Prozent und damit eine höhere Vergütung.

Es ist zu überprüfen, ob die vorgenommene Änderung der Honorierung aus der Kündigung des alten Vertrages und dem Neuabschluss des Vertrages mit der Bietergemeinschaft resultiert, oder ob es sich um eine einseitige Änderung der geforderten Vergütung durch den Fachplaner Elektroplanung handelt. Gegebenenfalls ist zur Klärung der rechtliche Vertreter der Bietergemeinschaft hinzuzuziehen.

In seiner Stellungnahme vom 16.08.2021 erläutert der Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt / Fachdienst Bauaufsicht den Sachverhalt wie folgt:

„Die Abschlusszahlung werden laut Aussage des Vertreters der Bietergemeinschaft nach dem vereinbarten Honorar erfolgen. Bisher ist durch die gezahlten Abschläge keine Überschreitung der Honorarsumme eingetreten.

7.6.2 Objektplanung Gebäude

Die vom Objektplaner vorgelegten Abschlagsrechnungen enthielten eine Kostenberechnung für das Gebäude, in welche auch die Kosten für die Außenanlagen und den Aufzug mit eingeflossen waren. Dies führte zu einer Erhöhung des Honorars für die Objektplanung des Gebäudes bei gleichzeitigem Entfall der Honorare für die Planung der Freianlage und die Planung des Aufzugs als technische Ausrüstung. Die Zusammenveranschlagung entsprach ausgehend von den angesetzten Werten der einzelnen Leistungen nicht den Vorgaben der HOAI 2013. Sie führte insgesamt aber zu niedrigeren Honorarkosten für den Auftraggeber.

Bei eventuellen Streitigkeiten um das zu zahlende Honorar ist davon auszugehen, dass das vereinbarte Honorar einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhält.

Nach Rücksprache wurde vom Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt eingeschätzt, „dass die Feststellung hinsichtlich der angewandten Honorartabellen maximal dazu führen kann, dass das Honorar nach den jeweils anzuwendenden Tabellen getrennt berechnet werden muss. Daraus ergibt sich jedoch kein Schaden zu Lasten des Landkreises.“

In der sechsten Abschlagsrechnung vom 01.02.2021 wurde die Mehrwertsteuer irrtümlich ebenfalls mit 16 Prozent angesetzt. Bei der weiteren Honorarabrechnung, speziell nach Vorliegen der Honorarschlussrechnung der Bietergemeinschaft ist auf eine steuerlich richtige Handhabung der einzelnen Abschläge und auf die Übereinstimmung mit dem vertraglich vereinbarten Honorar zu achten.

7.7 Einhaltung von Zahlungsfristen

Die Prüfung der vorliegenden Rechnungen der Baumaßnahme "Villa Strupp" hat ergeben, dass in 52 Fällen der Zeitraum für die Begleichung der Abschlagsrechnung überschritten wurde. In § 16 Abs. 1 Ziff. 3 VOB/B ist geregelt, dass Ansprüche auf Abschlagszahlungen nach Ablauf von 21 Tagen nach Zugang der Aufstellung fällig werden. Berücksichtigt wurde bei der Bewertung eine Postlaufzeit von weiteren drei Tagen ab ausgewiesenem Rechnungsdatum.

In den abgeschlossenen Bauverträgen sind keine abweichenden Regelungen zur Vorlage und Begleichung der Schlussrechnungen getroffen worden. Damit sind die nachfolgend dargestellten Regelungen der VOB/B zu beachten.

Nach § 14 Abs. 3 VOB/B muss die Schlussrechnung bei Leistungen mit einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens drei Monaten spätestens nach zwölf Werktagen vom Unternehmer vorgelegt werden. Diese Frist verlängert sich um je sechs Werktage für jeweils weitere drei Monate Ausführungszeit.

Nach § 16 Abs. 3 Ziff. 1 VOB/B ist ohne weitere Vereinbarung die Schlussrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang zu prüfen und die Schlusszahlung auszuzahlen. Nicht prüffähige Schlussrechnungen sind innerhalb von 28 Tagen nach Zugang gemäß § 16 Abs. 3 Ziff. 5 VOB/B zur Korrektur an den Rechnungssteller zurückzugeben.

Die Ursache für die Fristüberschreitungen bei den Abschlagszahlungen hing laut Stellungnahme vom 16.08.2021 „mit erhöhtem Prüfaufwand sowie Unstimmigkeiten hinsichtlich von geleisteten Mengen und Stunden zusammen. In der Regel wurden Lösungen durch Vororttermine zwischen Auftragnehmer, beauftragtem Planer und der Bauherrnvertretung gefunden. Im Hinblick auf die noch ausstehenden Abschlags- und Schlussrechnungen wird versucht, die gesetzlich vorgegebenen Zahlungsfristen einzuhalten.“

8. Prüfung im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter

8.1 Finanzierung

Das Rechnungsprüfungsamt konzentrierte sich im Jahr 2020 auf die begleitende Prüfung im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter. Im laufenden Verfahren wurden Feststellungen bzw. Empfehlungen ausgesprochen und durch die Verwaltung umgesetzt. Die beratende Funktion stand hierbei im Vordergrund.

Dem Bereich Finanzen im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter oblag die Verantwortung, für die zu tragenden Leistungen die nötige Liquidität vorzuhalten. Mit der Teilnahme am automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Bund) wurde dies gewährleistet. Der Landkreis verfügte 2020 zu jeder Zeit über die nötige Liquidität. Über- oder Unterschreitungen der tatsächlichen Ausgaben gegenüber den abgerufenen Mitteln konnten mit Mittelanforderung des nächsten Monats ausgeglichen werden.

Durch den rechtzeitigen Abruf der Bundesmittel über die Bundeskasse kann die Belastung für den Kreishaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Ein solcher bedarfsgerechter Mittelabruf setzt eine möglichst genaue Planung der Mittel und die entsprechenden Informationen aus dem Fachverfahren voraus.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geht von einer niedrigen einstelligen Abweichung zwischen bedarfsgerechtem Mittelabruf und tatsächlichem Finanzbedarf aus. **Die Mittelverwaltung konnte dies 2020 nicht immer sicherstellen.** Im Eingliederungstitel und im Titel Arbeitslosengeld II wurde im Jahr 2020 wiederholt die einstellige Abweichung überschritten. Die Überschreitungen führten kurzzeitig zu Belastungen des Kreishaushaltes aber auch des Bundeshaushaltes. **Die Problematik wurde bereits im Bericht für das Haushaltsjahr 2018 angesprochen. Hier sollte zukünftig verstärkt auf eine Abstimmung zwischen dem ausgebenden Bereich und der mittelbewirtschaftenden Stelle geachtet werden.**

Der Fachbereich hat im Rahmen seiner Stellungnahme am 27.05.2021 wie folgt geantwortet:

„Bezugnehmend auf den bedarfsgerechten Mittelabruf ist die Mittelverwaltung des Fachbereichs Arbeit um möglichst geringe Abweichungen zwischen Mittelabruf und tatsächlichem Finanzbedarf bestrebt. Leider war dies in 2020 nicht immer umsetzbar.“

Der Fachbereich hat für den Normalbetrieb ausreichend Mitarbeiter mit den entsprechenden Rechten zum Erfassen, Freigeben und Anordnen im HKR-Bund betraut. **Auf das Vier-Augen-Prinzip wurde geachtet** (siehe Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit den Ziffern 2, 5.2 und 5.4 der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes).

Durch die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) wurde für die abrechenbaren Kosten gegenüber dem Bund der Rahmen für den Nachweis und die Beschränkungen vorgegeben. Ergänzend erließ das BMAS im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein Haushaltsführungsschreiben und ein Rechnungslegungsschreiben.

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte die monatlich eingereichten Abrechnungen zeitnah. Durch diese Visaprüfung konnten Fehler rechtzeitig erkannt und behoben werden.

8.2 Abrechnung der Personalkosten

Für die Abrechnung der Personalkosten in der Schlussrechnung wurde durch das BMAS eine Anlage vorgegeben. Nachdem der Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter diese zum Nachweis der Vollzeitäquivalente und Personalkosten erstellt hatte, wurde durch den Fachdienst Personal die Anlage mit den Entgelten der Beschäftigten und Besoldungen der Beamten befüllt.

Die Prüfung der Anlage zur Nachweisung der Personalkosten (im weiteren Anlage 6) wurde durch das Rechnungsprüfungsamt aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt lag zwischen der Anlage 6 und den Sachbüchern noch keine Übereinstimmung vor.

Die erste Prüfung ergab in mehreren Positionen Divergenzen zu den Unterlagen des Rechnungsprüfungsamtes.

Während der begleitenden Prüfung stimmte das Rechnungsprüfungsamt die monatlichen Nachweise an das BMAS mit dem Sachbuch zeitnah ab. Alle unterjährigen Prüfungen ergaben dabei eine Übereinstimmung mit dem Sachbuch. Mit der Schlussrechnung wurden die monatlichen Nachweise zu einem Nachweis zusammengefasst. Hier müsste dementsprechend ebenfalls eine Übereinstimmung mit dem Sachbuch gegeben sein. Bei der Befüllung der Anlage 6 mit den Entgelten und Besoldungen geht der Fachdienst Personal von einem anderen Blickwinkel aus als bei der unterjährigen Übermittlung der Zahlen an den Fachbereich Arbeit – Kommunales Jobcenter. **So entstanden Differenzen, die abzuklären waren. In aufwendigen und langwierigen Einzelprüfungen wurden Fehlerquellen in der Anlage 6 aufgedeckt und dem Fachdienst Personal mitgeteilt.**

Unter anderem im Vergleich Personalkosten laut Anlage 6 mit dem Saldennachweis aus der Haushaltsrechnung kam es zu einer Differenz, welche sich in drei fehlerhaften Buchungen in der Haushaltsstelle „Sozialversicherungsbeiträge“ begründete. Eine Buchungskorrektur war aufgrund der abgeschlossenen Jahresrechnung nicht mehr möglich.

Durch die Verwaltung wurden diese Buchungen bei der Erstellung der Schlussrechnung nicht berücksichtigt. Gleichwohl blieb es bei der Differenz zwischen den Unterlagen des Rechnungsprüfungsamtes und der Jahresrechnung.

Andere Differenzen entstanden z. B. durch fehlerhafte Bebuchungen der Haushaltsstellen bzw. Fehlern bei Korrekturen von Stellenanteilen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei seiner ersten Übermittlung der Anlage 6 darum gebeten, dass alle Eintragungen durch den Fachdienst Personal überprüft werden sollten. Insbesondere sollte auf Einsatzzeiten und Entgeltgruppen/Besoldungsgruppen geachtet werden. Per Zufall wurde dem Fachbereich Arbeit – Kommunales Jobcenter bekannt, dass sich bei einer Person die Entgeltgruppe geändert hat. Dies konnte so noch rechtzeitig geändert werden mit einer direkten Folge auf die Zuordnung der Beschäftigten in der Abrechnung gegenüber dem BMAS.

Zukünftig ist dringend darauf hinzuwirken, dass der Fachdienst Personal die Eintragungen in Anlage 6 genau überprüft. Erforderliche Änderungen sollten in Abstimmung mit dem Fachbereich Arbeit – Kommunales Jobcenter geändert werden. Weiterhin sind alle Mitarbeiter des Fachdienstes Personal, welche abrechnungsrelevante Haushaltsstellen bearbeiten, im Abstimmungsprozess zur Anlage 6 zu beteiligen.

Auch die Überprüfung der Rückrechnungen zu viel gezahlten Lohns aufgrund der ergangenen Urteile des Bundesarbeitsgerichtes war von besonderer Bedeutung. Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Forderungen der Verwaltung an die Beschäftigten und den Sozialversicherungsträgern zu einer vollständigen Rückabwicklung geführt haben. **Es musste festgestellt werden, dass in zwei Fällen keine Rückforderung der damals fälligen Lohnsteuer erfolgte. Gründe hierfür wurden seitens des Fachdienstes Personal nicht dargestellt. Insoweit enthielt die Schlussrechnung 2020 diese Beträge nicht.**

Auch die Schlussrechnung 2020 stand unter den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. Aus dem Fachbereich Arbeit – Kommunales Jobcenter wurden Mitarbeiter zur Unterstützung im Fachdienst Gesundheit eingesetzt. Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden bereits im Herbst 2020 Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung dieser Stellenanteile in der Schlussrechnung geäußert. Gemäß Rundschreiben vom 26.02.2021 erklärte das BMAS, dass diese Stellenanteile nicht gegenüber dem BMAS abgerechnet werden können, und bestätigte damit diese Bedenken. Durch die Verwaltung wurde eine Separierung dieser Kosten herbeigeführt. Durch die nicht berücksichtigten Stellenanteile konnte der Landkreis 40.915,02 € nicht in der Schlussrechnung geltend machen. **Es muss der Verwaltung bewusst sein, dass der Einsatz von Mitarbeitern aus dem Fachbereich Arbeit – Kommunales Jobcenter die Refinanzierungsmöglichkeit einschränkt und letztendlich der Landkreis diese Kosten unter Corona bedingte Ausgaben verbuchen muss.**

Die Bestätigung des Fachdienstes Personal über die Richtigkeit der Entgeltgruppen, den Beschäftigungsanteil und Beschäftigungszeitraum im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und die wöchentliche Arbeitszeit liegt dem Rechnungsprüfungsamt **nicht** vor.

Der Fachdienst hat hierzu am 30.07.2021 wie folgt Stellung genommen:

„Im Zeitraum zwischen dem 21.01.21, Übersendung der Anlage 6 durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) an den Fachdienst Personal und dem 15.03.21, Abschluss der Vorprüfung durch das RPA, war der Fachdienst Personal in erhöhter Arbeitsbelastung durch die Abarbeitung der Coronakrise. In diesem Zeitraum wurden u.a. auch Sonderaufgaben, z.B. die Errichtung von Schnelltestzentren im Landkreis durch den Fachdienst Personal abgearbeitet. Dass es in dieser Zeit zu Verzögerungen in der Abarbeitung anderer Aufgaben bzw. Anfragen kommen konnte, war zu erwarten. Festzustellen ist, dass der FDL Personal zu keinem Zeitpunkt vom RPA über Verzögerungen, Fehlerquellen oder sonstigen Feststellungen zwischenzeitlich informiert wurde.

Hinweise zum Umgang bzw. Bearbeitung der Anlage 6 nimmt der Fachdienst Personal sehr ernst und wird in Zukunft die Anlage noch besser befüllen.“

8.3 Schlussrechnung

Für Beschäftigte, die innerhalb eines Haushaltsjahres im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II tätig waren, wurden die Personalkosten in tatsächlicher Höhe entsprechend der KoA-VV abgerechnet. Bei anteiliger Beschäftigung ist das Vollzeitäquivalent entsprechend reduziert worden. Die eingesetzten Auszubildenden fanden in der Abrechnung der Personalkosten ebenfalls Berücksichtigung. Des Weiteren erfolgte die Abrechnung der Personalnebenkosten, Personalgemeinkosten und Sachkosten für diese Beschäftigten und Auszubildenden. Für Beamte kamen noch Versorgungsaufwendungen aus dem aktiven Dienstverhältnis hinzu. Für die Personalnebenkosten und Sachkosten wurden Pauschalbeträge bezugnehmend auf ein Vollzeitäquivalent und Jahr zum Ansatz gebracht. Die Personalgemeinkosten und die Versorgungsaufwendungen waren mit einem Prozentsatz in der Schlussrechnung gegenüber dem BMAS abgerechnet. Es standen nach deren Ausgleich noch Pauschalen in Höhe von bis zu 50.320,77 € zur Verfügung. Die Auslastung der Pauschalen betrug 97,48 vom Hundert. Das vom BMAS zugewiesene Budget wurde nicht ausgeschöpft. Der kommunale Finanzierungsanteil betrug 15,2 vom Hundert (§ 46 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 6b Abs. 2 S. 2 SGB II) an den Gesamtverwaltungskosten. Dies entsprach einem Betrag in Höhe von 927.255,59 €, den der Landkreis zu tragen hatte.

Für das Haushaltsjahr 2020 wurden Schlussrechnungen über die Ausgaben und Einnahmen von Arbeitslosengeld II, Eingliederungstitel sowie Verwaltungskosten erstellt.

Das Ausgabevolumen für Arbeitslosengeld II und den Eingliederungstitel stellte sich wie folgt dar:

Objekt	Haushaltsjahr 2020	zum Vergleich Haushaltsjahr 2019
	- € -	
Arbeitslosengeld II	18.080.490,43	17.707.837,72
Eingliederung in Arbeit (klassisch)	2.228.177,93	4.406.348,86
Freie Förderung (§ 16e SGB II in der Fassung bis 31.03.2012)	1.127,05	5.912,88

Tabelle 12: Volumen Ausgaben SGB-Leistungen

Als Grund für die niedrigen Ausgaben in „Eingliederung in Arbeit“ sind die reduzierten Möglichkeiten der Förderungen unter den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu betrachten.

Der Rückgang der Ausgaben für die „freie Förderung (§ 16e SGB II in der Fassung bis 31.03.2012)“ ist mit dem langen Krankenstand der geförderten Person zu begründen.

Für die Verwaltungskosten zeigte sich unter Berücksichtigung der Einnahmen folgendes Bild:

	Haushaltsjahr 2020	zum Vergleich Haushaltsjahr 2019
	- € -	
Verwaltungskosten	6.100.365,71	5.851.077,27
darunter: kommunaler Finanzie- rungsanteil (15,2 v. H.)	927.255,59	889.363,75

Tabelle 13: Verwaltungskosten im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter

9. Schlussbemerkungen

Die Haushaltsrechnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen schloss im Haushaltsjahr 2020 mit ausgeglichenem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ab.

Im Ergebnis der durchgeführten Rechnungsprüfung wird zusammenfassend bemerkt, dass die Jahresrechnung 2020 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ordnungsgemäß aufgestellt sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurden.

Nach § 80 Abs. 3 ThürKO beschließt der Kreistag über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichtes über die Entlastung der Landrätin bzw. der Beigeordneten.

Im Auftrag

gez. Weiske
Stellv. Leiter
Rechnungsprüfungsamt

gez. Holder
Prüferin

gez. Weiske
Prüfer

gez. Benndorf
Prüferin

gez. Klinzing
Prüfer